

**Karl-Ludwig Kunz  
Thomazine von Witzleben**

**Gemeinnützige Arbeit  
Modellversuch im Kanton Bern**

**Auswertungsbericht**

**Mit einer Anlage:**

**Jürg Sollberger/ Thomazine von Witzleben  
Befragung der Bernischen Strafjustiz  
zur Reform des Sanktionenrechts**

## Vorwort

Der Band vereinigt die Auswertung eines Modellversuches zur Einführung der Gemeinnützigen Arbeit und eine Befragung von Justizangehörigen zur Akzeptanz neuartiger Sanktionen, mit denen eine Zurückdrängung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen erstrebt wird. Beide Untersuchungen beziehen sich auf denselben räumlichen und einen sich überschneidenden zeitlichen Erhebungsbereich. Insofern die Justizbefragung sich auf Zeiträume vor, während und nach Erprobung der Gemeinnützigen Arbeit erstreckt, spiegelt das Antwortverhalten auch Einstellungen zum und Einstellungsänderungen durch den Modellversuch.

Die Erhebung des Modellversuches zur Einführung der Gemeinnützigen Arbeit wurde vom Kanton Bern in Auftrag gegeben und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement finanziell unterstützt.

Gestützt auf die mit Modellversuchen zur Gemeinnützigen Arbeit gesammelten Erfahrungen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement inzwischen einen Verordnungsentwurf zur Aenderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen der Durchführungspraxis der Gemeinnützigen Arbeit in den Kantonen vorgelegt. Die Neufassung der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, die auf den 1.1. 1996 in Kraft getreten ist, sieht unter anderem vor, dass zukünftig Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von drei Monaten in Form der Gemeinnützigen Arbeit vollziehbar sind, wobei ein Tag Freiheitsentzug vier Stunden Gemeinnütziger Arbeit entspricht. Mit der Erstreckung der Gemeinnützigen Arbeit auf längere Freiheitsstrafen als von bloss einem Monat Dauer und mit der Ermässigung des Umrechnungsschlüssels wird den in vorliegender Arbeit entwickelten Empfehlungen in wesentlichen Bereichen Rechnung getragen.

Die Erhebungen wären ohne die vielfältige Unterstützung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Unser Dank gilt namentlich Frau Dr. Priska Schürmann und Frau Anita Marfurt vom Bundesamt für Justiz, Frau Simone Rônez vom Bundesamt für Statistik, Frau Sasse, von der Bewährungshilfe des Kantons Bern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls. Ganz besonderen Dank schulden wir den Betreuungspersonen für

Arbeitseinsätze bei der Bewährungshilfe des Kantons Bern Cécile Eisele, Paulette Graf, Martin Stirnemann und Lore Wyss, sowie insbesondere dem Vorsteher der Bewährungshilfe Roland Brigger für engagierte Anteilnahmen und kritische Rückmeldungen. Den Regierungsstatthalterinnen und -statthaltern schulden wir für bereitwillige und rasche Auskunftserteilung Dank. Nicht zuletzt danken wir den in den Erhebungen befragten Arbeitsleistenden, Arbeitgeberinnen und -gebern, sowie - für die Justizbefragung - den beteiligten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Bern, im November 1995

Karl-Ludwig Kunz

## Inhaltsübersicht

<b>Die Ergebnisse auf einen Blick</b>	<b>X</b>
<b>Les résultats en un coup d'oeil</b>	<b>XII</b>
<b>I risultati in un colpo d'occhio</b>	<b>XIV</b>
<b>1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie</b>	<b>1</b>
<b>I. Die Gemeinnützige Arbeit im geltenden und im künftigen Recht</b>	<b>1</b>
1. Baustein und Hoffnungsträger eines neuen Strafrechts	1
2. Die GA im geltenden Schweizerischen Recht	2
3. Die GA im Vorentwurf der Expertenkommission	5
<b>II. Der Berner Modellversuch</b>	<b>5</b>
<b>III. Erkenntnisanliegen der wissenschaftlichen Begleitung</b>	<b>9</b>
<b>2. Teil: Methodische Anlage der Untersuchung</b>	<b>13</b>
<b>I. Durchführung der Datenerhebung und Auswahl</b>	<b>13</b>
1. Population	13
2. Erhebungszeitraum	13
3. Erhebungsinstrumente	13
4. Befragungszeitraum	15
5. Richterbefragung	16
<b>II. Statistische Auswertung und Darstellung der Ergebnisse</b>	<b>16</b>
<b>3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten</b>	<b>18</b>
<b>I. Die Regierungsstatthalter</b>	<b>18</b>
1. Aufgaben beim GA-Vollzug	18
2. Bewilligte Gesuche	19
<b>II. Die Bewährungshilfe</b>	<b>23</b>
1. Zentrale Aufgabe der Arbeitsvermittlung	24
2. Arbeitsvereinbarungen, Abschlüsse, Abbrüche, Annullierungen	25
3. Personelle Ausstattung	29

4.	Kapazitätsbelastung	29
5.	Sollzeit des GA-Einsatzes	30
6.	Sonderproblem Arbeitslose	30
7.	Leistungskontrolle	31
8.	Betreuung im GA-Einsatz	32
<b>III.</b>	<b>Die Kosten</b>	<b>33</b>
<b>4. Teil:</b>	<b>Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven</b>	<b>36</b>
<b>I.</b>	<b>Die Dokumentenanalyse</b>	<b>36</b>
1.	Die Population der GA-Teilnehmer	36
2.	Die zur GA führenden Verurteilungen	44
3.	Die Vorstrafen der GA-Teilnehmer	46
4.	Vergleich der GA-Teilnehmer mit der Gesamtpopulation der zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen Verurteilten	53
5.	Zeitverlauf ab Verurteilung	58
6.	Abbrüche der GA	62
7.	Probleme am Arbeitsplatz	69
8.	Bewährungshilfe	70
9.	Arbeitsplätze	71
<b>II.</b>	<b>Die Befragung der Betreuer/ innen</b>	<b>74</b>
1.	Gesamteindruck	75
2.	Hauptinteresse	75
3.	Problemfälle als Nagelprobe	76
4.	Veränderung des Betreuungsverhaltens	76
5.	Zunehmende Professionalität	77
6.	Arbeitgeber-Kontakte	77
7.	Erwartungen für die Zukunft	78
<b>III.</b>	<b>Die schriftliche Befragung der Arbeitgeber/ innen</b>	<b>78</b>
1.	Gesamteinschätzung	79
2.	Verlauf des Arbeitseinsatzes	79
3.	Belastung	80
4.	Akzeptanz des Modellversuchs	80
5.	Änderungsvorschläge	81
<b>IV.</b>	<b>Die mündliche Befragung der Arbeitgeber/ innen</b>	<b>82</b>
1.	Motive für die Teilnahme am Modellversuch	82
2.	Aufwand und Ertrag	82

3.	GA als Dauereinrichtung	83
4.	Änderungsvorschläge	84
<b>V.</b>	<b>Die Befragung der GA-Leistenden</b>	<b>85</b>
1.	Gesamteinschätzung	85
2.	Kontakt zur Bewährungshilfe	87
3.	Verlauf des Arbeitseinsatzes	87
4.	Auseinandersetzung mit der Straftat	88
5.	Belastung	88
6.	Attraktivität der Strafphilosophie	91
7.	Änderungsvorschläge	93
<b>VI.</b>	<b>Gemeinsamkeiten und Divergenzen der Beurteilungen</b>	<b>93</b>
<b>5. Teil:</b>	<b>Kriminalpolitische Folgerungen</b>	<b>98</b>
<b>I.</b>	<b>Beibehalt des Betreuungskonzepts der Bewährungshilfe</b>	<b>98</b>
<b>II.</b>	<b>Weitere Verringerung der Abbruchquote</b>	<b>100</b>
1.	Abschlusserfolg und Lebensumstände der GA-Teilnehmer	100
2.	Zu treffende Massnahmen	104
<b>III.</b>	<b>Abbau von Haftplätzen und Umverteilung von Haushaltsmitteln vom Strafvollzug auf die GA-Organisation</b>	<b>106</b>
<b>IV.</b>	<b>Praktizierung der GA zugunsten hilfsbedürftiger Individuen</b>	<b>107</b>
<b>V.</b>	<b>Erstreckung der GA auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten</b>	<b>108</b>
<b>VI.</b>	<b>Änderung des Umrechnungsschlüssels</b>	<b>109</b>
1.	Ausgangsbewertung	109
2.	Ueberprüfung	110
3.	Ergebnis und Empfehlungen	112
<b>VII.</b>	<b>Gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion</b>	<b>113</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Befragung der Bernischen Strafjustiz zur Reform des Sanktionenrechts</b>	<b>114</b>
	Inhaltsübersicht	115
	Fragebogen für die Strafrechtspraktiker	138
<b>Beilage 1:</b>	Tabellen	141
<b>Beilage 2:</b>	Fragebogen-Einsatzstatistik	157
<b>Beilage 3:</b>	Statistik: Befragung der Arbeitgeber	159
	Statistik: Befragung der GA-Leistenden	168
<b>Beilage 4:</b>	Fragebogen zur Gemeinnützigen Arbeit	181
	Fragebogen für Arbeitgeber der Gemeinnützigen Arbeit	
	Fragebogen an die Personen in Gemeinnütziger Arbeit	

## Die Ergebnisse auf einen Blick



Nachfrage grösser als erwartet



Philosophie der Strafe durch Gemeinnützige Arbeit akzeptiert



Gesamtbewertung des Modellversuchs gut



Gemeinnützige Arbeit kommt deutlich billiger als der Vollzug in Strafanstalten



Für jeden Arbeitswilligen wurde ein Arbeitsplatz gefunden



Wenig Abbrüche



Bei Arbeit Auseinandersetzung mit Straftat



Hohe Effizienz der Bewährungshilfe



Bewährungshilfe bewältigt unerwartet hohen Arbeitsanfall



Arbeitgeber und GA-Leistende mit Bewährungshilfe zufrieden



Arbeitszeiten bis 240 Stunden bei Rücksichtnahme auf sonstige Verpflichtungen durchaus erbringbar



Bei Arbeitszeiten bis 56 Stunden Aufwand zu hoch



Arbeitsplatzsuche und Betreuung bei Problemgruppen noch verbesserungsbedürftig



Ersatz der Unkosten für die Anfahrt und das Essen in der mittäglichen Arbeitspause bei Bedürftigkeit



Zu harten Umrechnungsschlüssel abändern



Dem Ausbaustand der Gemeinnützigen Arbeit entsprechend Haftplätze abbauen und Mittel umverteilen



Gemeinnützige Arbeit zugunsten hilfsbedürftiger Individuen praktizieren



Gemeinnützige Arbeit auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten erstrecken



Gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion einführen

## Les résultats en un coup d'oeil

 La demande est plus importante que prévu

 L' idée de l'application du TIG en tant que sanction est acceptée

 L'évaluation générale de l'expérience-modèle est positive

 Le TIG revient nettement moins cher que l'exécution de la peine dans les établissements pénitentiaires

 Chaque candidat a obtenu une place

 Peu d'interruptions de TIG

 L'exécution du TIG suscite chez le tigeste des réflexions sur le délit commis

 Efficacité du Service de probation

 Le Service de probation assume une avalanche de travail inattendue

 Employeurs et tigestes satisfaits des prestations du Service de probation

 Possibilité d'atteindre une somme de 240 h de travail tout en tenant compte d'autres obligations parallèles au TIG

 Déploiement d'efforts trop important pour les TIG allant jusqu'à 56 h

 Catégories de clients problématiques: recherche de travail et assistance requièrent encore certaines améliorations



Dédommagement des frais de déplacement et de repas (pause de midi)



Modification des clés de conversion, actuellement trop rigides



Réduction du nombre de places d'exécution de peine en fonction du niveau de développement actuel du TIG et modification de la répartition des moyens



Exécution du TIG en faveur de personnes ayant besoin d'aide



Etendre le TIG à des peines privatives de liberté allant jusqu'à six mois



Introduire le TIG en tant que sanction autonome

## I risultati in un colpo d'occhio



La domanda è più alta del previsto



L'idea del lavoro di utilità pubblica come pena è accettata



La valutazione generale dell'esperimento è positiva



Il lavoro di utilità pubblica è nettamente meno costoso rispetto all'esecuzione in un penitenziario



Per ogni candidato è stato trovato un posto di lavoro



Poche le interruzioni



Col lavoro d'interesse pubblico si fa appello in modo costruttivo alla responsabilità sociale del reo



Elevata efficienza del patronato



Il patronato svolge una quantità di lavoro inattesa



Datori di lavoro e prestatori di LUP soddisfatti delle prestazioni del patronato



La prestazione fino a 240 ore di lavoro è fattibile pur tenendo in considerazione gli impegni paralleli



Dispendio di risorse troppo elevato per le prestazioni di LUP inferiori alle 56 ore



La ricerca di posti di lavoro per gruppi problematici e la loro assistenza devono essere migliorate



Risarcimento delle spese di trasporto e del pranzo



Modificazione della chiave di commutazione, attualmente troppo rigida



Riduzione del numero dei posti nei penitenziari in funzione del livello di sviluppo attuale del LUP e modificazione della ripartizione delle risorse



LUP in favore di persone bisognose



Estensione del LUP in alternativa alle pene privative di libertà fino a sei mesi



Introduzione del LUP come pena autonoma

## 1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie

### I. Die Gemeinnützige Arbeit im geltenden und im künftigen Recht

#### 1. Baustein und Hoffnungsträger eines neuen Strafrechts

Die Gemeinnützige Arbeit (GA) ist inzwischen in zahlreichen Nationen, darunter fast allen westeuropäischen, - teils als eigenständige Sanktion, teils als Vollstreckungsalternative - eingeführt. Die Gründe dafür sind konzeptionell wie pragmatisch.

**Konzeptionell** ist die GA die Ausprägung eines Strafrechtsverständnisses, das die **Strafe als Akt der symbolischen Wiedergutmachung** versteht. Der Ausgleich des Tatunrechts durch Wiedergutmachung verlangt **aktive Leistungen** der Erbringung (durch den Verurteilten<sup>1</sup>) und der akzeptierenden Entgegennahme (durch die Gesellschaft). Das mit der GA verbundene Strafrechtsverständnis grenzt sich damit von der traditionellen Vorstellung ab, Strafe sei wesensmässig Repression, die rein passiv vom Täter erduldet und von der Gesellschaft wahrgenommen werde. Mit der GA wird der Täter durch Auferlegung einer einschneidenden, jedoch als sinnvoll empfundenen sozial konstruktiven Leistung zu einer tätigen Auseinandersetzung mit dem Tatunrecht und einem Ausgleich mit der Rechtsgemeinschaft angehalten. Während das Wiedergutmachungskonzept sich gewöhnlich auf die (zumeist bloss finanzielle) Entschädigung des Verletzten beschränkt, geht es bei der GA um die Dimension des Ausgleichs mit der ideell geschädigten Rechtsgemeinschaft. Durch die Beteiligung von Arbeitgebern, Sozialarbeit und freiwilligen Helfern wird die Gemeinschaft in den Vollzug der Strafe verstärkt eingebunden. Dies entspricht einer Kriminalpolitik des *community involvement*, die bei der Bewältigung der aus Kriminalität entstandenen Konflikte auf die Nutzung vorhandener sozialer Netze sowie

---

<sup>1</sup>Mit "**dem/den**Verurteilten" sind selbstverständlich **weibliche Verurteilte** mitgemeint. Die Verwendung der gängigen männlichen Sprachform für die strafrechtlich verantwortliche Person liegt insoweit nahe, als die registrierte Kriminalität ganz überwiegend Männersache ist. Dies bestätigt sich auch in dieser Studie: Von den darin erfassten insgesamt 603 GA-Leistenden waren 89% männlich.

die Bereitschaft zur Akzeptanz von Reparationsbemühungen und zu informellem sozialen Ausgleich setzt.

**Pragmatisch** weist die GA einen Ausweg aus Entwicklungen der Sanktionspraxis, die als misslich empfunden werden. Dies gilt in der Schweiz speziell für die übergrosse Häufigkeit der verhängten kurzen unbedingten Freiheitsstrafen. Nach überwiegender Einschätzung schadet diese Sanktionspraxis mehr als sie nutzt. Die Zurückdrängung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen ist freilich nur aussichtsreich, wenn neben Strafbefreiungsmöglichkeiten und einer eingriffsschärfer ausgestalteten Geldstrafe die GA als alternative Sanktion eingeführt wird. Ohne deren Einführung würden zahlreiche Fälle, in denen einerseits Freiheitsentzug nicht zwingend zur Ahndung geboten ist, andererseits aber eine Geldstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe konkret nicht in Betracht kommen, nach wie vor - unnötig und präventiv eher schädlich - mit unbedingter kurzer Freiheitsstrafe geahndet werden müssen. Der Vollzug der GA ist zudem deutlich kostengünstiger als der Vollzug von Freiheitsstrafen. Durch die Ahndung mit GA anstelle mit Freiheitsentzug wird überdies die Kapazität des auch in der Schweiz auf absehbare Zeit überfüllten Strafvollzuges merklich entlastet.

## **2. Die GA im geltenden Schweizerischen Recht**

Das geltende Schweizerische Erwachsenenstrafrecht gestattet die Erprobung der GA in Modellversuchen als Vollzugsalternative zu Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen (Art. 397<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 3a der Verordnung 3 zum StGB, in Kraft seit 1.5.1990). Die GA ist damit als Variante des Vollzuges einer unbedingten Freiheitsstrafe anstelle des regulären Strafvollzuges ausgestaltet. Die GA darf nur mit Zustimmung des Verurteilten angeordnet werden. Ferner ist ein Umrechnungsschlüssel vorgeschrieben, wonach einem Tag Freiheitsstrafe acht Stunden zu erbringende GA entsprechen.

Die **Rahmenbedingungen** einer Erprobung der GA sind - im Bemühen um ein möglichst breit konsensfähiges, sich politisch nicht allzu weit vorwagendes Konzept - **restriktiv** gefasst. Gegenüber den in zahlreichen anderen Nationen weitergehend ausgeschöpften Gestaltungs-

## 1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie

möglichkeiten der GA sind die Zulassungsvoraussetzungen in der geltenden Schweizerischen Regelung in dreierlei Hinsicht eingeschränkt:

- Anstelle des weitergehenden Schrittes der Gestaltung der GA als selbständige, vom Gericht als solche zu verhängende Sanktion ist diese **nur als eine Modalität des Vollzuges von Freiheitsstrafe** vorgesehen. Vom Gericht wird also eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, deren Vollzug im Nachhinein in Form der GA gestattet wird (Vollzugslösung).
- Diese Möglichkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen in Form der GA ist **beschränkt auf Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen**.
- Für die Ersetzung eines Tages Freiheitsstrafe wird die Erbringung einer **Arbeitsleistung von acht Stunden** verlangt (Umrechnungsschlüssel: 1 Tag Freiheitsstrafe = 8 Stunden GA).

Politisch ist es durchaus verständlich, die nicht durch Gesetz, sondern (bloss) durch bundesrätliche Verordnung ermöglichte Erprobung der GA nur unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen. Um so wichtiger ist freilich der Appell an die **politische Bereitschaft**, bei allenfalls positiven Testresultaten die in der Erprobungsphase eng gefassten **Rahmenbedingungen** der GA in einer künftigen gesetzlichen Regelung **zu erweitern**. Die engen Rahmenbedingungen des derzeitigen GA-Vollzuges sind aus einer Reihe von Gründen problematisch.

- Die gewählte **Vollzugslösung** (GA als Modalität des Vollzuges von Freiheitsstrafe) bedeutet, dass die Umwandlung des Strafvollzuges in den Vollzug der GA **nach** der Hauptverhandlung in einem **nicht-öffentlichen** Verfahren erfolgt, das typischerweise weder von der Gesellschaft noch vom urteilenden Gericht wahrgenommen wird. Damit ist die richterliche Strafzumessung und die öffentliche Wahrnehmung des Strafausspruches nach wie vor auf die Sanktionsart der Freiheitsstrafe ausgerichtet. Bei der Vollzugslösung bleibt somit die **Fixierung** der Gerichte wie der Öffentlichkeit **auf die Freiheitsstrafe** als die Kardinalsanktion erhalten. Bemühungen der Strafrechtsreform, bei der Ahndung eher gering sozialschädlicher Alltagskriminalität den tatsächlichen Anwendungsbereich der Frei-

heitsstrafe durch Einführung neuer ambulanter Sanktionen zurückzudrängen, werden dadurch nicht unterstützt. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass weitergehende, etwa auf Einführung der GA als selbständige Sanktion abzielende, Reformen durch Verweis auf die "Bewährung" der Vollzugslösung abgeblockt werden. Die gewählte Vollzugslösung ist damit kriminalpolitisch zumindest ambivalent: Sie ist nicht zwingend Promotor des der GA gemässen neuen Strafverständnisses der symbolischen Wiedergutmachung, sondern kann auch dazu verwandt werden, ein primär auf Freiheitsstrafe setzendes, repressiv ausgerichtetes Strafverständnis zu konservieren.

- Indem die GA **auf Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen beschränkt** ist, wird ihr mögliches Anwendungsfeld bei weitem nicht ausgeschöpft. Die GA gewinnt so den Charakter einer Sanktion für die eher unbedeutende Kleinkriminalität und wird damit **abgewertet**. Demgegenüber ist die GA im Ausland im mittleren Schwerebereich der Delikte als Alternative zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. einem Jahr angesiedelt. Dies entspricht eher dem von der Allgemeinheit als empfindlich eingestuft und von den GA-Leistenden als belastend empfundenen Strafübel des "Schwitzen statt Sitzen".
- Der gewählte **Umrechnungsschlüssel** beruht auf einer fragwürdigen Vergleichsbasis. Die Mehrheit der bis zu 30 Tagen Freiheitsstrafe verurteilten Personen verbüsst die Strafe in **Halbgefängenschaft** (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1, Art. 1 der Verordnung 3 zum StGB). Dabei setzt die Person beim Strafantritt ihre bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt. Die Halbgefängenschaft macht die Freiheitsstrafe damit zu einer **Freizeitstrafe**, weshalb als Korrelat für einen Tag Freiheitsstrafe bei der Arbeitsleistung nicht die reguläre tägliche Arbeitszeit, sondern die neben der Arbeit verfügbare Freizeit anzusetzen wäre. Die Festsetzung auf acht Stunden geht von der Vorstellung aus, dass die **Arbeitsleistung ganztägig** zu erfolgen habe, wobei offen bleibt, wie dann noch zeitgleiche berufliche Verpflichtungen wahrgenommen werden sollen. Der auf acht Stunden festgesetzte Umrechnungsschlüssel verzichtet bei der GA auf jene aus (Re-) Sozialisierungsgründen gebotene Rücksichtnahme auf berufliche Verpflichtungen, die beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen längst selbstverständlich geworden sind. Damit wird die Ableistung von GA

für **Berufstätige** zu einer **besonderen Erschwernis**, insofern die GA die Dauer ihres Arbeitstages verdoppelt, was allenfalls für kurze Zeit erträglich und zumutbar sein dürfte. Für Verurteilte, die ansonsten die Freiheitsstrafe in Halbgefangenschaft verbüssen würden, stellt die Möglichkeit des Vollzuges in Form der GA so gesehen die an sich **objektiv ungünstigere, wenig attraktive Alternative** dar. Freilich ist auch zu berücksichtigen, dass der Vollzug in Halbgefangenschaft wegen der Kostenbeteiligung der Verurteilten nicht für jeden Gefangenen gleich attraktiv ist und wegen des Anstiegs der Arbeitslosen unter den Verurteilten nunmehr nur noch für einen begrenzteren Personenkreis in Betracht kommt.

### 3. Die GA im Vorentwurf der Expertenkommission

Der Vorentwurf 1993 der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (VE) sieht in Anlehnung an den Vorentwurf 1987 von Prof. Hans Schultz die GA als selbständige Sanktion vor (Art. 32 - 35 VE). Sie soll - neben der neu im Tagessatzsystem gestalteten Geldstrafe und anderer neuartiger ambulanter Sanktionen - an die Stelle von nur noch ausnahmsweise zulässigen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten treten. Vorgesehen sind mindestens 30 und höchstens 360 Stunden Arbeitsleistung, wobei einem Tag Freiheitsstrafe zwei Stunden GA entsprechen sollen. Der VE folgt damit zahlreichen ausländischen Vorbildern der Gestaltung der GA. In sämtlichen wesentlichen Punkten sind die Vorschläge der Experten **deutlich weitreichender** als die Möglichkeiten zum Vollzug der GA nach geltendem Recht.

## II. Der Berner Modellversuch

Im Rahmen der durch den Bundesgesetzgeber gesetzten Vorgaben werden inzwischen in zahlreichen Kantonen Modellversuche zur probeweisen Einführung der GA durchgeführt. Der Berner Modellversuch war einer der ersten; er ist der konzeptionell ausgereifteste und weist bei weitem die meisten Anmeldungen und Abschlüsse auf. Auch stand der Berner Versuch teilweise späteren Versuchen in anderen Kantonen Modell.

## 1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie

Mit Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 1.3.1991 wurde dem Kanton Bern die Bewilligung zur Einführung der GA als alternative Vollzugsform erteilt. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat dementsprechend die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 3.7.1991 erlassen. Diese Verordnung ist rückwirkend auf den 1.7.1991 in Kraft getreten. Für die Projektleitung wurde Dr. M. Czismas beauftragt. Mit der Bewilligung des Modellversuchs ist dem Kanton Bern eine wissenschaftliche Begleitung aufgegeben worden, deren Finanzierung durch den Bund und den Kanton gewährleistet wurde. Die wissenschaftliche Begleitung wurde Prof. Karl-Ludwig Kunz, Universität Bern, übertragen, an dessen Lehrstuhl die Entwicklung des Auswertungskonzepts und die Auswertung zusammen mit Thomazine von Witzleben und Franziska Steiner erfolgte.

Der Berner Modellversuch ist wie folgt gestaltet:

- Statthaft ist der Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 30 Tagen in Form der GA. Damit **schöpft Bern** - anders als etwa die Waadt - den vom Bund **vorgegebenen Rahmen** der GA als alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu höchstens 30 Tagen **voll aus**. Dies ist für einen Modellversuch zur Einführung der GA wünschenswert, steht kriminalpolitisch doch die Einführung der GA als selbständige Sanktion mit einem noch weiterreichenderen Anwendungsbereich zur Diskussion.
- Nach dem Berner Modell obliegt die Durchführung der GA der **Bewährungshilfe**, während Entscheide über die Gewährung und den Widerruf vom Regierungsstatthalter zu treffen sind.

Demgegenüber sind in anderen Kantonen teils private Träger (Luzern: Justizdirektion zusammen mit CARITAS), überwiegend jedoch die Justiz- bzw. Polizeidirektionen oder die Strafvollzugsbehörde mit der Durchführung der GA betraut. Durch die klare Trennung zwischen entscheidender und durchführender Instanz in Bern soll bei der Durchführung der GA der **Akzent auf Beratung und Unterstützung** gelegt sowie eine **Vertrauensbasis** geschaffen werden, die es erlaubt, allfällige Schwierigkeiten bei der Ableistung der GA frühzeitig zu erkennen und soweit als möglich zu beheben. Diesem die Durchführung der GA als Unterstützungsangebot für Arbeitsleistende wie Arbeitgeber verstehenden Organisationskonzept entspricht es, dass die für die ambulante Straffälligenhilfe generell zuständige Bewährungshilfe diese Funktion wahrnimmt.

## 1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie

- Im Gegensatz zu anderen Modellversuchen kann nach dem Berner Modell die GA nicht nur zugunsten sozialer und öffentlicher Einrichtungen, sondern auch **zugunsten von hilfsbedürftigen Personen** erbracht werden.

Damit eröffnet das Berner Modell die Möglichkeit, die GA im Sinne eines sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs als eine tätige Wiedergutmachung des dem Opfer durch die Tat entstandenen Schadens zu gestalten. Von dieser organisatorisch aufwendigen Möglichkeit wurde freilich angesichts der im Verlaufe des Modellversuchs sich zunehmend abzeichnenden hohen Belastung der Bewährungshilfe **nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht**.

- In Bern wird - anders als in zahlreichen anderen Kantonen - grundsätzlich **jedem** form- und fristgerechten **Gesuch** für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form der GA **entsprochen**.

Es liegt auf der Hand, dass im Falle einer künftigen Einführung der GA als selbständige Sanktion beträchtliche organisatorische Probleme auftreten werden. Der Sinn eines Modellversuchs besteht wesentlich darin, diese organisatorischen Probleme aufzuzeigen und Möglichkeiten ihrer Bewältigung zu studieren. Dies kann ungleich besser geschehen, wenn die Zahl der GA-Leistenden nicht beschränkt und damit die quantitative Belastbarkeit der GA-Organisation erprobt wird. Die Erfahrung mit der GA im Kanton Bern zeigte, dass wesentlich mehr Gesuche auf Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der GA gestellt wurden als erwartet; während man ursprünglich von etwa 100 Gesuchen jährlich ausging, sind es nunmehr deutlich über 400. Damit erlaubt das Modell Bern eine Überprüfung, ob und wie die GA-Organisation mit einer unerwarteten Kapazitätsbelastung fertig wird.

- Der Umstand, dass in Bern jedem Gesuchsteller die Vollzugsform der GA offensteht, **vermeidet** die in anderen Modellen angelegte **Vorselektion** der Population der GA-Leistenden durch einen nach inhaltlichen Massstäben prognostischer Eignung getroffenen Entscheid der Vollzugsbehörde.

## 1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie

### Der Modellversuch in Zahlen

Beobachtungsperiode:	1. 7. 1991 - 28. 2. 1994
Mitarbeiterstellen Bewährungshilfe:	zuletzt 210%
Kosten für Organisation:	Fr. 189 800 - Fr. 246 300 jährlich
Bewilligungen zur GA:	982
Arbeitsvereinbarungen:	968
Annullierungen von Einsätzen:	107
Teilnehmer*:	603
davon	
• erfolgreich abgeschlossen	543
• abgebrochen	60
geleistete Arbeitsstunden*	37 810
Reingewinn**:	über 1,5 Millionen Franken jährlich.
* nur Teilnehmer mit beendigem Einsatz innerhalb der Beobachtungsperiode	
** Arbeitsstunden abzüglich Kosten der Organisation	

### L'essai-pilote en chiffres

Phase d'observation:	1. 7. 1991 - 28. 2. 1994
Emplois en % au sein du Service de probation:	210% en fin d'expérience
Frais d'organisation:	de fr. 189 800 - fr. 246 300 par année
Autorisation de TIG:	982
Accords de travail:	968
Annulations:	107
Participants*:	603
dont	
• ayant terminé leur TIG	543
• ayant interrompu leur TIG	60
Nombre d'heures de travail effectuées*	37 810
Bénéfice net**:	plus de 1,5 millions francs par année.
* ce chiffre concerne seules les personnes ayant terminé leur TIG pendant la phase d'observation	
**heures des travail déduction faite des frais d'organisation	

### Il progetto pilota in cifre

Fase d'osservazione:	1. 7. 1991 - 28. 2. 1994
Posti in % in seno al patronato:	210% alla fine dell'esperimento
Costi per l'organizzazione:	da fr. 189 800 a fr. 246 300 all'anno
Autorizzazioni per il LUP: (= lavoro di utilità pubblica)	982
Accordi di lavoro:	968
Annullamenti:	107
Partecipanti*: dei quali	603
• LUP terminato con successo	543
• LUP interrotto anzitempo	60
Ore di lavoro prestate*	37 810
Utile netto**:	più di 1,5 milioni di franchi all'anno
* vengono riportate unicamente le persone che hanno terminato il LUP durante la fase d'osservazione	
** Ore di lavoro dedotte le spese d'organizzazione	

### III. Erkenntnisanliegen der wissenschaftlichen Begleitung

Bei der Auswertung interessierte insbesondere

- der praktische Verlauf des Modellversuchs hinsichtlich des Funktionierens der Organisation, seiner quantitativen Inanspruchnahme und der Auslastung seiner Kapazitäten, der Abwicklung konkreter Arbeitseinsätze, der Durchführungsprobleme,
- die personen- bzw. einsatzbezogenen Daten hinsichtlich der Zuweisungspraxis der Regierungsstatthalter, der sozialstatistischen Merkmale der GA-Leistenden, der Unterschiede zur Population im kurzen Freiheitsentzug, der Einweisungsdelikte der GA-Leistenden, der Vorstrafen der GA-Leistenden, der Arten von gemeinnützigen Arbeitsplätzen, der Arten des Arbeitseinsatzes, der erfolgreichen Abschlüsse und Abbrüche der GA,
- die Bewertung des Modellversuchs durch die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe, die GA- die GA-Teilnehmer, Arbeitgeber/ innen.

## *1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie*

Dans l'analyse ont été considérés en particulier

- le développement pratique de l'essai-pilote en ce qui concerne le fonctionnement de l'organisation, l'utilisation des ressources disponibles, le déroulement du service, problèmes de réalisation,
- les données personnelles et celles relatives au service en ce qui concerne la pratique du préfet sur les autorisations, les caractéristiques statistico-sociales des participants au TIG, les différences par rapport aux personnes exécutant une peine de courte durée, les délits commis par les participants au TIG, les condamnations antérieures des participants au TIG, les genres de places de travail, les différentes activités, les accomplissements avec succès et les interruptions du TIG,
- l'évaluation de l'essai-pilote exprimée par les assistants du Service de probation, les participants au TIG, les employeurs.

Durante l'analisi sono stati presi in considerazione in modo particolare

- l'andamento pratico del progetto pilota con riguardo al funzionamento dell'organizzazione, all'assorbimento e all'utilizzazione delle risorse disponibili, allo svolgimento delle prestazioni lavorative, a problemi di attuazione,
- i dati personali e relativi agli impieghi con riguardo alla prassi dell'autorità cantonale competente in merito alle autorizzazioni, alle caratteristiche socio-statistiche dei partecipanti al LUP, ai caratteri distintivi dei partecipanti al LUP rispetto alla popolazione in detenzione di breve durata, ai delitti commessi dai partecipanti al LUP, ai precedenti penali dei partecipanti al LUP, ai differenti tipi di posti di lavoro, alle differenti attività, all'adempimento con successo e alle interruzioni del LUP,
- le valutazioni circa il progetto pilota espresse dai collaboratori dei servizi del patronato, partecipanti al LUP, datori di lavoro.

## *1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie*

Kriminalpolitisch verfolgt die Auswertung das Anliegen, zu überprüfen, ob sich die mit der probeweisen Einführung der GA im Modellversuch verknüpften Erwartungen,

- für Verurteilte, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe eine besondere persönliche Härte bedeuten würde, eine alternative Vollzugsform bereitzustellen,
  - Verurteilten die Möglichkeit der tätigen Abarbeitung ihrer Schuld durch eine von der Allgemeinheit und ihnen selbst als sinnvoll empfundene Beschäftigung zu erlauben,
  - zu einer Entlastung der Strafanstalten beizutragen durch eine im Vergleich zum Freiheitsstrafenvollzug kostengünstigere Vollzugsform,
  - die Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten zu erleichtern, für die sich auf dem freien Arbeitsmarkt nur schwer Interessenten finden lassen,
- erfüllt haben.

Von zentralem Interesse sind weitergehend die daraus zu ziehenden Konsequenzen für die künftige gesetzliche und praktische Ausgestaltung der GA in der Schweiz. Dabei gilt es zu klären,

- wie die Organisationsstruktur und die Abwicklung konkreter Arbeitseinsätze optimiert werden können,
- ob das sehr spezifische Konzept der GA im Modellversuch die Chancen ausschöpft, die dieser neuartigen Sanktionsform zugeschrieben werden, und damit
- ob der Modellversuch Anhaltspunkte für eine abweichende Konzeption der GA nach künftigem Recht bietet.

Auf den Punkt gebracht, soll die wissenschaftliche Begleitung prüfen, ob und inwieweit die probeweise Einführung der GA als alternative Vollzugsform zu Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen sich bewährt hat. Die Ergebnisse dessen sind von Bedeutung für:

- Die Fortführung des Modellversuchs unter eventuell modifizierten und erweiterten Bedingungen,
- die Vertretbarkeit oder Wünschbarkeit eines Ausbaus des Modells der GA als Vollstreckungsalternative für Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen,

*1. Teil: Die Vorgaben und die Aufgaben der Studie*

- die Vertretbarkeit oder Wünschbarkeit der Gestaltung der GA als eigenständige Sanktion im künftigen Recht,
- gegebenenfalls die Modalitäten einer Gestaltung der GA als eigenständige Sanktion im künftigen Recht.

## 2. Teil: **Methodische Anlage der Untersuchung**

Die Auswertung orientiert sich an den methodischen Standards der Evaluationsforschung. Da die Erhebung praxisbegleitend zeitgleich mit dem Modellversuch erfolgte, waren sowohl eine ergebnis- bzw. zielorientierte wie auch eine prozessorientierte Analyse nötig.

### I. **Durchführung der Datenerhebung und Auswahl**

#### 1. **Population**

Die **Grundgesamtheit der Personen**, die in die Untersuchung einbezogen werden, setzt sich zusammen aus

- den **Verurteilten**, denen im Rahmen des Modellversuchs seit dem 1.7.1991 im Kanton Bern der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der GA gewährt wurde, und die bis zum 28.2.1994 ihren Einsatz beendet hatten, und dabei mindestens einen Tag (während 8 Stunden) GA leisteten,
- den **GA-Arbeitgebern**, die im Rahmen des Modellversuchs eine Arbeitsvereinbarung geschlossen haben,
- den für die Durchführung der GA verantwortlichen **Betreuer/innen der Bewährungshilfe**.

#### 2. **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum betraf die Zeit vom 1.7.1991 bis zum 28.2.1994. Berücksichtigt wurden darin die in diesem Zeitraum abgeschlossenen GA-Einsätze sowie die bis dahin vorliegenden Gesuche.

#### 3. **Erhebungsinstrumente**

Als **Erhebungsinstrumente** dienten die Dokumentenanalyse, standardisierte und teilstandardisierte Fragebögen sowie qualitative leitfadengestützte Interviews.

- **Dokumentenanalyse**

Mit der Dokumentenanalyse erfassten wir die **bei der Bewährungshilfe geführten Vorgänge** über Verurteilte, denen im Rahmen des Modellversuchs der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der GA gewährt worden ist; ferner bezogen wir uns auf Unterlagen über als Arbeitgeber angefragte Institutionen, die sich zur Beschäftigung von GA-Leistenden bereit erklärt haben.

In den Akten über die zur GA zugelassenen Personen befinden sich neben Angaben zur Person und zu der zu vollziehenden Verurteilung, die Arbeitsvereinbarung sowie Angaben über die Erfüllung, die Schlechterfüllung, den Abbruch oder den Nichtantritt der Arbeit. Der Inhalt dieser Dokumente wurde von uns in die hierzu entwickelten **standardisierten Fragebögen** übertragen.

Ergänzend zu diesen Dokumenten haben wir über die im GA-Einsatz befindlichen Personen deren **Vorstrafen** mittels der Urteilsstatistiken des Bundesamtes für Statistik erhoben.

Mit der Dokumentenanalyse wurden objektive Befunde über die persönlichen Merkmale der Population der GA-Leistenden sowie über die Durchführung der GA einschliesslich der dabei auftretenden Schwierigkeiten erfasst. Anhand der personen- und vorstrafenbezogenen Daten auf Aggregatsebene konnten Rückschlüsse auf die Effizienz des Modellversuchs bei speziellen Teilnehmergruppen gezogen werden. Von besonderem Interesse waren daneben die Praktikabilität der vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das "Krisenmanagement" der Bewährungshilfe, insbesondere, ob und wie es diesem gelungen ist, bei auftretenden Problemen drohende Abbrüche zu vermeiden.

- **teilstandardisierte Fragebögen**

Mit teilstandardisierten Fragebögen, die jeweils nach erbrachter oder misslungener Arbeitsleistung an die jeweiligen Arbeitsleistenden, Arbeitsstellen und Betreuer verschickt wurden, haben wir die subjektive Wahrnehmung und Beurteilung der GA durch die GA-Leistenden, durch die GA-Arbeitgeber/ innen und durch die verantwortliche Person der Bewährungshilfe erfasst. Dabei ging es darum, den individuellen Arbeitseinsatz und die Bedingungen seiner Durchführung zu beurtei-

len, sowie - darauf aufbauend - die generelle Akzeptanz der GA als strafrechtliche Sanktion und allfällige Änderungswünsche bezüglich der Durchführungsbedingungen zu erfassen. Die personenbezogene Zuordnung der Fragebögen erlaubte es, zwischen den Bewertungen desselben Falles durch unterschiedliche Personen zu vergleichen und mögliche Diskrepanzen aufzuzeigen.

- **qualitative Leitfaden-Interviews**

Mittels qualitativer Leitfaden-Interviews haben wir bei einer geschichteten Stichprobe von 10 ausgewählten GA-Arbeitgeber/ innen sowie bei allen Einsatzleitern der Bewährungshilfe eine abschliessende Gesamtbewertung des Modellversuchs erhoben.

- **personenbezogene Erhebungsprotokolle**

Als weiteres Instrument zur Erfassung der Wahrnehmungs- und Einschätzungsperspektive der mit der Durchführung betrauten Personen bei der Bewährungshilfe wurde mit diesen vereinbart, dass sie regelmässig tagebuchartige Aufzeichnungen erstellen. Diese personenbezogenen Erhebungsprotokolle sollten einerseits der Ingangsetzung selbstreflexiver Prozesse dienen und andererseits eine Rekonstruktion des authentischen Ablaufs der GA-Organisation und der damit verbundenen Probleme aus der Sicht der Organisatoren erlauben.

Leider war es den Betreuern wegen des permanenten Zeitdrucks nicht möglich, diese von uns angeregten regelmässigen Aufzeichnungen kontinuierlich durchzuführen, so dass wir auf diese Quelle der Information verzichten und uns mit den quantitativen Angaben in den standardisierten Fragebögen begnügen mussten. Als zusätzliche Information konnte die qualitative Gesamtbewertung der Betreuenden anlässlich der abschliessenden persönlichen Befragung berücksichtigt werden.

#### **4. Befragungszeitraum**

- **schriftliche Befragung**

Die schriftliche Befragung von Arbeitsleistenden und Arbeitgebern erfolgte nach der Bewilligung des Auswertungskonzeptes durch das EJPD von Januar 1992 bis April 1994.

- **mündliche Befragung**

Die mündliche Befragung in der Form qualitativen Leitfadeninterviews zur bilanzierenden Gesamteinschätzung bei ausgewählten Arbeitgeber/innen und den Betreuer/innen der Bewährungshilfe fand zwischen Mitte September und Anfang Oktober 1994 statt.

## 5. Richterbefragung

Zusätzlich zur unmittelbaren Praxisbegleitung erfolgte eine Richterbefragung im Kanton Bern zur Akzeptanz des Modellversuchs, zu möglichen Einstellungsänderungen und zu einer möglichen Änderung der richterlichen Entscheidungspraxis aufgrund des Modellversuchs. Diese Richterbefragung wurde in Anlehnung an die frühere Richterbefragung im Kanton Bern von Jürg Sollberger durchgeführt (Sollberger, in: Kunz (Hrsg.), *Die Zukunft der Freiheitsstrafe*. Schweiz. Kriminolog. Untersuchungen Bd. 2, Bern 1989, 63-98). Herr Oberrichter Dr. Sollberger hat mit unserer Unterstützung eine Replikation seiner Studie vorgenommen. Ein diesbezüglicher Bericht erfolgt separat im Anhang.

## II. Statistische Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Die standardisierten und teilstandardisierten Erhebungsinstrumente wurden wo nötig fehlerbereinigt und für die weitere Verarbeitung in EDV-Dateien übertragen, wobei wir für die Dateneingabe das SPSS-Programm Data-Entry verwendet haben. Unsere eigentliche statistische Auswertung erfolgte unter Verwendung des Statistik-Programmpakets SPSS-PC 3.0. Die Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich in den meisten Fällen auf Häufigkeiten, Häufigkeitsunterschiede und Zusammenhangsmasse.

Einzelheiten zu den statistischen Berechnungen finden sich entweder bei den mitgeteilten Daten im Text oder bei den jeweiligen Tabellen im Anhang. Für Korrelationsmasse ( $\chi^2 = \text{Chiquadrat}$ ) wurde ein Signifikanzniveau von 5% zugrunde gelegt. Um die Übersichtlichkeit des Berichtes zu erhalten, wurden nicht immer alle statistischen Tabellen und Masse angegeben. Diese können aber bei Bedarf übermittelt werden.

**Bei der Darstellung der Ergebnisse** wurde wegen der besseren Anschaulichkeit häufig personenbezogen von den erfolgreichen Teilnehmern, den Abbrechern oder den Modellversuchsteilnehmern gesprochen. Die Bezugsgrösse der Auswertungsfälle waren jedoch in der Regel die GA-Einsätze und nicht die Personen.

Die Zahl der Einsätze (N=689) entspricht nicht der Anzahl der Personen (N=603). Manchmal hatte eine Person aufgrund eines genehmigten GA-Gesuchs **mehrere Einsätze**, etwa weil es der Person nicht möglich war, ihre Arbeitsstunden am Stück und bei einem Arbeitgeber abzuleisten. In diesen Fällen wurden die Einsätze unter derselben Personen-Nummer registriert. Mitunter gab es aber auch Personen, die während der Laufzeit des Modellversuchs aufgrund mehrerer genehmigter GA-Gesuche (N=39) mehrere Einsätze hatten; hier wurden die Einsätze unter verschiedenen Personen-Nummern registriert.

Bei der Darstellung der **statistischen Masszahlen** in den Tabellen und Grafiken ist zu berücksichtigen, dass

- aus Gründen der Übersichtlichkeit mitunter in den Tabellen nur N als absolute Bezugsgrösse für die jeweilige Grundgesamtheit sowie Prozentwerte angegeben sind,
- durch Auf- und Abrunden die Prozentwerte zusammengezählt nicht immer 100% ergeben.

### 3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

Die Darstellung beruht, soweit nicht auf objektive Daten Bezug genommen wird, auf mündlichen Interviews mit den Betreuer/ innen der Bewährungshilfe sowie auf eigener teilnehmender Beobachtung.

#### I. Die Regierungsstatthalter

##### 1. Aufgaben beim GA-Vollzug

Der/ die Regierungsstatthalter/ in

- informiert den Verurteilten über die GA als neue Vollzugsform
- entscheidet über Gesuche zur GA
- beaufsichtigt die Durchführung der GA
- entscheidet über den Widerruf der GA

Lors de l'exécution du TIG, le préfet est chargé:

- d'informer la personne condamnée de l'existence du TIG en tant que nouvelle forme d'exécution de peine
- de donner son accord ou non lors de demande d'exécution de TIG
- de superviser l'exécution du TIG
- de prendre les décisions relatives aux révocations de TIG

L'autorità cantonale competente è incaricata di:

- informare le persone condannate sull'esistenza del LUP come nuova forma d'esecuzione della pena
- decidere sulle domande d'esecuzione del LUP
- sorvegliare l'esecuzione del LUP
- prendere le decisioni relative alla revoca del LUP

Nach der Bernischen Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 3.7.1991 fallen die Entscheidungen über die Gewährung oder den Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit in die Kompetenz des Regierungsstatthalters. Die oder der Regierungsstatthalter/ in hat den Verurteilten auf die GA als Vollzugsalternative und die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, hinzuweisen. Das Gesuch ist innerhalb von zehn Tagen nach der Aufforderung

### 3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

zum Strafantritt beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Statthaften Gesuchen ist stets zu entsprechen. In Fällen des definitiven Arbeitsabbruchs oder der Annullierung der Arbeitsbewilligung kann die oder der Regierungsstatthalter/ in ihre/ seine Verfügung widerrufen und den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen (Art.6, 7 VO).

Die GA wird von den Regierungsstatthaltern als neue Vollzugsform bedenkenfrei **akzeptiert**. Offenbar vorhandene anfängliche Vorbehalte wurden rasch und - soweit ersichtlich - restlos abgebaut. Die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstatthalterämtern und Bewährungshilfe verlief problemlos.

Als Indiz für die Akzeptanz des Modellversuchs durch die Regierungsstatthalter/innen mag folgende Entscheidungspraxis *contra legem* dienen:

Sofern Einzelstrafen von je allenfalls 30 Tagen Freiheitsstrafe vorliegen und nachträglich eine **Gesamtstrafe** gebildet wird, deren Dauer diese Höchstgrenze für den GA-Einsatz überschreitet, ist die Umwandlung des regulären Strafvollzuges in GA nicht zulässig. Anfänglich beachtetten die Regierungsstatthalter/innen strikt diese Vorgabe, indem sie Genehmigungen des GA-Vollzuges aufgrund von Verurteilungen, die nachträglich in eine Gesamtstrafe über 30 Tage eingebracht wurden, annullierten. Seit August 1993 wurden mehrere gesamtstrafenfähige Urteile nicht mehr zusammengefasst, sondern in je separaten GA-Einsätzen vollzogen. Dies geschah offenbar, um die als sinnvoll eingeschätzte GA auch in diesen Fällen zu ermöglichen.

## 2. Bewilligte Gesuche

Die Nachfrage nach dem GA-Einsatz

- war viel grösser als erwartet
- stieg stetig an,
- wobei zuletzt die Mehrzahl der Verurteilten, die zwischen Gefängnis und Arbeit wählen konnten, sich für Schwitzen statt Sitzen entschieden.

La demande à effectuer un TIG

- a dépassé toute attente
- n'a cessé d'augmenter
- la majorité des personnes condamnées, qui pouvaient choisir entre la prison et le TIG, s'est décidée pour "les travaux au lieu des barreaux".

La domanda di effettuare un LUP

- ha oltrepassato ogni attesa
- é cresciuta progressivamente,
- in definitiva la maggioranza dei condannati che potevano scegliere tra la prigione e il LUP, ha deciso di "faticare invece di oziare".

Über die tatsächlichen Gesuchstellungen durch Verurteilte an die Regierungsstatthalter lagen uns keine Angaben vor. Da im Berner Modell jedem statthaften Gesuch stattzugeben ist, dürfte die Zahl der faktischen Gesuche denen der Bewilligungen des GA-Einsatzes entsprechen, zumal Anhaltspunkte für eine abweichende Praxis nicht vorhanden sind.

Im Beobachtungszeitraum von Juli 1991 bis Ende Februar 1994 wurden 982 Bewilligungen von Regierungsstatthalter/ innen zum GA-Einsatz erteilt. Damit erzielte der Berner Modellversuch eine **unerwartet starke Nachfrage**.

Auf Grund der Bewilligung erfolgt eine Meldung des Regierungsstatthalters/ der Regierungsstatthalterin an die Bewährungshilfe. In der Meldeakte sind der Antrag des Gesuchstellers und die Bewilligung des Gesuchs enthalten. Der Gesuchsteller erhält neben der Verfügung der Bewilligung ein "Merkblatt" über seine Rechte und Pflichten (Art. 2 VO).

Ursprünglich rechnete man mit 100 Meldungen jährlich. Tatsächlich wurde bereits nach knapp sechs Monaten diese Zahl erreicht. In der Folgezeit nahmen die Meldungen kontinuierlich zu. In den ersten beiden Monaten des Jahres 1994 wurden soviele Meldungen wie im ersten Halbjahr zu Beginn des Modellversuchs registriert. Lag die durchschnittliche monatliche Anzahl der Meldungen bzw. Gesuche im ersten Halbjahr 1991 bei 18, so stieg sie 1992 auf 27, 1993 auf 38 und betrug Anfang 1994 52. Diese Zunahme setzt sich auch gegenwärtig weiter fort.

**Tabelle 1:**  
**Jährliche Entwicklung der Bewilligungen von GA-Einsätzen**

N = 982

	<b>Juli- Dez. 91</b>	<b>Jan. - Dez. 92</b>	<b>Jan. - Dez. 93</b>	<b>Jan. - Feb. 94</b>	<b>gesamt</b>
Meldungen der Regierungsstatthalter	108	322	446	106	982
Zum Vergleich: Anzahl der im Jahr 1991 im Kanton Bern Verurteilten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen: N = 906					

Vergleicht man die jährlichen Bewilligungen der GA mit der Gesamtzahl der jährlichen Verurteilungen im Kanton Bern zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen, so beträgt der Anteil der GA-Bewilligungen an allen solchen Verurteilungen 1991 24%, steigt 1992 auf 36% und liegt 1993 bei knapp 50%. Im gesamten Jahr 1994 lag die Anzahl der Bewilligungen bereits bei 538. Damit haben zuletzt **mehr als die Hälfte aller Verurteilten**, deren Strafvollzug in GA umgewandelt werden konnte, die Vollzugsform der **GA anstelle des Vollzugs in einer Strafanstalt gewählt**.

Betrachtet man die **regionale** jährliche Verteilung der Bewilligungen über die gesamte Laufzeit des Modellversuchs, so bestätigt sich auch hier der kontinuierliche Anstieg. Fast in allen Regierungsbezirken gab es nach einem zögerlichen Start im ersten Halbjahr 1991 kontinuierliche Zuwächse, vor allem in den grösseren Bezirken Bern, Biel und Thun, wobei sich in Biel und Thun die Anzahl der Bewilligungen von 1992 auf 1993 annähernd verdoppelte. Hingegen waren in einigen kleineren ländlichen Bezirken wie Erlach, La Neuveville und Schwarzenburg die Bewilligungen sehr spärlich.

3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

**Tabelle 2:**  
**Meldungen der Regierungsstatthalter: nach Regierungsbezirken**  
**Juli 1991 - Dezember 1993 \***

**N = 876**

Regierungs-Bezirke	1991 **	1992	1993	1991-1993
Aarberg	1	13	12	26
Aarwangen	1	3	12	16
Bern	55	137	170	362
Biel	4	34	69	107
Büren	1	3	6	10
Burgdorf	2	11	15	28
Courtelary	--	1	7	8
Erlach	--	--	3	3
Fraubrunnen	2	2	4	8
Frutigen	--	5	4	9
Interlaken	6	13	8	27
Konolfingen	4	11	14	29
Laufen	2	--	5	7
Laupen	1	3	3	7
Oberhasli	--	--	--	--
Moutier	1	11	13	25
La Neuveville	--	1	--	1
Nidau	8	15	20	43
Niedersimmental	2	3	3	8
Obersimmental	1	--	1	2
Saanen	--	3	3	6
Schwarzenburg	--	--	3	3
Seftigen	--	4	8	12
Signau	1	1	2	4
Thun	11	38	54	103
Trachselwald	2	7	1	10
Wangen a.A.	3	3	6	12
<b>gesamt</b>	<b>108</b>	<b>322</b>	<b>446</b>	<b>876</b>

\*) zu den Monaten Jan./Feb. 1994 lagen uns ausser den Gesamt-Meldungen von N = 106 keine detaillierten Angaben aus der Bewährungshilfe vor

\*\*\*) Meldungen ab August 1991

Meldungen gesamt: 876

1991 Anzahl der durchschnittlichen Meldungen pro Monat: 18

1992 dito 27

1993 dito 38

1994 dito 52

Quelle: eigene Berechnungen und Daten der Bewährungshilfe

Diese unerwartete stetig wachsende Nachfrage nach GA-Einsätzen belegt die **hohe und zunehmende Attraktivität** der GA für **Verurteilte**. Sie bedeutet zugleich für die **Organisation** des Modellversuchs einen **unvorhergesehenen Arbeitsaufwand**.

## II. Die Bewährungshilfe

Dem/ der Betreuer/in der Bewährungshilfe obliegen

- die Suche nach einem breiten Angebot von Arbeitsplätzen,
- die Ermittlung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen des Arbeitswilligen,
- die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes,
- die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen,
- die Ergänzung angeworbener Arbeitsplätze durch sinnvolle weitere Einsatztypen für Problemgruppen wie drogenabhängige und sozial schwache Personen,
- die Vorbeugung drohender Arbeitsabbrüche durch individuelle Unterstützung und Vermittlung,
- die Dokumentation der geleisteten Arbeit und des erfolgreichen Abschlusses bzw. Abbruches,
- die Meldung an den/ die Regierungsstatthalter/ in.

Le rôle des assistants du Service de probation consiste à

- mettre à disposition un large éventail de places de travail
- découvrir les capacités individuelles et les aptitudes de chaque candidat au TIG,
- procurer une place de travail adéquate,
- veiller à ce que les conventions soient respectées,
- compléter le choix de places de travail par des possibilités d'emploi judicieuses convenant à des groupes de personnes présentant des problèmes (toxicomanes et personnes socialement faibles),
- éviter les interruptions de travail lorsqu'elles sont imminentes en intervenant et en procurant un soutien,
- entretenir une documentation sur le travail effectué ainsi que sur le bilan positif ou négatif du TIG
- informer le préfet.

Ai collaboratori del servizio di patronato spetta

- mettere a disposizione una vasta offerta di posti di lavoro,
- scoprire le capacità individuali e le attitudini dei candidati al LUP,
- trovare un posto di lavoro adeguato,
- il controllo del rispetto degli accordi,
- il completamento della scelta dei posti di lavoro con delle possibilità d'impiego adeguate alle necessità di gruppi di persone che presentano problemi particolari (tossicodipendenti, persone socialmente fragili),
- prevenire le interruzioni del lavoro imminenti attraverso un sostegno individuale,
- raccogliere la documentazione relativa al lavoro prestato e sull'esito positivo o negativo del LUP
- informare l'autorità cantonale competente.

## 1. Zentrale Aufgabe der Arbeitsvermittlung

Die Bewährungshilfe (vormals: das Schutzaufsichtsamt) ist im Berner Modellversuch die zentrale Organisationseinheit. Die Vielfalt ihrer anspruchsvollen Aufgaben ist in obigem Fenster angedeutet.

Der Modellversuch verpflichtet die Bewährungshilfe, jedem Verurteilten, dessen Gesuch auf GA-Ableistung entsprochen wurde, einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Um diesem Anspruch zu genügen, wurde jeder arbeitswillige Verurteilte zu einem ausgiebigen persönlichen **Eingangsgespräch** geladen. Dieses Gespräch fand zu Beginn des Modellversuchs telefonisch statt; alsbald jedoch wurde diese Praxis zugunsten des unmittelbaren mündlichen Kontakts geändert. Das Gespräch galt der Auslotung besonderer persönlicher Fähigkeiten und Neigungen zum Arbeitseinsatz, sowie der Ermittlung allfälliger persönlicher Probleme, die die Ableistung der Arbeit erschweren könnten. In dem Gespräch wurde dem Betroffenen ein auf seine Fähigkeiten und Neigungen bedacht nehmender Vorschlag gemacht. Dabei wurde der Arbeitsort, die Art und der Umfang der zu leistenden Arbeit möglichst plastisch und präzise geschildert. Erst wenn der Verurteilte sich mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden erklärte, wurde der Kontakt zu dem künftigen Arbeitgeber hergestellt. Wo ergänzend soziale Betreuung als nötig erschien, wurden Kontakte zu den zuständigen Instanzen hergestellt. Der primären Vermittlungsaufgabe der Bewäh-

### 3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

rungshilfe entsprechend wurde nur im Notfall eigene Hilfe angeboten.

Während die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe im ersten Jahr des Modellversuchs das Eingangsgespräch wenig strukturierten, wurde aufgrund teilweise schlechter Erfahrungen ab dem zweiten Jahr das Eingangsgespräch verbindlicher gestaltet. Die höfliche, den arbeitswilligen Verurteilten als Arbeitnehmer behandelnde Sprache wurde unmissverständlicher im Hinblick auf den Charakter der Arbeitsleistung als Strafvollzug. Da einige Verurteilte Mühe hatten, mit offenen Arbeitsangeboten umzugehen, wurden nunmehr konkrete verbindliche Wahlmöglichkeiten genannt. Die persönliche Situation und die Fähigkeiten der Betroffenen wurden notfalls durch gezielte Recherchen abgeklärt. Mit dieser **beharrlichen und eindeutigen Strategie** gelang es, bei Verurteilten gar nicht erst den Eindruck aufkommen zu lassen, man könne durch eine Hinhaltenaktik Zeit schinden oder sonstwie der Bewährungshilfe etwas vormachen.

Nach dem Eingangsgespräch wurde mit dem/ der in Betracht kommenden Arbeitgeber/ in Kontakt aufgenommen. Sofern diese(r) aufgrund der Information über den Arbeitswilligen sich dazu bereit erklärte, wurde ein Treffen vereinbart, das den Abschluss einer von der Bewährungshilfe vorbereiteten schriftlichen **Arbeitsvereinbarung** zum Ziel hatte. In dieser wurden die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz in vertraglicher Form festgelegt.

## 2. Arbeitsvereinbarungen, Abschlüsse, Abbrüche, Annullierungen

Von den gemeldeten GA-Gesuchstellern

- wurde allen ernsthaft Interessierten ein Arbeitsplatz vermittelt,
- haben mehr als die Hälfte ihren Einsatz schon erfolgreich abgeschlossen,
- brachen unerwartet wenige ihre Arbeit definitiv ab,
- mussten die Einsätze recht selten annulliert werden.

Parmi les personnes ayant fait une demande de TIG et inscrites à cette fin

- toutes celles qui s'y intéressaient sérieusement ont obtenu une place;
- plus de la moitié a déjà terminé son TIG avec succès;
- un nombre très restreint a interrompu définitivement son travail, ceci contrairement à l'attente générale;
- très rares sont celles chez lesquelles le TIG a dû être annullé.

### 3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

Tra le persone che hanno inoltrato domanda per il LUP

- tutte quelle seriamente interessate hanno ottenuto un posto di lavoro;
- più della metà ha già terminato con successo la prestazione di LUP;
- contrariamente alle attese un numero molto esiguo di partecipanti ha interrotto definitivamente il lavoro;
- molto rari sono i casi nei quali il LUP ha dovuto essere annullato.

**Tabelle 3:**  
**Statistik über die GA - Einsätze**  
**Arbeitsvereinbarungen und Einsatzentwicklung**

	<b>Juli- Dez. 91</b>	<b>Jan. - Dez. 92</b>	<b>Jan. - Dez. 93</b>	<b>Jan. - Feb. 94</b>	<b>gesamt</b>
Arbeitsvereinbarungen	81	327	459	101	968
Arbeitseinsätze erfolgreich abgeschlossen	26	182	298	37	543
Arbeitseinsätze abgebrochen mit Rückgabe an den Regierungsstatthalter	1	12	40	7	60
Rückgabe zur Annullierung durch Regierungsstatthalter	2	29	64	12	107
aquirierte Arbeitgeber durch die Bewährungshilfe	146	89	87	11	333

Im Beobachtungszeitraum wurden im Berner Modellversuch insgesamt 968 Arbeitsvereinbarungen getroffen. Dies sind nur unwesentlich weniger als Meldungen zur GA erfolgten. Die Differenz erklärt sich daraus, dass einige gemeldete Personen trotz intensiver Bemühungen der Bewährungshilfe - vermutlich vielfach angesichts Obdachlosigkeit - nicht ermittelt werden konnten und einige andere Personen nunmehr offenbar das Interesse an einem GA-Einsatz verloren hatten. Mitunter waren bei einem Arbeitsplatzwechsel für eine Person mehrere Arbeitsvereinbarungen notwendig. Die hohe Anzahl getroffener Arbeitsvereinbarungen zeigt, dass die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe **allen ernsthaft interessierten Verurteilten einen Arbeitsplatz vermit-**

### 3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten

**teIn** konnten.

Von den 968 vereinbarten Arbeitseinsätzen wurden im Beobachtungszeitraum mit 543 bereits über die Hälfte **erfolgreich abgeschlossen**. Diese Zahl liegt derzeit bereits wesentlich höher.

**Abgebrochen** wurden lediglich 60 Einsätze, mithin 8,5% aller vereinbarten Einsätze. Bei definitivem Arbeitsabbruch wurde durch die Regierungsstatthalter/ innen der Vollzug der (Rest-) Freiheitsstrafe angeordnet.

Insgesamt 107 Meldungen zur GA wurden an die Regierungsstatthalter/ innen zur **Annullierung** zurückgegeben.

**Tabelle 4:**  
**Erfolgreiche Abschlüsse / Abbrüche / Annullierungen**  
**- Die Gesamtpopulation des Modellversuchs -**

	N = 710	
	Anzahl	in %
Erfolgreiche Teilnehmer des GA-Einsatzes	543	76,5
Abbrecher, Einsatz erfolglos abgebrochen	60	8,5
Annullierungen, ohne GA-Einsatz	107	15,0
gesamt	710	100

Die Anlässe für Rückgaben zur Annullierung bestanden hauptsächlich im Nichtmelden bei der Bewährungshilfe trotz wiederholter Aufforderung, im Nichtantritt der vermittelten Arbeitsstelle, in der Bussenbezahlung sowie in der erneuten Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe.

**Tabelle 5:**  
**Jährliche Verlaufsübersicht der Annullierungsgründe**

**N = 107**

	<b>Juli- Dez. 91</b>	<b>Jan. - Dez. 92</b>	<b>Jan. - Dez. 93</b>	<b>Jan. - Feb. 94</b>	<b>gesamt</b>
Trotz Aufforderung nicht bei Bewährungshilfe gemeldet	1	8	13	4	26
GA-Arbeitsstelle nicht angetreten	1	5	13	--	19
weiteres Urteil von mehr als 30 Tagen	--	6	9	3	18
Person hat GA-Gesuch selbst zurückgenommen	--	4	6	2	12
andere Gründe:					
- Bussenbezahlung	--	4	11	2	17
- kein echtes Interesse an GA	--	--	2	--	2
- unbekannter Aufenthaltsort	--	--	1	--	1
- vor Einsatz verstorben	--	--	3	--	3
- Krankheit	--	1	1	--	2
- als Asylant ausgewiesen	--	--	1	--	2
- GA-Einsatz verschoben	--	1	--	--	1
- U-Haft	--	--	2	--	1
- GA-Einsatzfrist abgelaufen	--	--	1	--	2
- 2. Bew. annulliert, da	--	--	--	--	1
1.Einsatz abgebrochen	--	--	--	1	1
- irrtümliche GA-Bewilligung	--	--	1	--	1
<b>gesamt</b>	<b>2</b>	<b>29</b>	<b>64</b>	<b>12</b>	<b>107</b>

Die Anzahl der Abbrüche und Annullierungen zusammengenommen ist im Vergleich zu den getroffenen Arbeitsvereinbarungen bescheiden. Mit zunehmend mehr Arbeitsleistenden im Modellversuch nehmen die Abbrüche und Annullierungen nicht proportional zu. Auch wenn sich die Zahl der Rückgaben zur Annullierung von 1992 zu 1993 absolut gesehen mehr als verdoppelte, ist diese Steigerungsrate doch weniger als halb so hoch wie die gleichzeitige Steigerungsrate der Meldungen.

### 3. Personelle Ausstattung

Für die Organisation des Modellversuchs standen der Bewährungshilfe geschulte Fachkräfte mit folgenden totalen Beschäftigungsgraden zur Verfügung: Bis Ende 1992 170%, ab Beginn 1993 210%.

In der Aufbauphase des ersten Jahres stand eine Einsatzleiterin mit 80%iger Anstellung sowie eine zu 10% angestellte Person zur Verfügung. Ab Ende 1992 waren drei Betreuer/ innen (davon zwei mit je 80%iger Anstellung und eine mit 50%iger Anstellung), unter der Leitung des Vorstehers der Bewährungshilfe für die Durchführung des Modellversuchs verantwortlich. Die Betreuer/ innen teilten ihre Zuständigkeit nach Amtsbezirken ein. In der Region Bern wurden die für einen Betreuer zu zahlreichen Einsatzbetriebe aufgeteilt.

Je ein Betreuer/ eine Betreuerin war für folgende Bezirke zuständig:

- Region Bern (Teil der Stadt Bern und Agglomeration, Ämter Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Laupen, Signau, Trachselwald und Wangen)
- Region Bern (Teil der Stadt Bern und Agglomeration, Ämter Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen, Thun, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Interlaken, Oberhasli und Saanen),
- Region Biel (Ämter Biel, Büren, Erlach, Laufen, Nidau, Courtelary, La Neuveville und Moutier).

### 4. Kapazitätsbelastung

Nach der Anlage des Berner Modellversuchs war die Nachfrage und damit die Kapazitätsbelastung der Bewährungshilfe nicht absehbar und nicht steuerbar. Dieses Vorgehen wurde bewusst gewählt, um die Fähigkeit der Bewährungshilfe zur flexiblen Einstellung auf einen ungewissen Arbeitsanfall zu prüfen.

Die Zahl der eingehenden bewilligten Gesuche auf GA-Einsätze übertraf alle Prognosen (vgl. Tab. 1 im Text). Zudem bestand ab Juni 1992 eine Altlast von nicht vermittelten bzw. schwer vermittelbarer Problemfälle, die zusätzlich zu den laufenden Neuzugängen bei Arbeitgebern unterzubringen waren. Mit der Erweiterung des Einsatz-Teams waren zusätzliche Einarbeitungszeiten verbunden. Infolge der zahlreichen Gesuche stieg auch die administrative Belastung insbesondere bei der Vorbereitung von Einsatzverträgen und Mahnungen.

## 5. Sollzeit des GA-Einsatzes

Die Bewährungshilfe legte folgenden Zeitrahmen fest:

- Drei Monate nach Eingang der GA-Bewilligung sollte die Arbeitsvereinbarung getroffen sein;
- sechs Monate nach Eingang der GA-Bewilligung sollte die Arbeit aufgenommen sein; in zwölf Monaten, in Ausnahmefällen spätestens eineinhalb Jahre danach, sollte der Einsatz abgeschlossen sein,
- nach spätestens ein bis eineinhalb Jahren sollten die Meldungen an die Regierungsstatthalter erfolgen.

Auf die korrekte Einhaltung dieses Zeitrahmens und die Verhinderung von Verschleppungsversuchen durch bestimmte Verurteilte wurde grossen Wert gelegt. So heisst es in einer internen Einsatzbesprechung:

"Die bisherige Erfahrung zeigte, dass für die zügige Abwicklung des Arbeitseinsatzes eine klare Haltung der EinsatzleiterInnen wichtig ist. Daher ist auf einer zügigen bzw. dem Zeitrahmen entsprechenden Abwicklung des Einsatzes zu beharren. In Einzelfällen hat es sich immer wieder gezeigt, dass die Betroffenen eine klare Führung wünschen, ja bisweilen dankbar sind, wenn der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin für sie entscheidet, d.h. Termine festlegt. Grundsätzlich ist eine klare Darstellung der Haltung der Bewährungshilfe sehr wichtig. Die Betroffenen müssen wissen, was von ihnen erwartet wird. Der Ablauf soll für sie transparent sein und ebenso die Konsequenzen."

Bei Krankheit wurde stets ein Arztzeugnis verlangt. Die Krankheitstage waren nachzuarbeiten.

Bei bedürftigen Personen übernahm die Bewährungshilfe Überbrückungshilfen, Fahrtkosten und Verpflegung. Es kam vor, dass einzelne Arbeitslose kein Geld für die Kosten der Anreise oder Verpflegung während des GA-Einsatzes hatten. In der Regel wurde hier der Kontakt zur zuständigen Gemeindefürsorge hergestellt. In dringenden Fällen wurde aus einem Fonds der Bewährungshilfe Geld ausbezahlt.

## 6. Sonderproblem Arbeitslose

Arbeitslose Personen, die GA ableisteten, galten prinzipiell auf dem privaten Arbeitsmarkt als vermittlungsfähig und hatten somit grundsätzlich Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung.

Die GA konnte jederzeit zugunsten einer zumutbaren regulären Arbeit aufgegeben werden. Dem Arbeitslosen wurde ermöglicht, während der

Ableistung der GA, die Stempelpflicht zu erfüllen sowie Anstellungs- und Vorstellungsgespräche zu führen. Auch die Bewährungshilfe selbst war während der Dauer eines Einsatzes von Arbeitslosen um deren Arbeitsvermittlung bemüht.

## 7. Leistungskontrolle

Regelmässig fanden **Besprechungen** zwischen den Betreuer/ innen statt, an denen häufig auch der Vorsteher der Bewährungshilfe und die wissenschaftliche Begleitung teilnahmen. Die Betreuer/ innen erwarteten, dass die wissenschaftliche Begleitung frühzeitig Rückmeldungen ihrer Einschätzungen gab, so dass gegebenenfalls sich hieraus ergebende Impulse in die praktische Arbeit eingebracht werden konnten. Diesem Wunsch wurde entsprochen, indem alle Zwischenberichte und Zwischen-Einschätzungen der internen Diskussion zur Verfügung gestellt wurden.

Während des Modellversuchs fanden drei **Arbeitgeber-Tagungen** statt, die dem Erfahrungsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Arbeitgebern, Regierungsstatthaltern und wissenschaftlicher Begleitung dienten. Die erste Tagung im Frühjahr 1993 in Bern stiess auf grosse Resonanz. Eine zweite Tagung mit gleichfalls reger Beteiligung folgte im Herbst 1993 in Burgdorf; die dritte Tagung für das Seeland und den Berner Jura fand im Frühjahr 1994 in Biel statt.

Bei allen Arbeitgeber-Tagungen wurde trotz einer Vielzahl angesprochener Probleme ein **klarer und breit abgestützter Konsens für die Möglichkeit der GA-Leistung als Strafe** deutlich.

Die bei den Arbeitgeber-Tagungen sichtbar werdenden **Probleme** betrafen die unvollständige gegenseitige Information von Arbeitgeber/ innen und Bewährungshilfe in Einzelfällen, die Arbeitseinsätze von Drogenabhängigen, die von Arbeitgebern teilweise als unzureichend eingestufte Flexibilität der Einsatzzeiten, ein gewünschter Arbeitsbonus für sehr gute Leistungen und Alkoholprobleme am Arbeitsplatz. Die Arbeitgeber wurden gebeten, ab und an auch "schwächere Personen" einzusetzen, und der Bewährungshilfe auffällige soziale Missstände bei den GA-Leistenden wie eine fehlende Wohnung zu melden.

## 8. Betreuung im GA-Einsatz

Die Betreuer/ innen berichteten von häufigen Unsicherheiten und Aggressionen der Verurteilten beim ersten Kontakt mit der Bewährungshilfe. Diese "Sperrre" müsse durchbrochen werden, um die für die Durchführung des GA-Einsatzes nötige Vertrauensbasis zu schaffen.

Die Verurteilung zu einer unbedingten Gefängnis-Strafe erzeuge oft Wut gegen sich und die staatlichen Institutionen. Oft belaste auch die Tat. Viel schwerer laste noch die Ächtung durch die Mitmenschen. Wenn es gelinge, einen Arbeitseinsatz in einem guten Team zu vermitteln, könne dies dazu beitragen, das angeschlagene Selbstvertrauen wieder zu festigen. Nicht selten befürchteten die Verurteilten, dass eine Art "Strafarbeit" auf sie zukomme. Sie seien dann angenehm überrascht, wenn eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Arbeitsstelle gesucht werde. In der Regel sei es nicht möglich, während des relativ kurzen GA-Einsatzes persönliche Probleme zu lösen. Möglich sei jedoch die Beratung, und unter Umständen die Vermittlung an geeignete Hilfseinrichtungen.

Betreuung wurde nicht nur von der Bewährungshilfe, sondern mitunter ganz spontan **von Arbeitgeber/ innen** geleistet, die Verurteilten bei ihren persönlichen Problemen weiterhalfen, ohne dies an die grosse Glocke zu hängen.

Die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe stellten in ihrer abschließenden Bewertung den geleisteten **professionellen Unterstützungsaufwand** als gering und wenig belastend dar. Professionelle Betreuungsleistungen wurden nach den Eigenangaben der Betreuer/ innen nur in seltenen Problemfällen erbracht, wobei es nach der erfolgreichen Problembewältigung eigentlich gar nicht der Rede wert schien, darüber noch zu berichten.

Nach der Wahrnehmung der Auswertenden dürfte hingegen der Betreuungsaufwand höher als von den Betreuer/ innen angegeben zu veranschlagen gewesen sein. Diese Diskrepanz der Einschätzung könnte daher rühren, dass in Anwesenheit der Auswertenden bevorzugt Problemfälle zur Sprache kamen. In der rückblickenden Gesamtbewertung der Betreuer/ innen dürfte hingegen der Umgang mit sozial auffälligen, zumeist mehrfach vorbestraften GA-Gesuchstellern, eher als alltägliche Routine erschienen sein. Diese Einstellung könnte mit der allgemein menschlichen Erfahrung zusammenhängen, dass nach vollbrachter Tat deren Mühen rückblickend gering erscheinen. Die für professionelle Problembewältiger typische Tendenz, bewältigte Schwierigkeiten rückblickend als gering einzustufen, war der Betreu-

ungsaufgabe dienlich, wenn nicht gar für sie notwendig, insofern es in zahlreichen kritischen Situationen eines nach aussen sichtbaren und ansteckenden Optimismus bedurfte, um die GA-Leistenden und die Arbeitgeber zum Durchhalten zu bewegen, was erfreulicherweise auch oft gelang.

Diese Haltung war allen vier Betreuerinnen und Betreuern gemeinsam.

### III. Die Kosten

Im Medizinalbereich ist die Einsicht gängig, dass eine stationäre Behandlung deutlich teurer sei als eine - wie immer aufwendige - ambulante Betreuung. Diese Einschätzung ist auf die Kosten des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen übertragbar. Im Kostenvergleich schneidet der Vollzug in Strafanstalten stets schlechter ab als der Strafvollzug in Freiheit.

Kurze Freiheitsstrafen werden typischerweise in Halbgefängenschaft vollzogen. An Kostgeld dafür fallen derzeit Fr. 110 pro Tag (Fr. 90 zu Lasten der einweisenden Behörde, Fr. 20 zu Lasten der eingewiesenen Person) an. Damit sind die realen Unkosten des Strafvollzugs (Kosten für bauliche Massnahmen, Betrieb, Unterhalt, Personal, Administration) nicht einmal annähernd gedeckt.

Demgegenüber bestehen die Kosten der Organisation des GA-Vollzuges im wesentlichen in den **Personal- und Sachkosten** für die Vermittlungs- und Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe. Damit sind die Kosten des Modellversuchs unvergleichbar geringer als diejenigen des bedeutend personalintensiveren Strafvollzuges.

Für den Modellversuch standen Mitarbeiter/ innen mit folgenden totalen Beschäftigungsgraden zur Verfügung: Bis Ende 1992 170%, ab Januar 1993 210%. Bei einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 210% sind zu veranschlagen:

- an Lohn pro Person je nach Lohnklasse zwischen Fr. 72 202 und Fr. 95 360,
- an Arbeitgeberbeiträgen zu Versicherungen und Pensionskasse pro Person zwischen Fr. 11 552 und Fr. 15 257,
- an allen Unkosten insgesamt Fr. 14 000,
- also total zwischen Fr. 189 883 und Fr. 246 295 jährlich.

Dem stehen insgesamt 982 im Beobachtungszeitraum bewilligte GA-

### *3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten*

Gesuche, darunter allein 446 im Jahre 1993, gegenüber. Im Jahr 1993 kamen demnach auf **eine Betreuungsperson 247 Gesuchsteller**. Von den Verurteilten zu unbedingten Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen wurden damit in demselben Zeitraum mehr im GA-Vollzug betreut als in den Freiheitsstrafvollzug eingewiesen.

Hinzukommt, dass die Verurteilten durch ihre Arbeit im GA-Vollzug eine **vermögenswerte Leistung** erbringen, die unmittelbar dem Arbeitgeber und - angesichts ihrer Gemeinnützigkeit - mittelbar der Gesellschaft zugute kommt. Zwar bedarf der Arbeitsleistende der Anleitung und Einarbeitung. Der Aufwand dafür ist freilich nach der übereinstimmenden Einschätzung der Betreuer/ innen der Bewährungshilfe und der Arbeitgeber/ innen bedeutend geringer als der Arbeitsertrag, ausser bei sehr kurzen Arbeitszeiten und bei Einsätzen von Problemgruppen wie Drogenabhängigen und Alkoholikern. Die erbrachten Leistungen wären ohne die Einrichtung der GA als Strafvollzugsform mangels Finanzierbarkeit nicht durchgeführt worden. Dabei handelt es sich neben der Beschäftigung von Problemgruppen um entweder unumgängliche Arbeiten, die derzeit nicht finanzierbar sind, aber künftig budgetiert werden müssten (etwa dringende Reparaturen), oder aber um nützliche Arbeiten, die mangels Finanzierbarkeit ansonsten völlig unterblieben wären (etwa zusätzliche Hilfen in Spitälern und Altersheimen).

Im Jahre 1993 wurden von den GA-Teilnehmern, deren Einsatz innerhalb des Modellversuchs definitiv abgeschlossen wurde, insgesamt 37 810 Stunden Arbeitsleistung erbracht. Wäre diese Arbeit zu bezahlen gewesen, so hätten dafür - unter Berücksichtigung eines Stundenlohnes von Fr. 50 - allein Fr. 1 890 500 an Lohnkosten (ohne Versicherungs- und Pensionskassenbeiträge) aufgewendet werden müssen.

Dieser angenommene Stundenlohn ist ein ungefährender Mittelwert. Für ausgeführte Hilfsarbeiten wären weniger (Fr. 20 bis 30) anzusetzen, während für anspruchsvolle Arbeiten wie das Erstellen von Computerprogrammen über Fr. 200 zu berechnen sind. Zahlreiche Handwerker und Angestellte verrichteten Arbeiten mit einem Stundenansatz von etwa Fr. 80 bis Fr. 120. Der Waldeinsatz von Drogenabhängigen war angesichts des Betreuungsbedarfs in etwa kostenneutral.

Zieht man von den Lohnkosten die Kosten für die Organisation des GA-Vollzuges ab, so ergibt sich ein **jährlicher Reingewinn von deutlich über 1,5 Millionen Franken**.

### *3. Teil: Die Organisation des Modellversuchs und seine Kosten*

Kosteneinsparungen durch neue Vollzugsformen schlagen vermehrt zu Buche, wenn das Strafvollzugssystem sich konsequent auf die Neuerungen eingestellt hat. Bei der Organisation des GA-Vollzuges ist die personal- und kostenintensive Erprobungsphase inzwischen abgeschlossen, so dass in Zukunft mit einem noch günstigeren Preis/Leistungsverhältnis zu rechnen ist.

Freilich setzt eine nennenswerte Kosteneinsparung zusätzlich voraus, dass die in den GA-Vollzug investierten Personal- und Sachmittel beim Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen eingespart werden. Solange beim Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen trotz Umverteilung eines Teils der Verurteilten auf den GA-Vollzug die personelle und sachliche Ausstattung unverändert erhalten bleibt, ergeben sich keine Einsparungen, sondern womöglich sogar Mehrausgaben durch den neben dem Kurzstrafvollzug betriebenen GA-Vollzug. Parallel zum Ausbau der GA und der - an sich deutlich kostengünstigeren - Investition von Personal- und Sachmitteln in diesen Bereich ist daher ein **Abbau von finanziellen Ressourcen für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen** notwendig, wenn deutliche Einsparungen gemacht werden sollen.

## **4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven**

### **I. Die Dokumentenanalyse**

Die statistische Analyse bezieht sich im wesentlichen auf die Personenakten der Bewährungshilfe. Daneben fanden Monatsstatistiken der Bewährungshilfe Berücksichtigung, die zu eigenen Dokumentationszwecken sowie für die Arbeitgeber erstellt wurden. Ergänzend wurden die jährliche Entwicklung der Meldungen (Bewilligungen der Gesuchstellungen durch die Regierungsstatthalter), der Arbeitsvereinbarungen, der erfolgreichen Arbeitseinsätze, der zurückgezogenen Bewilligungen, der abgebrochenen Einsätze und der angeworbenen Arbeitgeber ausgewertet. Zu Vergleichszwecken wurde die Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik herangezogen.

#### **1. Die Population der GA-Teilnehmer**

Insgesamt 603 Personen wurden in der Auswertung als GA-Teilnehmer erfasst. Dabei handelt es sich um Personen, die die ihnen vermittelte GA angetreten haben und deren Arbeitseinsatz im Beobachtungszeitraum entweder erfolgreich beendet oder definitiv abgebrochen wurde. Nicht als GA-Teilnehmer berücksichtigt werden demgemäss Personen mit bewilligten GA-Gesuchen, deren Akten zur Annullierung zurückgegeben wurden, sowie Arbeitsleistende, deren Arbeitseinsatz im Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen war.

In den Modellversuch kommen:

- mit mehr als der Hälfte überwiegend jüngere ledige Männer unter 35 Jahren,
- deren Verurteilung bei über der Hälfte Gefängnisstrafen wegen wiederholter Verkehrsdelikte betraf,
- die häufig wegen Alkohol am Steuer verurteilt wurden,
- deren Strafdauer bei jedem Fünften das Maximum von 30 Tage bzw. 240 Stunden GA-Einsatz erreichte,
- die in der Regel erwerbstätig sind,
- eher als untere Arbeiter oder Angestellte arbeiten und
- deren Einkommen eher zwischen 2000 und 4000 Franken beträgt

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Parmi les personnes ayant pris part à l'essai-pilote

- figuraient surtout (plus de la moitié) des hommes jeunes, célibataires, en dessous de 35 ans,
- dont plus de la moitié étaient condamnés pour des récidives de délits contre la LCR,
- qui fréquemment avaient été condamnés pour ivresse au volant,
- dont 1 sur 5 écopa la peine maximum de 30 jours d'emprisonnement, ce qui correspond à 240 heures de TIG,
- Ayant en règle générale une activité professionnelle,
- ouvriers ou employés, occupant un poste subordonné,
- dont le salaire mensuel s'élevait en majorité entre 2000.- et 4000.- francs.

Tra le persone che hanno partecipato al progetto pilota figurano

- soprattutto (più della metà) uomini giovani, celibi, minori di anni 35,
- dei quali più della metà sono stati condannati per ripetuti delitti contro la circolazione,
- che spesso sono stati condannati per stato di ebbrezza al volante,
- per i quali in un caso su cinque la pena irrogata raggiunge il massimo di un mese, che corrisponde a 240 ore di LUP,
- che hanno di regola un'attività professionale,
- prevalentemente operai o impiegati di basso livello,
- il cui reddito mensile si situa perlopiù tra i 2000 e i 4000 franchi.

Die Gesamtpopulation der GA-Teilnehmer im Modellversuch lässt sich genauer wie folgt beschreiben:

Der Anteil der **Jüngeren** unter 25 Jahren ist mit 13% relativ niedrig. Das Durchschnittsalter betrug 34 Jahre, wobei die Jüngsten mit 20 und die Ältesten mit 76 Jahren in den GA-Einsatz kamen.

Die grosse Mehrzahl der Personen hatte die **Schweizer** Staatsbürgerschaft; der Anteil der Ausländer, die stets über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügten, lag bei 14%.

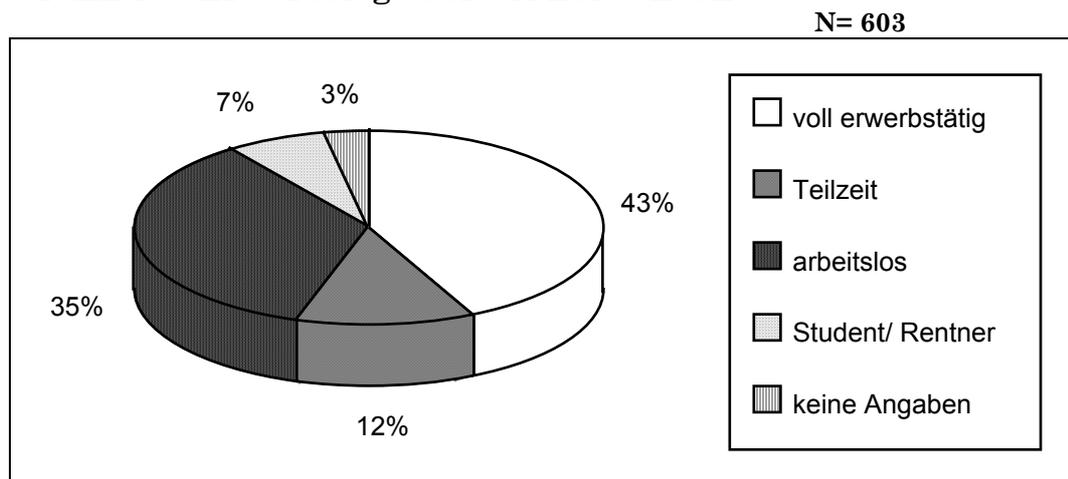
Rund die Hälfte der GA-Leistenden war unverheiratet, nur 25% verheiratet. Bei 8% der eingesetzten Personen fehlten Angaben zum Familienstand.

Zum **Schulabschluss** sind die Informationen lückenhaft. Bei 22% der Einsatzleistenden, speziell für die Gruppe der Ausländer, gibt es hierzu keine Hinweise. Auf Grund der vorliegenden Angaben hatten 86% der GA-Leistenden als Schulabschluss lediglich die obligatorische Schule oder eine Lehre besucht. Von diesen schlossen zwei Drittel ihre Lehre erfolgreich ab.

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

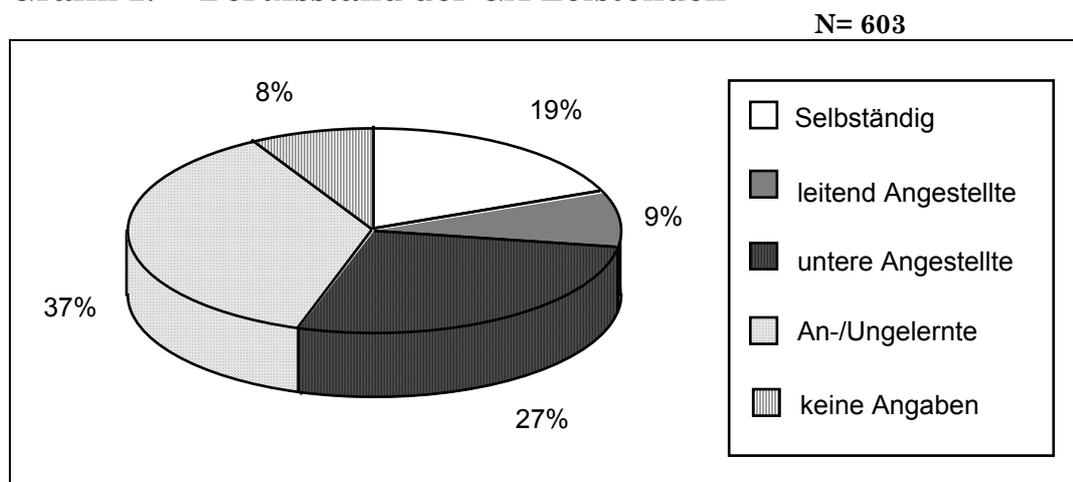
Zu Beginn des GA-Einsatzes waren 43% **voll erwerbstätig** und 35% **arbeitslos**. Immerhin 55% der Teilnehmer verrichteten die GA neben einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit. Von diesen konnten 43% ihren Arbeitseinsatz nur entweder in der Freizeit am Abend, am Wochenende oder während der Ferien absolvieren.

Grafik 1: Erwerbslage der GA-Leistenden



Insgesamt beträgt der Anteil der **Selbständigen** 19% aller GA-Leistenden. Bei den Erwerbstätigen liegt der Anteil der Selbständigen bei 30%. Für diese ist die Möglichkeit der Vermeidung des regulären Strafvollzugs besonders attraktiv, da für sie das Bekanntwerden eines Gefängnisaufenthaltes besonders stigmatisierend wirken kann.

Grafik 2: Berufsstand der GA-Leistenden



70% der GA-Teilnehmer, von denen insoweit Angaben vorliegen, hatten eine **Berufsausbildung** zumindest begonnen. Die Ausbildung bezog sich bei 20% auf Beschäftigungen in der Metall- und Elektro-

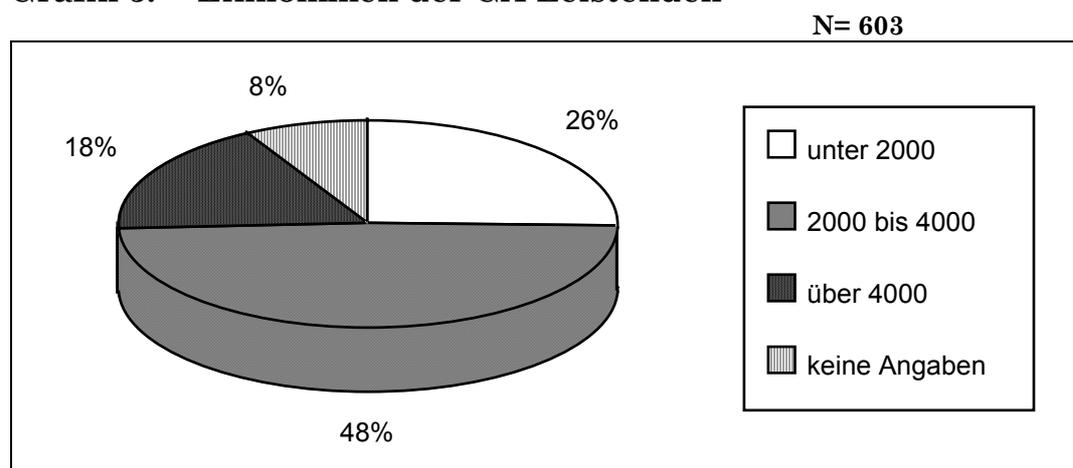
#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

branche, bei 17% auf den Bürobereich, Verkaufs- und Vertreter-tätigkeiten sowie das Transportgewerbe. Daneben gab es Ausgebildete in den Bereichen Handwerk, Land- und Gartenarbeit sowie dem Bau-gewerbe. Einfache Hilfsarbeiter ohne Ausbildung machten 13% der GA-Teilnehmer aus. Die höher qualifizierte Berufsgruppe der Akade-miker sowie der eigenständigen Unternehmer war mit 12% vertreten.

Überwiegend setzten sich die GA-Leistenden aus Angehörigen **handwerklicher Berufe** mit eindeutigen Schwerpunkt in der Metall- und Elektrobranche zusammen. Es war überwiegend problemlos, diese Personen für gemeinnützige Tätigkeiten in ihrer Branche zu vermit-teln, da in diesem Sektor stets eine Nachfrage nach Arbeitskräften besteht. Auch für die einfachen Angestellten gab es genügend Arbeiten in den Verwaltungen der GA-Einrichtungen, wie in Krankenhäusern und Altersheimen.

Auch hinsichtlich der Entfernung zwischen **Wohn- und GA-Einsatzort** bestanden kaum Probleme, da die Einsatzplanung den Wohnort meist berücksichtigte. Die meisten GA-Einsätze gab es dementspre-chend in den Regionen Bern, Biel und Thun mit Schwerpunkt in der Region Bern und deren näherer Umgebung mit 55%. Dort wohnten 49% der Einsatzleistenden.

Grafik 3: Einkommen der GA-Leistenden



Das **Einkommen** der GA-Teilnehmer war bescheiden. 26% von ihnen mussten mit einem Einkommen unter 2000 Franken auskommen. Da sich durch die GA-Leistung die Möglichkeit verringert, kleinere bezahlte Aushilfsjobs wahrzunehmen, dürften jedenfalls längere unentgeltli-

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

che Arbeitsleistungen für diese Personen auch zu einer finanziellen Belastung und einer erhöhten Abbruchgefahr geführt haben.

**Tabelle 6:**  
**Demografische Merkmale der GA-Teilnehmer,**  
**Verurteilung und Delikt**

**N = 603**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
<b>Geschlecht</b>		
Männer	534	89
Frauen	69	11
<b>Alter</b>		
unter 25	76	13
25 bis unter 35	291	48
35 bis unter 45	125	21
45 und älter	111	18
<b>Nation</b>		
Schweizer	517	86
Ausländer (Wohnsitz CH)	78	13
Asylsuchende	7	1
<b>Zivilstand</b>		
ledig	324	54
verheiratet	152	25
geschieden/getrennt	79	13
keine Angaben	48	8
<b>Schulabschluss</b>		
obligatorische Schule	89	15
Lehre, Berufsausbildung	313	52
höh. Berufsausbildung/Uni	67	11
keine Angaben	134	22

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Tabelle 6: Fortsetzung

	Anzahl	in %
<b>Erwerbslage</b>		
Vollerwerb	256	43
Teilzeitarbeit	70	12
arbeitslos	214	35
Hausarbeit, Rente, SchülerIn	45	7
keine Angaben	18	3
<b>Berufsstand</b>		
selbständig	112	19
leitende Angestellte	52	9
untere Angestellte	162	27
an-/ ungelernte Arbeiter	224	37
keine Angaben	51	8
<b>Lehre</b>		
mit Abschluss	362	60
ohne Abschluss	61	10
keine Lehre	57	10
keine Angaben	123	20
<b>erlernter Beruf</b>		
Land-, Forst-, Gartenarbeiter	19	3
Bäcker, Koch, Metzger	51	8
Schreiner, Maler, Restaurator	57	9
Metall-, Elektrotechniker	142	24
Büro, Verkauf, Transport	65	11
Gastronomie	5	1
Krankenpflege, Massage	12	2
Wissenschaft, Medien, Lehre	26	4
Unternehmer	9	2
Baugewerbe	33	5
keine Angaben	184	31
<b>Beruf (letzte Tätigkeit)</b>		
Land-,Forst-,Gartenarbeiter	18	3
Bäcker, Koch, Metzger	26	4
Schreiner, Maler, Restaurator	51	9
Metall-, Elektrotechniker	123	20
Büroangestellte	37	6
Verkäufer, Vertreter, Transport	63	11
Gastronomiegewerbe	25	4
Krankenpflege, Massage	15	3
Baugewerbe	39	7
Hilfsarbeit, Reinigung	77	13
Wissenschaft, Medien, Lehre, Kunst	44	7
Unternehmer, Selbständige	32	5
keine Tätigkeit ausgeübt	31	5
keine Angaben	21	3

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Tabelle 6: Fortsetzung

Vergleich Wohnort/Arbeitsort	Wohnort		Arbeitsort	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Lausanne + Umgebung	35	1	1	.2
Fribourg + Umgebung	105	1	4	1
Biel + Umgebung	298	17	101	17
Bern + Umgebung	45	49	330	55
Burgdorf + Umgebung	109	8	39	6
Thun + Umgebung	326	18	102	17
Basel + Umgebung		5	26	4
Luzern + Umgebung		1	--	--

Amtsbezirke der Bewährungshilfe	Anzahl	in %
Amtsbezirk Bern	356	59
Amtsbezirk Thun	114	19
Amtsbezirk Biel	133	22

	Anzahl	in %
<b>Einkommen</b>		
unter 2000	157	26
2000 bis 4000	287	48
über 4000	107	18
keine Angaben	52	8
<b>Art der Verurteilung</b>		
Haft	176	29
Gefängnis	371	62
Busse	56	9
<b>Delikte (Hauptdelikt)</b>		
Delikt gegen StrassenverkehrsG	289	48
Vermögensdelikt, Körperverletzung	96	16
Delikt gegen BetäubungsmittelG	45	7
Verweigerung Zivildienst, Nichtbezahlen Militärpflichtersatz	88	15
Sonstiges StGB-Delikt	85	14
<b>Strafdauer</b>		
1 bis 7 Tage	136	23
8 bis 14 Tage	145	24
15 bis 21 Tage	157	26
22 bis 30 Tage	165	27

## 2. Die zur GA führenden Verurteilungen

- **Art der Verurteilung**

Von den Verurteilungen mit GA-Einsatz lauteten 62% auf **Gefängnis** und 29% auf **Haft**. In (nur) 9% der Fälle wurden Bussen in Haft und sodann in einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz umgewandelt.

Bussen wurden nur selten umgewandelt (Tab.1 in Beilage 1). Die meisten Busseneinsätze betrafen Bussenbeträge zwischen 160 und 360 Fr. Die Bussenumwandlung erfolgte überwiegend nach einem Stundensatz von 20 Fr pro Stunde und führte zu GA-Einsätzen zwischen 8 bis 18 Stunden (Tab.2, 3 in Beilage 1).

- **Grund der Verurteilung**

Die Verurteilungen, deren Vollzug in GA umgewandelt wurde (N = 603), betrafen im Hauptdelikt nahezu zur Hälfte Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz; soweit es um Mehrfachdelikte ging, war dies noch häufiger der Fall. Daneben betreffen die Verurteilungen im wesentlichen Vermögens- und Körperverletzungsdelikte, die Verweigerung des Zivilschutzdienstes/Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes, sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die letzte Gruppe nahm nach Auskunft der Bewährungshilfe im Jahre 1994 deutlich zu.

**Tabelle 7: Grund der Verurteilung**

**N = 603**

1.,2.,3. Delikt und deren Häufigkeit	1. Delikt		2. Delikt		3. Delikt	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Widerhandlungen gg. das SVG (Alkohol am Steuer, Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, pflichtwidriges Verhalten im Strassenverkehr)	289	48	126	70	29	62
Diebstahl, Betrug, Hehlerei Verfügung über fremdes oder gepfändetes Eigentum, Körperverletzung	96	16	9	5	2	4
Widerhandlung wider das BtMG	45	7	18	10	5	11
Verweigerung Zivilschutz/ Nichtbezahlen Militärpflichtersatz	88	15	7	4	2	4
Sonstige STGB-Delikte	38	7	20	11	9	19
Bussen-Ersatz	47	7	1	1	--	--
gesamt	603	100	181	100	47	100

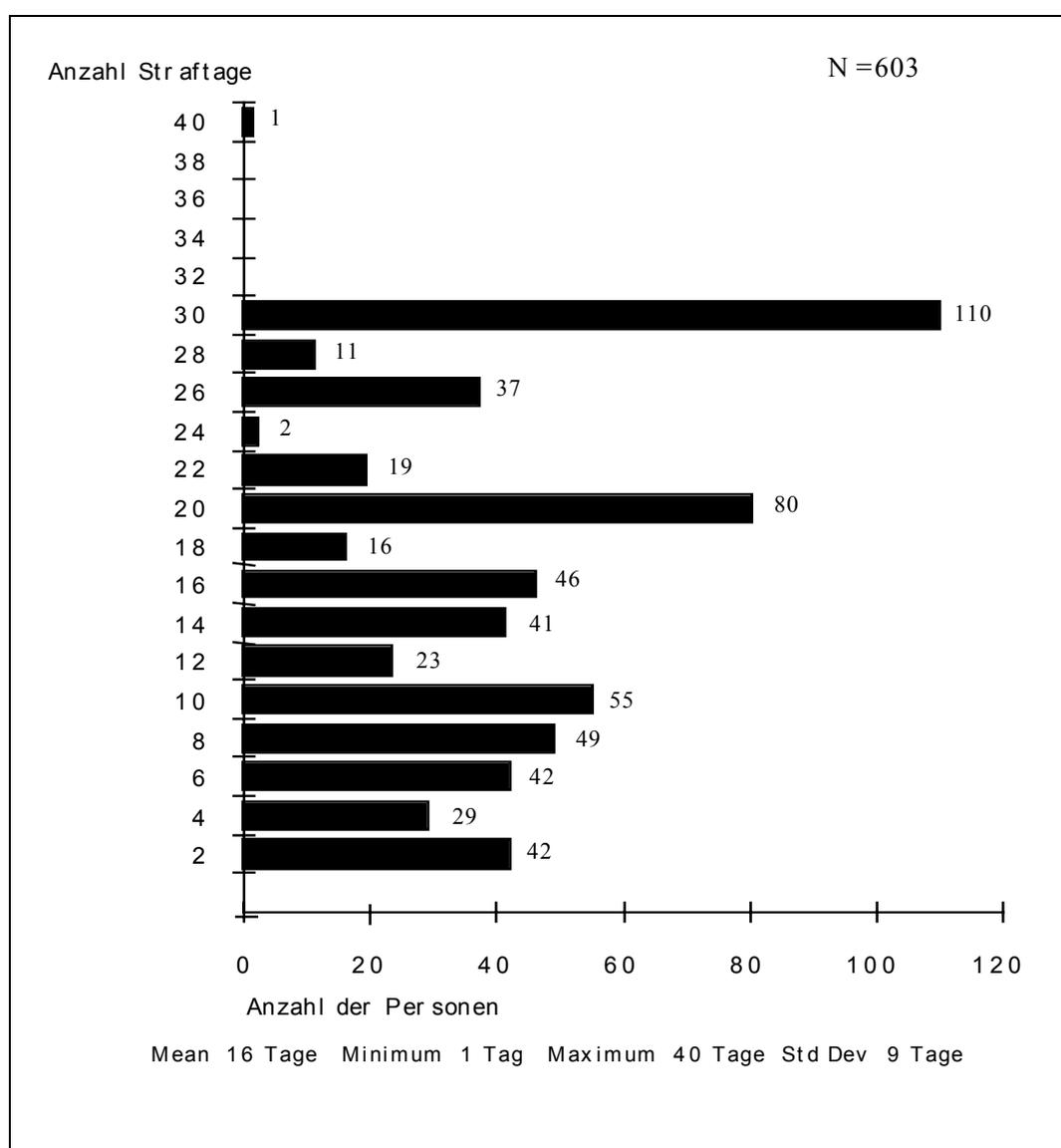
#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

- **Dauer der Strafe**

Die Verurteilungen lauteten im Mittelwert auf 16 Straftage. 18% der Verurteilungen ergingen auf das Höchstmass von 30 Straftagen.

Die Straflänge kann als Indikator für den Abschluss oder Abbruch eines GA-Einsatzes dienen. Je mehr unbezahlte Einsatzstunden, um so belastender wirkt dies auf die reguläre Arbeit und die finanzielle Lage vor allem der GA-Leistenden ohne Erwerbseinkommen.

**Grafik 4: Anzahl der Straftage**



### 3. Die Vorstrafen der GA-Teilnehmer

- 81% der Personen im GA-Einsatz hatten mindestens 1 Vorstrafe und 70% bis zu 3 Vorstrafen.
- Die meisten Vorstrafen lagen 3 bis 5 Jahre zurück.
- Die durchschnittliche Strafhöhe betrug 30 Tage.
- Vorbestraft waren deutlich mehr Abbrecher der GA als solche mit einem erfolgreichen Abschluss.
- Die Vorstrafen-Delikte entsprechen weitgehend den GA-Delikten
- Am häufigsten vertreten waren die Verkehrsdelikte und hier insbesondere Verurteilungen wegen Alkohol am Steuer.

- 81% dei partecipanti al LUP avevano almeno un precedente e 70 % fino a 3 precedenti penali.
- La maggior parte dei precedenti penali risale a 3 fino a 5 anni prima dell'ultima condanna.
- L'entità media delle pene ammontava a 30 giorni.
- La categoria dei recidivi era composta in misura chiaramente preponderante da persone che avevano interrotto il LUP.
- La struttura dei delitti precedenti corrisponde ampiamente a quella dei delitti del LUP.
- Tra i precedenti penali si contano in maggioranza delitti contro la Legge sulla circolazione stradale e tra questi in particolare condanne per guida in stato di ebbrezza.

- 81% des participants au TIG avaient au moins une condamnation antérieure et 70% jusqu'à 3 condamnations antérieures.
- La plupart des condamnations antérieures ont eu lieu 3 à 5 ans avant la dernière condamnation.
- La durée moyenne des peines était de 30 jours.
- La catégorie des récidivistes était composée pour la plus part de personnes qui ont interrompu le TIG.
- La structure des délits antérieurs correspond pleinement à celle des délits du TIG.
- La plupart des condamnations antérieures sont des délits à la Loi sur la circulation routière et en particulier des condamnations pour conduite en état d'ivresse.

Bei der Frage nach den Vorstrafen interessierte uns, wieviele der GA-Teilnehmer bereits vorbestraft waren, wie hoch die Strafen jeweils waren und was für Delikte vorgelegen haben. Wir wollten wissen, ob sich

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

die Vorstrafendelikte signifikant von den GA-Einweisungsdelikten unterscheiden. Wir haben verglichen, ob die Vorstrafen einen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss bzw. Abbruch hatten, und wir haben geprüft, ob sich die Vorbestraften in den sozialstatistischen Merkmalen von der Gesamtgruppe aller GA-Teilnehmer unterscheiden.

Als Informationsquelle für die Vorstrafen der Personen im GA-Einsatz dienten uns die im Bundesamt für Statistik gesammelten Daten zu den Verurteilungen. Anhand unserer Angaben zur GA-Verurteilung und einem Personenschlüssel der jeweils aktuellen Urteilsstatistik war ein Zugriff auf die zurückliegenden Verurteilungen möglich.

Die Daten bezogen sich auf die Art und Anzahl, sowie auf die Höhe der Verurteilungen und auf die Art der Delikte. Stichtag für die Ermittlung der Vorstrafen war der Zeitpunkt der GA-Verurteilung, d.h. berücksichtigt wurden alle zeitlich davor liegenden Urteile.

Aus Gründen der Überschaubarkeit haben wir uns bei der genaueren Analyse auf die letzten 3 Vorstrafen beschränkt, da bereits diese Verurteilungen bis zu 10 Jahre und länger zurücklagen.

#### Die Auswertung ergab:

- **Vorbestraft vor der GA-Verurteilung war die überwiegende Mehrheit der Personen im GA-Einsatz:**

81% hatten neben der GA mindestens eine weitere Verurteilung, und bis zu 3 mal vorbestraft waren mit 70.1% immerhin mehr als zwei Drittel. Ausschliesslich eine Vorstrafe hatten nur insgesamt 37.2%. Der durchschnittliche Anteil lag insgesamt bei 3 Vorstrafen, es gab aber auch Fälle von bis zu 18 Vorstrafen.

**Tabelle 8: Vorstrafen**

	Anzahl	in %
ja	489	81.1
nein	114	18.9 *)
	-----	-----
<b>Gesamt</b>	<b>603</b>	<b>100.0%</b>

\*) Dieser relativ hohe Anteil von GA-Leistenden "ohne Vorstrafen" erklärt sich u.a. aus der "GA-Verurteilung": Hier wurden diejenigen Urteile erhoben, die zur Verbüssung eines GA-Einsatzes führten. Dies konnten auch mehrere, nach-träglich zusammengefasste Urteile sein. Darunter fanden sich vereinzelt auch Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe, die widerrufen und mit der Verurteilung wegen der neuen Tat in eine Gesamtstrafe umgewandelt wurden.

Grafik 5: Anzahl der Vorstrafen N=489

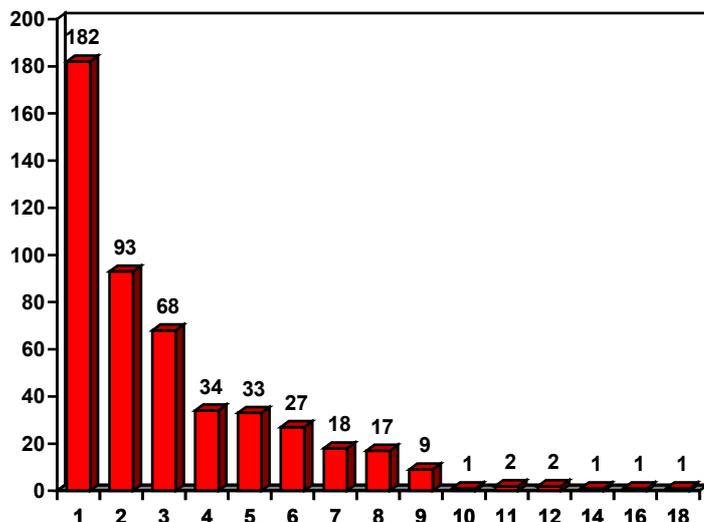


Tabelle 9: Gesamtzahl der Vorstrafen

Anzahl		in %	
1 bis 3 Vorstrafen		343	70.1
4 und mehr Vorstrafen		146	29.9
Gesamt		489	100.0%
Mean	3.031	Median	2.000
Variance	6.395	Minimum	1.000
		Std Dev	2.529
		Maximum	18.000

- Unter den Abbrechern der GA gibt es signifikant mehr Vorbestrafte. Bezogen auf die Gesamtpopulation der GA-Teilnehmer (N = 603) sind 78% der Erfolgreichen (bei N=543) und 82% der Abbrecher (bei N=60) vorbestraft im Einsatz gewesen.

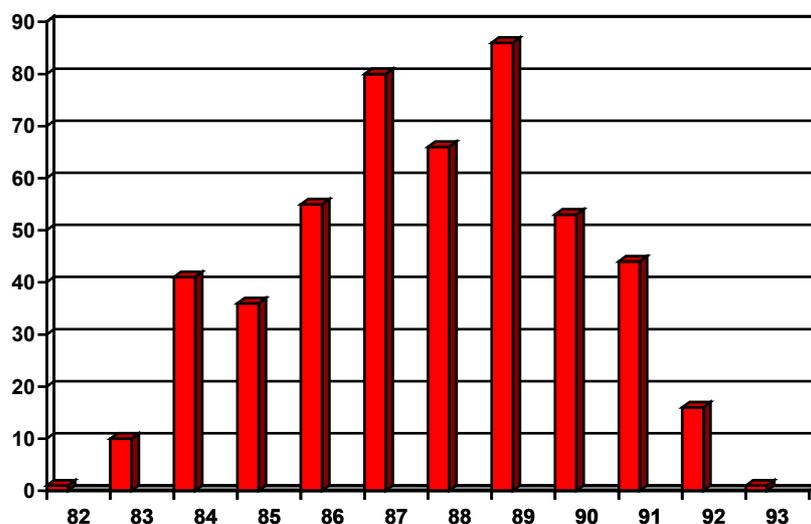
Tabelle 10: Verteilung der Vorbestraften auf Erfolgreiche und Abbrecher

	Anzahl	in %
Erfolgreiche	440	90.0
Abbrecher	49	10.0
Gesamt	489	100.0%

- **Die überwiegende Mehrzahl der letzten Verurteilungen lag 3 bis 5 Jahre vor Beginn des Modellversuchs 1991.**

Die Vorstrafen insgesamt verteilen sich auf die Jahre 82 bis 93. Die Mehrzahl der Zweitverurteilungen lag zwischen 1987 und 1990. Die letzte von mindestens 3 Vorstrafen-Verurteilungen erfolgte überwiegend zwischen den Jahren 1990 und 1991.

**Grafik 6: Jährliche Verurteilung der Vorstrafen bei mindestens einer Verurteilung** N=489



- **Die in den Vorverurteilungen ausgesprochenen Verurteilungen waren in der Mehrzahl der Fälle nicht höher als bei der GA-Verurteilung.**

Speziell die letzten 3 Verurteilungen vor dem GA-Einsatz lagen in 73% der Fälle bei Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen; 20% der Vorbestraften hatten eine Bussenverurteilung von durchschnittlich 540 Franken. Bei 24% lag die Dauer der letzten Verurteilung zwischen 3 Monaten und einem Jahr, und nur 15 Fälle hatten Vorstrafen von über einem Jahr. Die Dauer der letzten Vorstrafe variierte zwischen einem Minimum von einem Tag und maximal 7 Jahren (Tab. 4 in Beilage 1).

- **Die meisten Delikte in den Vorstrafen entsprachen den GA-Einweisungsdelikten, d.h. hier handelte es sich in der Regel um Wiederholungsdelikte:**

Die häufigsten Vorstrafen, geprüft nach Hauptdelikten, gab es wegen Alkohol am Steuer (34.9%); annähernd die Hälfte der Verurteilungen betrafen wiederholte Verkehrsdelikte (49.1%).

#### *4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven*

Das Delikt-Spektrum ist breit gestreut, umfasst aber meist nur Delikte im Niedrigstrafenbereich. Die Delikte reichten von Militärdienstverweigerung, Verletzung der Verkehrsregeln und Veruntreuung bis zu Sachbeschädigung und Verstößen gegen das Betreibungsverfahren. Schwerstdelikte bei den Vorstrafen gab es nur in 2% der Fälle, u.a. wegen Raub, fahrlässiger Tötung und Unzucht.

Geringfügige Abweichungen im Vergleich zur GA-Verurteilung zeigen sich, wenn man die Hauptdelikte nach mindestens 1 bis 3 Vorstrafen aufschlüsselt: So nehmen die Verkehrsdelikte bei den Zweit- und Drittdelikten deutlich von 43.8% auf 35.8% ab, während Mehrfachverurteilungen im Drogenbereich eher zunehmen (von bisher 2.9% auf bis zu 5.8%), und auch bei den Militärdienstverweigerungen zeigt sich ein Anstieg in den Verurteilungen von 2.9% auf bis zu 5.8% (Tab. 5 und 6 in Beilage 1).

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Tabelle 11: letzte Vorstrafe: Haupt-Delikt

Straftat	Artikel	Anzahl	in %
• Militär-/Ersatzdienstverw.	1081-19011	56	11.4
• Fahren im angetrunkenen Zustand	2091	170	34.9
Fahren ohne Fahrausweis	2095	14	2.9
Fahren ohne Fahrzeugausweis	2096	2	.4
Missbrauch v. Ausweis/Schildern	2097	24	5.1
Verstoss geg. Zulass. Strassen VO	5101,5107	2	.4
Verletzung der Verkehrsregeln	2090	15	3.1
Schwarzfahren	151	10	2.1
Fälschung von Ausweisen	252	3	.6
• Diebstahl, Entwendung	137,138	72	14.8
Raub	139	6	1.2
Veruntreuung, Betrug	140,148	13	2.6
Hehlerei	144	6	1.2
• Handel mit Drogen	13019	32	6.6
Konsum von Drogen	130191	14	2.9
Fahrlässige Tötung	117	1	.2
Fahrlässige Körperverletzung	125	1	.2
Raufhandel	133	1	.2
Sachbeschädigung	145	2	.4
Pfändungsbetrug	164	1	.2
Verfügung über gepfändete Sachen	169	12	2.3
Beschimpfung	177	4	.8
Freiheitsberaubung, Entführung	183	1	.2
Hausfriedensbruch	186	4	.8
Unzucht	187/88,191,198	6	1.0
Vernachlässigung von Unterhaltspflicht	217	2	.4
Brandstiftung, Fahrl. Verursachung -	221,222	2	.4
Gewalt u. Drohung gegen Beamte	285	4	.8
Verweisungsbruch	291	1	.2
Spionagetätigkeit	301	1	.2
Verstoss geg. Betreibungsverfahren	323	2	.2
Verstoss geg. Bahnplizeil.Hdlg.	2305	2	.4
Verstoss geg. Pharmakolo.Gesetz	6011	1	.2
Verstoss geg. Radio/Fernseh VO	3011	2	.4
	<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0 %</b>

Tabelle 11: (Fortsetzung)

letzte Vorstrafe: Haupt-Delikte (gruppiert)		
Straftat	Anzahl	in %
• Militär-/Zivilschutzverweigerung.	56	11.4
• FIAZ und sonst. SVG	240	49.1
• Diebstahl und sonst. StGB	147	30.1
• Handel mit Drogen	32	6.5
Konsum von Drogen	14	2.9
<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0 %</b>

- **Den höchsten Anteil Vorbestrafter mit 52% haben die GA-Einweisungen wegen Verkehrsübertretungen.**

Verstöße gegen das SVG bestätigen sich somit als typische Wiederholungsdelikte: SVG-Delikte und insbesondere Fahren im angetrunkenen Zustand waren nicht nur die häufigsten Delikt-Gründe für den GA-Einsatz sondern auch die meistgenannten Delikte (bis zu 12) in den Vorstrafen (Tab.7 in Beilage 1).

- **Überdurchschnittlich viele Vorstrafen - mehr als 3 und bis zu 9 betreffen GA-Einweisungen, auf Grund von SVG, Militär/Zivilschutzverweigerung und Diebstahl.**

Prüft man wieviele Vorstrafen sich insgesamt auf die einzelnen GA-Delikte verteilen, so zeigt sich, dass 4 bis 8 Vorstrafen durchweg in allen GA-Deliktgruppen vorkommen, während Vorstrafen von 9 bis zu 18 Verurteilungen nur noch vereinzelt bei insgesamt 14 Fällen aufgetreten sind (Tab. 8 in Beilage 1).

**Die soziodemografischen Merkmale der Vorbestrafter unterscheiden sich nicht signifikant von der Gesamtgruppe der GA-Teilnehmer (Tab. 9 bis 11 in Beilage 1):**

- **Über 60% der Vorbestrafter sind unter 35 Jahre alt** und entsprechen damit dem Altersanteil in der Gesamtgruppe der GA-Teilnehmer.
- **Weit über die Hälfte der Vorbestrafter sind ledig.** Auch hinsichtlich des Familienstandes entsprechen also die Vorbestrafter der Gesamtpopulation.
- Auch die Vorbestrafter sind **überwiegend voll erwerbstätig** und auch der **Anteil der Arbeitslosen von 35% entspricht dem der GA-Gesamtgruppe.**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass nicht nur die meisten der GA-Personen vorbestraft waren, sondern dass es sich bei den Vorstrafen-Delikten überwiegend um solche Wiederholungsdelikte handelte, die auch zum GA-Einsatz führten, und dass immerhin zwei Drittel der Vorbestraften bis zu 3 Verurteilungen vor ihrem GA-Einsatz hatten. Die GA-Population zeigt somit eine starke Tendenz zur Rückfälligkeit, wenn auch überwiegend im Niedrigstrafenbereich.

#### 4. Vergleich der GA-Teilnehmer mit der Gesamtpopulation der zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen Verurteilten

GA-Teilnehmer sind verglichen mit sonstigen Kurzstrafllern

- deutlich älter,
- öfter verheiratet,
- häufiger Schweizer Staatsbürger,
- seltener wegen Betäubungsmitteldelikten und häufiger wegen Verweigerung des Zivildienstes bzw. Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes verurteilt.

Comparés aux personnes exécutant une courte peine, les tigiistes sont

- sensiblement plus âgés,
- plus souvent mariés,
- plus souvent de nationalité suisse,
- plus rarement condamnés pour des délits contre la loi sur les stupéfiants, plus souvent pour refus d'exécuter le service de protection civile, respectivement pour non paiement de la taxe militaire.

Rispetto ai detenuti che scontano pene di breve durata i partecipanti al LUP sono

- nettamente più anziani,
- più spesso coniugati,
- più sovente cittadini di nazionalità svizzera,
- più raramente condannati per infrazioni alla Legge sugli stupefacenti e più spesso per rifiuto del servizio civile risp. per mancato pagamento della tassa militare.

Zur Bestimmung der Gesamtpopulation haben wir die Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 1991 herangezogen.

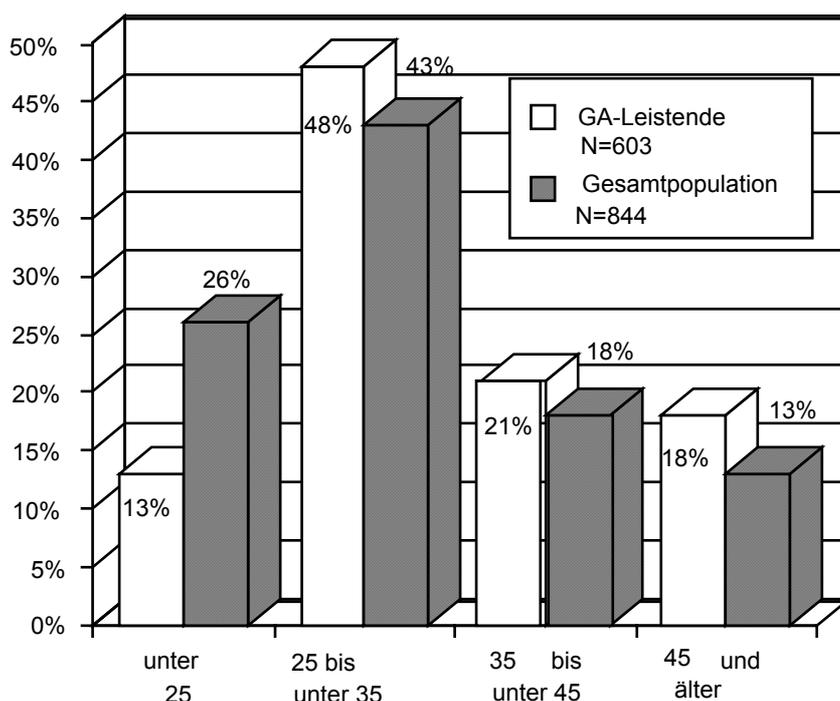
#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Die GA-Teilnehmer des Modellversuchs unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung erheblich von der Gesamtpopulation der zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen Verurteilten aus dem Kanton Bern.

Der Anteil der **Frauen** im Modellversuch liegt mit 11 % geringfügig über dem der Frauen in der Gesamtpopulation von 10%.

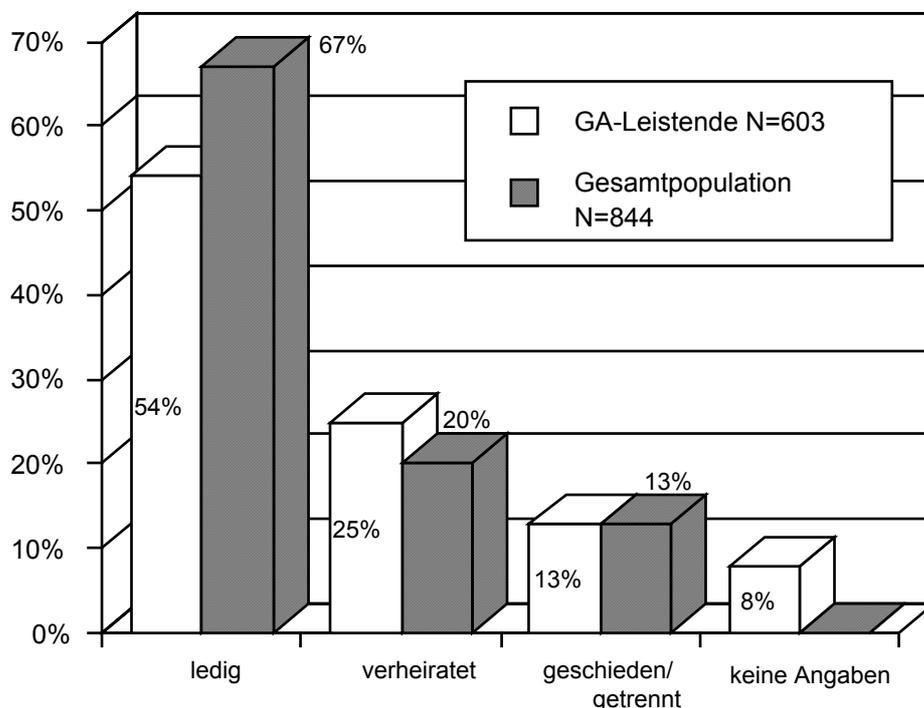
Vergleicht man die **Altersverteilung** in den beiden Gruppen, so fällt auf, dass deutlich weniger Jüngere unter 25 Jahren den GA-Einsatz gewählt haben (Altersanteil dieser Gruppe: 13%) als dem Altersanteil der Gruppe in der Gesamtpopulation entspricht (26%). Unter den GA-Leistenden gibt es mit 18% Personen über 45 Jahren einen signifikant höheren Anteil Älterer gegenüber der Gesamtpopulation (Anteil über 45 Jahren: 13%).

**Grafik 7: Vergleich Alter: GA-Leistende und Gesamtpopulation**



Die GA-Teilnehmer sind signifikant häufiger **verheiratet** (25% gegenüber 20%) und seltener ledig. Obwohl die Gruppe der Ledigen mit 54% die Hauptgruppe der GA-Leistenden ausmacht, liegt der Anteil der Unverheirateten bei allen Verurteilten mit 67% noch deutlich höher.

**Grafik 8:**  
**Vergleich Familienstand: GA-Leistende und Gesamtpopulation**

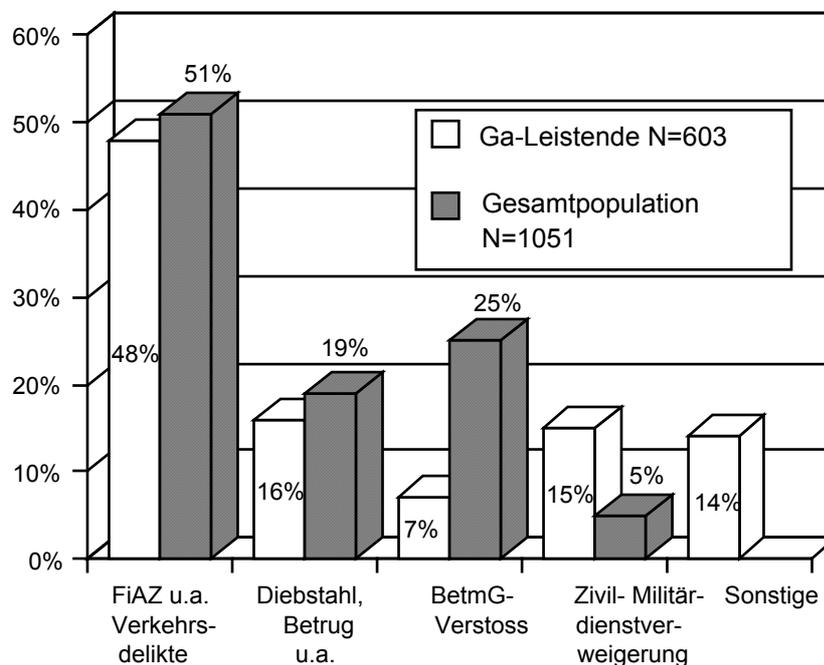


Verglichen mit der Gesamtpopulation sind unter den GA-Leistenden die **Schweizer** übervertreten (gesamt: 86%, GA-Leistende 81%). In den GA-Einsatz kommen mit 14% gegenüber 19% der Gesamtpopulation signifikant weniger Ausländer.

Hinsichtlich der **Strafdauer** gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den GA-Teilnehmern und der Gesamtpopulation.

In den **Gründen der Verurteilungen** zeigen sich Übereinstimmungen, insoweit in beiden Populationen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz etwa die Hälfte der Verurteilungen ausmachen, und Vermögens- sowie Körperverletzungsdelikte etwa ein Fünftel. Hingegen sind unter den GA-Leistenden Verurteilte wegen Verweigerung des Zivilschutzdienstes bzw. Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes mit 15% im Vergleich zur Gesamtpopulation deutlich übervertreten, Verurteilte nach Betäubungsmittelgesetz hingegen mit 7% deutlich unterrepräsentiert. Bei der Strafdauer sind keine Unterschiede bemerkenswert.

Grafik 9: Vergleich Delikte: GA-Leistende und Gesamtpopulation



Diese Merkmalsdifferenzen zwischen GA-Population und Gesamtpopulation bestanden von Anbeginn des Modellversuchs und blieben während seiner Laufzeit durchgehend stabil. Damit zeichnet sich ein **dauerhaft konstantes Sozialprofil** der Mehrheit von GA-Leistenden ab, das sich signifikant von demjenigen der Gesamtpopulation der zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen Verurteilten unterscheidet.

Die Unterschiede deuten darauf hin, dass solche Verurteilten den GA-Vollzug bevorzugen, denen infolge ihrer persönlichen Situation der Gefängnisaufenthalt und die damit verbundene soziale Ächtung besonders unliebsam sein dürfte.

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

**Tabelle 12:**  
**Vergleich: GA-Leistende und Gesamtpopulation**

	GA-Leistende		Gesamt- population	
	7/1991 - 2/1994 N = 603		1991 N = 844	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Geschlecht</b>				
Männer	534	89	759	90
Frauen	69	11	85	10
<b>Alter</b>				
unter 25	76	13	220	26
25 bis unter 35	291	48	367	43
35 bis unter 45	125	21	153	18
45 und älter	111	18	104	13
<b>Zivilstand</b>				
ledig	324	54	566	67
verheiratet	152	25	171	20
geschieden/getrennt	79	13	106	13
keine Angaben	48	8	1	--
<b>Nationalität</b>				
Schweizer	517	86	674	81
Ausländer	86	14	153	19

	N = 603		N = 906	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Strafdauer</b>				
1 bis 7 Tage	136	23	181	20
8 bis 14 Tage	145	24	253	28
15 bis 21 Tage	157	26	214	23
22 bis 30 Tage	165	27	258	28
<b>Art der Verurteilung</b>				
Haft	176	29	313	35
Gefängnis	371	62	593	65
Busse	56	9	--	--

Tabelle 12: Fortsetzung

Gesamt (Anzahl der Urteile)	N = 603		N = 1051	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Delikte (Hauptdelikt)</b>				
Delikt gegen StrassenverkehrsG	289	48	539	51
Vermögensdelikt, Körperverletzung	96	16	200	19
Delikt gegen BetäubungsmittelG	45	7	257	25
Verweigerung Zivildienst,				
Nichtbezahlen Militärpflichtersatz	88	15	55	5
sonstiges StGB-Delikt	85	14	--	--

## 5. Zeitverlauf ab Verurteilung

Die meisten **Verurteilungen**, die zu einem GA-Einsatz führten, ergingen im Jahre 1992. Bemerkenswerterweise wurden auch bis ins Jahr 1986 zurückreichende Verurteilungen in einen GA-Einsatz umgewandelt. Während die geringe Anzahl der Verurteilungen aus 1991 mit dem Start des Modellversuchs Mitte des Jahres erklärbar ist, bedeutet der niedrigere Anteil der Verurteilungen 1993 im Vergleich zum Vorjahr nur einen scheinbaren Rückgang. Bei der Auswertung wurden nur Fälle berücksichtigt, die bis Ende Februar 1994 abgeschlossen waren. Dies dürfte bei den meisten Einsätzen aus den Verurteilungen des Jahres 1993 noch nicht der Fall gewesen sein, so dass diese Fälle in der Auswertung nicht erfasst sind.

**Tabelle 13:**  
**Jahr der Verurteilung**

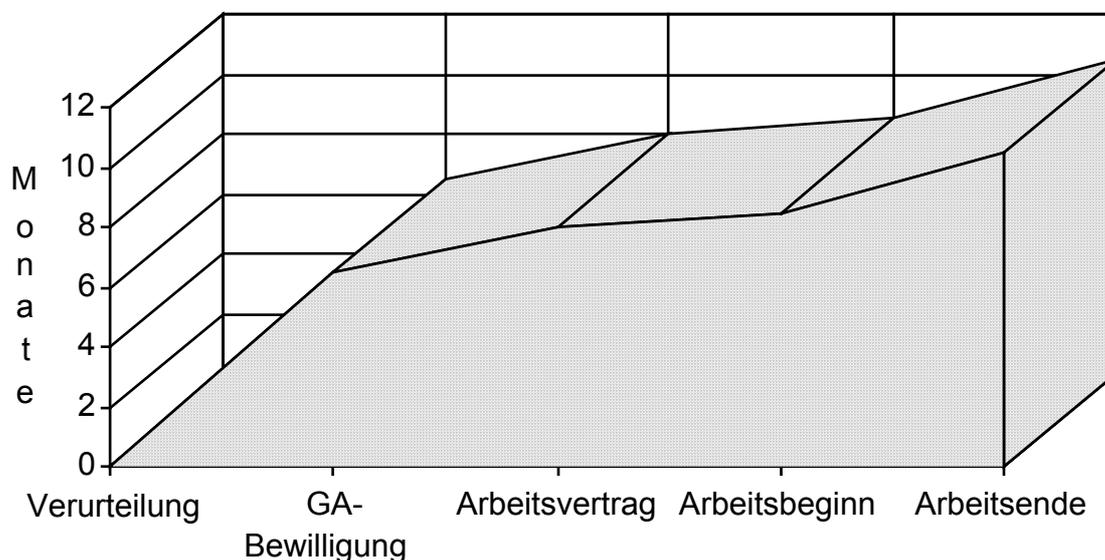
N = 603

Jahr der Verurteilung	Anzahl	in %
1986	1	.2
1987	1	.2
1988	2	.3
1989	16	2.7
1990	41	6.8
1991	152	25.2
1992	255	42.3
1993	135	22.4
gesamt	603	100
Mean	91.725	
Std Dev	1.033	
Minimum	86.000	
Maximum	93.000	

Der **Zeitraum zwischen Verurteilung und Arbeitseinsatz** war zum Teil beträchtlich. Die durchschnittliche Wartezeit zwischen Verurteilung und Arbeitsbeginn betrug **8 1/2 Monate** (Tab. 12 in Beilage 1). Immerhin 20% der GA-Einsätze kamen erst mehr als ein Jahr nach Verurteilung zustande; bei 26% aller erfolgreichen Einsätze betrug die Wartezeit zwischen 7 Monaten bis zu einem Jahr. Diese verhältnismässig lange Zeitspanne ist im erzieherischen Interesse, die Sanktionierung möglichst der Tat auf dem Fusse folgen zu lassen, unerwünscht.

Freilich erklärt sich die Zeitspanne zum Teil aus dem bürokratischen Verfahrensablauf. Nach der Verurteilung gelangt die Akte an den Regierungsstatthalter/ in, der die Vollzugsform regelt und der den Verurteilten über die Möglichkeit der GA informiert, und an den der Verurteilte ein Gesuch für den freiwilligen GA-Einsatz stellen muss. Nach Zustimmung des/der Regierungsstatthalters geht die Akte an die Bewährungshilfe, die nun mit dem Gesuchsteller Kontakt aufnimmt.

Grafik 10: Zeitverlauf der Einsätze (Mittelwerte)



Die übliche **Kürze** des **Zeitraums zwischen der Bewilligung** des GA-Einsatzes **und dem Arbeitsbeginn** belegt eindrücklich die **hohe Arbeitseffizienz der Bewährungshilfe** (Tab. 13 in Beilage 1). Ein Drittel der Einsätze begannen bereits allenfalls einen Monat nach Bewilligung, mehr als zwei Drittel binnen drei Monaten. Nur bei den seltenen Fällen der sogenannten "Schwachen" konnte - wegen persönlicher Probleme der Verurteilten - die Wartezeit bis zum Einsatz bis zu eindreiviertel Jahre dauern.

In der Regel formulierte die Bewährungshilfe mit dem Verurteilten und dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin eine für beide verbindliche Arbeitsvereinbarung, die die Aufgaben, Anwesenheiten und Kontrollen regelt. Da sich dabei der Arbeitgeber und der Verurteilte in der Regel zum ersten Mal sahen, konnte es sein, dass einer von ihnen nunmehr aus persönlichen Gründen noch die Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung verweigerte. Weit häufiger jedoch wurde noch am gleichen Tag mit der GA begonnen. Der Zeitraum des Arbeitseinsatzes war auf einen Mindesteinsatz von 12 Stunden pro Woche festgelegt; der Höchsteinsatz von 240 Stunden war binnen sechs Monaten zu erbringen. Schon im Interesse der Arbeitsleistenden war es wichtig, den Einsatz möglichst zügig zu absolvieren.

Der **Zeitraum zwischen Abschluss der Arbeitsvereinbarung und faktischem Arbeitsbeginn** war überwiegend erfreulich **kurz**. 95% aller Einsätze wurden längstens bis zu einem Monat nach Vertragsabschluss begonnen. Im Minimum lag ein Tag zwischen Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn. In Einzelfällen wurde die Arbeitsvereinba-

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

rung erst nach Arbeitsbeginn getroffen; in einem Fall dauerte es acht Monate, bis es nach Abschluss des Vertrages zum Einsatz kam. Im Durchschnitt konnten die Verurteilten 16 Tage nach Abschluss der Arbeitsvereinbarung mit der GA beginnen. Insgesamt bestätigt sich darin ein **problemloses speditives Zusammenwirken** von Bewährungshilfe, Arbeitgeber und zum Einsatz kommenden Personen.

**Tabelle 14:**  
**Zeitraum zwischen Abschluss der**  
**GA-Vereinbarung und Arbeitsbeginn**

N = 603

	Anzahl	in %
unter 1 Monat	513	84.4
1 Monat	58	9.6
2 Monate	19	3.5
3 Monate	4	.7
4 Monate	4	.7
5 Monate	3	.6
6 Monate	1	.2
8 Monate	1	.2
gesamt	603	100
Mean	16 Tage	
Std Dev	26 Tage	
Minimum	0 Tage	
Maximum	259 Tage	

Die **Einsatzdauer** der erfolgreichen GA-Teilnehmer betrug im Mittelwert **zwei Monate** (Tab. 14 in Beilage 1). Kurzeinsätze von einem Tag gab es nur in 3,5% der Fälle. Solche Kurzeinsätze wurden auch verständlicherweise von den Arbeitgebern als wenig sinnvoll angesehen; auch für die Bewährungshilfe sind solche Einsätze, die vom Aufwand her das gleiche Engagement der Suche und Vermittlung bedeuten, überaufwendig. Inzwischen sind bestimmte Arbeitsplätze für Kurzeinsätze gefunden, so dass sich der Aufwand reduziert. Der längste Einsatz wurde nach 18 Monaten abgeschlossen. Die Vorgabe, dass die Einsätze nach längstens sechs Monaten abgeschlossen sein sollten, wurde überwiegend (in 93% der Fälle) eingehalten.

Die erfolgreichen Teilnehmer brauchten überwiegend (zu 89%) **nur einen Einsatz**, um die GA erfolgreich abzuschliessen. Dies ist in

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

mehrerlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen belegt dies die **gute Vorarbeit der Bewährungshilfe**, die in den weitaus meisten Fällen eine sichere Hand im Auswählen geeigneter Arbeitsplätze beweist. Zum anderen dokumentiert sich darin die **Einsatzbereitschaft der GA-Leistenden** und deren überwiegend gute Aufnahme in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

**Mehrfacheinsätze** waren bei erfolgreichen Teilnehmern in 12% der Fälle nötig. Freilich schlossen 58 der 72 Personen, die mehr als einen Einsatz hatten, bereits mit dem zweiten Einsatz ab; nur noch für 14 Personen musste ein dritter Einsatz organisiert werden.

**Tabelle 15:**  
**Anzahl der Einsätze pro Person**

<b>N = 603</b>		
	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Gesamtzahl der Einsätze = 689 Gesamtzahl der Mehrfacheinsätze (2./3. Einsatz = 72)		
ausschliesslich 1 Einsatz	531	88.1
ausschliesslich 2 Einsätze	58	9.6
ausschliesslich 3 Einsätze	14	2.3
gesamt	603	100.0

## 6. Abbrüche der GA

Der Arbeitseinsatz ist erhöht **abbruchgefährdet**, wenn

- der **Arbeitsleistende** unter 35 Jahren und unverheiratet ist, arbeitslos oder ungelernter Hilfsarbeiter ist, und über ein geringes Einkommen verfügt,
- und die zu GA führende **Verurteilung** mehrere Delikte, bevorzugt kleinere Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte, betrifft.

Le risque d'interruption du TIG est accru chez

- les tigistes de moins de 35 ans, célibataires, au chômage ou manoeuvres sans formation, disposant d'un faible revenu;
- les personnes effectuant un TIG suite à une condamnation pour délits multiples, en particulier des délits mineurs contre le patrimoine ou contre la loi sur les stupéfiants.

Il rischio che il condannato interrompa la prestazione di lavoro è elevato quando

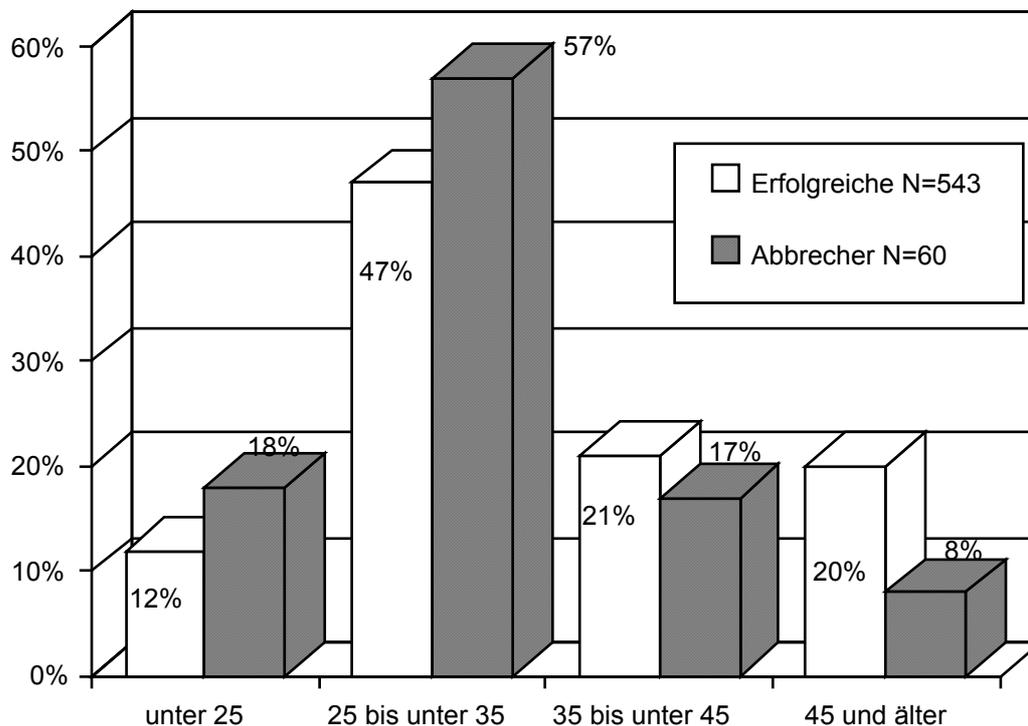
- il condannato è minore di anni 35 e non coniugato, disoccupato oppure manovale senza formazione, e dispone di un reddito modesto;
- la condanna è stata pronunciata per più delitti, in particolare delitti minori contro il patrimonio e contro la Legge sugli stupefacenti.

Von den Teilnehmern des Modellversuchs haben 8,5% die GA-Leistung abgebrochen (Tab. 4 im Text). Diese **Abbruchquote** ist bemerkenswert **niedrig**. Erklärungen dafür dürften zum einen in der Attraktivität eines als sinnvoller Dienst an der Gemeinschaft empfundenen Arbeitseinsatzes liegen. Zum anderen dürfte der beim Scheitern des Arbeitseinsatzes drohende Aufenthalt in der Strafanstalt zum erfolgreichen Arbeitsabschluss motivieren. Schliesslich trägt der rührige Einsatz der Bewährungshilfe zur Schaffung akzeptabler Arbeitsbedingungen und zur Vermeidung drohender Abbrüche sowie zur hohen Erfolgsquote bei.

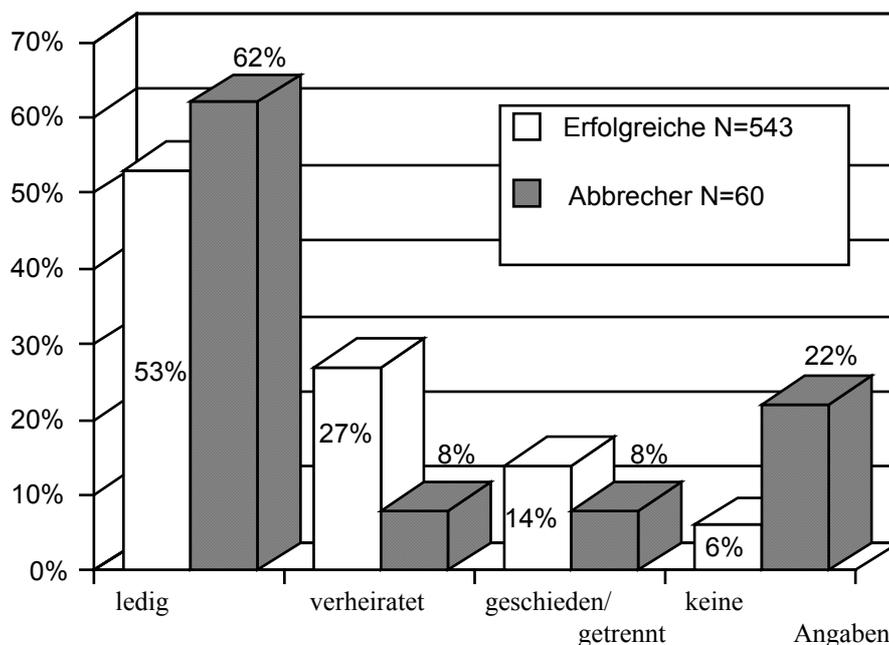
Von Interesse ist, **warum** es gleichwohl zu Abbrüchen kam. Zur Erklärung dessen wurden die Populationen der erfolgreichen Teilnehmer mit denen der Abbrecher verglichen (Tab. 15 in Beilage 1). Dabei ergeben sich signifikante Unterschiede:

Die **Abbrecher** sind typischerweise erheblich jünger (75% unter 35 Jahre) und häufiger (zu 62%) unverheiratet als die erfolgreichen Teilnehmer (59% unter 35 Jahre, 53% unverheiratet). Die Abbrecher sind zudem häufiger (zu 53%) arbeitslos und seltener (zu 23%) voll erwerbstätig. Unter ihnen gibt es deutlich mehr ungelernete Hilfsarbeiter. Bei den Abbrechern ist zudem der Anteil derer mit einem Einkommen unter Zweitausend Franken monatlich fast doppelt so hoch wie bei den erfolgreichen Teilnehmern. Unter den beruflich höher qualifizierten GA-Teilnehmern gab es keine Abbrüche; diese Personen haben allesamt schnell und problemlos abgeschlossen.

**Grafik 11:**  
**Vergleich Alter: Erfolgreiche und Abbrecher**



**Grafik 12:**  
**Vergleich Familienstand: Erfolgreiche und Abbrecher**



Offenbar steigen die Erfolgsaussichten einer GA-Leistung mit dem beruflichen Status, der gesellschaftlichen Integration und dem sozialen Prestige. **Personen, die auch sonst mit den gesellschaftlichen**

**Leistungsanforderungen keine Mühe haben, genügen eher den Anforderungen eines GA-Einsatzes.**

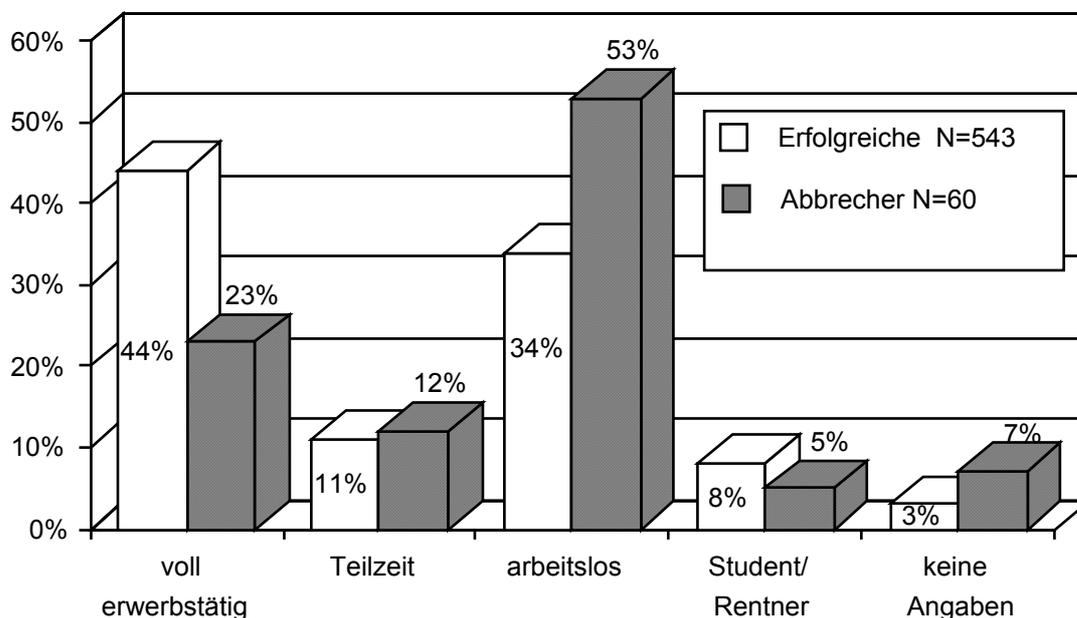
Der **hohe Anteil Vollerwerbstätiger** unter den GA-Teilnehmern imponiert. Damit erweist sich, dass die Ableistung von GA neben der regulären Berufstätigkeit auch bei dem dies erschwerenden Umrechnungsschlüssel durchaus nicht ausgeschlossen ist oder eine seltene Ausnahme bildet.

Der ebenfalls **hohe Anteil Arbeitsloser** an den GA-Teilnehmern entspricht der Erwartung, dass die Ableistung von GA unter den erschwerenden Bedingungen des vorgegebenen Umrechnungsschlüssels **am leichtesten Personen ohne aktuelle berufliche Verpflichtung** (aber keineswegs nur ihnen) **möglich** ist. Diese Einschätzung wird nicht dadurch entkräftet, dass Arbeitslose weit häufiger als andere Personen die GA-Leistung abbrechen. Das Abbruchverhalten dürfte weniger mit der Belastung für die betreffende Person als vielmehr mit der sozialen Integration des Betroffenen und ihrem Einfluss auf dessen Leistungsmotivation zusammenhängen. Dies bestätigt der Blick auf die **Teilzeiterwerbstätigen**, deren Belastung durch die GA der der Arbeitslosen am ehesten vergleichbar ist, die aber durchschnittlich im Vergleich zu den Arbeitslosen besser sozial integriert und leistungsmotiviert sein dürften. Das Abbruchverhalten der Teilzeiterwerbstätigen ist dementsprechend bemerkenswert niedrig.

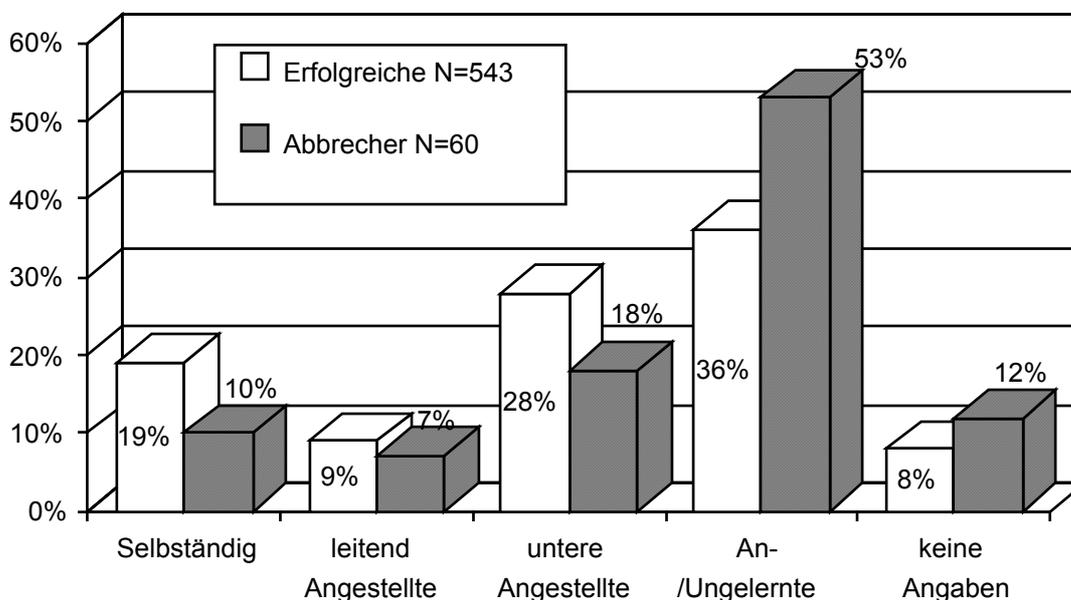
Auf Grund der objektiv für die GA-Leistung verfügbaren Zeit wäre an sich zu erwarten, dass es bei den über weniger Freizeit verfügbaren Vollerwerbstätigen häufiger zu Abbrüchen kommt als bei den Arbeitslosen. Das Gegenteil ist der Fall. Offensichtlich sind Vollerwerbstätige aufgrund ihrer im normalen Berufsleben erworbenen und benötigten Fähigkeit, ihre Frau/ ihren Mann zu stehen, eher in der Lage, auch einen GA-Einsatz erfolgreich durchzustehen.

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

**Grafik 13:**  
Vergleich Erwerbsstatus: Erfolgreiche und Abbrecher



**Grafik 14:**  
Vergleich Berufsstand: Erfolgreiche und Abbrecher



Nach dem Grund der Verurteilung mit anschließendem GA-Einsatz differenziert, ergibt sich, dass **erfolgreiche GA-Teilnehmer häufiger** wegen eines Verstoßes gegen das **Strassenverkehrsgesetz** als Hauptdelikt verurteilt wurden, während Abbrecher häufiger

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Verurteilungen zu kleineren Vermögensdelikten und Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz aufwiesen. Diese Verteilung bestätigt sich auch bei den Verurteilungen zu weiteren Delikten, wobei bei den Abbrechern zudem die Häufigkeit der Verurteilung wegen mehrerer Delikte grösser ist. Der Zusammenhang mit einem Abbruch wird noch signifikanter, wenn die Verurteilung mehrere Delikte betrifft, von denen keines ein SVG-Delikt ist.

**Tabelle 16:**  
**Grund der Verurteilungen bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

Hauptdelikt	N = 543 Erfolgreiche in %	N = 60 Abbrecher in %
Delikt gegen Strassenverkehrsgesetz	50	30
Vermögensdelikt, Körperverletzung	15	27
Delikt gegen Betäubungsmittelgesetz	6	18
Verweigerung Zivilschutz, Nichtbezahlen Militärpflichtersatz	14	17
sonstiges StGB-Delikt	6	8
Bussen-Ersatz	8	
gesamt	100	100
$\chi^2 = 21,61; DF = 4; p < 0,001$		

Auch in Ansehung der Zahl der in der Verurteilung verhängten **Straftage** - und damit der **Dauer** der zu erbringenden **Arbeitsleistung** - unterscheiden sich die Abbrecher von den erfolgreichen Teilnehmern. Abbrecher haben durchschnittlich mehr Straftage (18) und dementsprechend längere Arbeitsverpflichtungen (144 Stunden GA) als erfolgreiche Teilnehmer (16 Straftage = 128 Stunden GA). Dies hängt damit zusammen, dass speziell bei kurzen Arbeitsverpflichtungen (bis 7 Straftage = 56 Stunden GA) die Abbrüche äusserst selten sind. Hingegen gehen bei langen Arbeitsverpflichtungen die erfolgreichen Abschlüsse nicht entsprechend zurück: Von den erfolgreichen Teilnehmern haben immerhin 28% zwischen 22 und 30 Straftage (176 bis 240 Arbeitsstunden) und 18% gar den Höchstsatz von 30 Straftagen (240 Arbeitsstunden) abgeleistet. Arbeitsverpflichtungen bis zu 240 Stunden sind also - unter entsprechender Rücksichtnahme auf andere

zeitliche Verpflichtungen - durchaus verkraftbar, ohne dass sich das Risiko eines Abbruchs dadurch merklich erhöhte.

Bemerkenswert ist, dass der **Abbruch** zumeist erst **nach Erbringung einer beträchtlichen Arbeitszeit** erfolgte (Tab. 16 in Beilage 1). Im Durchschnitt haben die Abbrecher die Hälfte der ihnen auferlegten Arbeitszeit (72 von 144 Stunden) erfolgreich erfüllt. Zum Teil haben die Abbrecher gar 200 Stunden und mehr gearbeitet, und erst kurz vor dem Abschluss die Arbeit eingestellt. Dies belegt nachhaltig, dass die (ohnedies seltenen) Abbrüche weder gegen den Arbeitseinsatz als solchen noch gegen die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer sprechen, sondern mit besonderen persönlichen Umständen zusammenhängen.

Die Abbrecher zeigen insgesamt ein **deutlich unterscheidbares Abbruchverhalten**: Ein Drittel haben bereits nach einem Tag GA-Erfahrung den Einsatz "geschmissen", während zwei Drittel relativ lange im GA-Einsatz ausgeharrt haben (zum Teil bis zu einem Jahr).

Zur genaueren Erhebung der **Abbruchgründe** wurden die Abbrecher sowie die Arbeitgeber befragt und die Widerrufsbeurteilung der Regierungsstatthalter ausgewertet. Dabei ergibt sich ein recht heterogenes Bild. Dieses lässt sich am ehesten dahin zusammenfassen, dass trotz der anfänglichen Einsatzbereitschaft die Tatkraft von Tag zu Tag schwächer wurde, weil der Einsatz ungleich mehr Kraft erforderte als vorhanden war.

**Tabelle 17:**  
**Grund Abbruch: selbst genannt, Arbeitgeber, Widerruf**

<b>Grund Abbruch: selbst genannte Gründe</b>	<b>N = 21</b>	<b>in %</b>
zu anstrengend		33.3
lieber Restbusse bezahlen		14.3
Krankheit oder Unfall		9.5
keine Gratisarbeit mehr		9.5
keine Zeit wegen Beruf		9.5
Entzugskur des AN		9.5
Arbeitsplatz / AG ungeeignet		4.8
Arbeitsplatz psychisch zu belastend		4.8
keine Lust auf GA, lieber HGF		4.8
<b>Grund Abbruch: Arbeitgeber-Gründe</b>	<b>N = 39</b>	<b>in %</b>
unentschuldigtes Nichterscheinen		64.1
Unzuverlässig		10.3
ungeklärter Diebstahl		5.1
Krankheit		5.1
AN verstorben		5.1
entschuldigt verschoben		5.1
Mitarbeit im elterlichen Betrieb		2.6
AG unfähig AL zu führen		2.6
<b>Grund Abbruch: Widerruf-Gründe</b>	<b>N = 60</b>	<b>in %</b>
"Fehlende Bereitschaft"		38.3
Nicht Willens und in der Lage		28.4
AN verzichtet auf GA		6.7
Strafvollzug wegen weiterem Urteil		5.3
Bussenbezahlung		5.0
AN nicht mehr auffindbar		3.3
AN verstorben		3.3
In U-Haft wegen neuem Urteil		3.3
Krankheit / Unfall		1.7

## 7. Probleme am Arbeitsplatz

Als Erhebungsinstrument für Probleme am Arbeitsplatz diene zunächst die **Personen-Akte** der Bewährungshilfe. Eine solche Personen-Akte umfasst in der Regel mindestens 30

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Seiten. Die aktenmässige Erhebung kann indes die individuelle Problemlage nur rudimentär erfassen. Ergänzend haben wir deshalb die jeweiligen Betreuer/ innen aufgefordert, Probleme am Arbeitsplatz, etwaige Betreuungsaktivitäten und Hilfestellungen gesondert zu vermerken. Diese **Aufzeichnungen** erfolgten nicht sonderlich engagiert und geschahen eher in schablonenmässiger Form. Ihre Auswertung ist ausgesprochen heikel, weil anzunehmen ist, dass die Betreuer/ innen bei diesen Aufzeichnungen etwaige vorhandene Probleme eher herunterspielen (3. Teil II. 8 und 4. Teil I.7).

Von den erfolgreichen GA-Teilnehmern hatten 26% Probleme im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz (Tab. 17, 17a, 17b in Beilage 1). Diese Probleme betrafen nur zu einem Viertel die Vermittlung oder Vereinbarung des Einsatzes, im übrigen und überwiegend die Arbeit selbst. Bei der näheren Aufschlüsselung der Probleme fällt auf, dass die Problemstruktur bei den erfolgreichen Teilnehmern und den Abbrechern sich kaum unterscheidet.

### 8. Bewährungshilfe

Die professionelle Begleitung und Betreuung des Arbeitseinsatzes durch die Bewährungshilfe ist nach unseren Erfahrungen **zentral für das Gelingen des Modellversuchs**. Diese wesentlich durch unsere intensive teilnehmende Beobachtung gewonnene Erfahrung kommt in den Daten der standardisierten Erhebung ebensowenig angemessen zum Ausdruck wie in der qualitativen Befragung des Betreuungspersonals.

Der vermuteten Handlungslogik entsprechend, nach aussen die Probleme eher herunterzuspielen, gibt es für die Betreuer/ innen in der Bewährungshilfe nur bei 16% der erfolgreichen Abschlüsse und nur bei 20% der Abbrüche die Notwendigkeit von Beratungsaktivitäten; dies vor allem dann, wenn die Arbeitsmotivation fehlte, der Druck der persönlichen Probleme zu gross wurde oder wenn es galt, einen drohenden Abbruch zu verhindern.

**Tabelle 18:**  
**Beratungsbedarf der GA-Leistenden**

<b>N = 603</b>		
	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
kein Beratungsbedarf	507	84.1
Beratungsbedarf	96	15.9
gesamt	603	100.0

**Tabelle 18a:**  
**Beratungsaktivitäten der Bewährungshilfe (gruppiert)**  
**N = 96**

	in %
<b>Beratungsbedarf:</b>	
Motivationsprobleme	29.2
Abbau von Schuldgefühlen	7.3
Beratung wegen drohendem Abbruch	14.6
Beratung wegen Arbeitsplatz-Suche	5.2
Vermittlung zum Arbeitgeber	8.3
Beratung wegen persönlicher Probleme	33.3
neues Urteil	1.0
Brief an Gerichtspräsidenten	1.0
gesamt	100.0

## 9. Arbeitsplätze

Eine der zentralen Vermittlungsaufgaben der Bewährungshilfe besteht im Zurverfügungstellen geeigneter Arbeitsplätze. Die Bewährungshilfe bemüht sich seit Anbeginn, eine grosse Palette von Arbeitsplätzen bereitzustellen, und konnte 689 Einsatzplätze für die Gemeinnützigen Arbeitseinsätze finden.

Die Arbeitgeber/ innen sind überwiegend (94%) in der deutschen Sprachregion lokalisiert; die Untervertretung des französischsprachigen Kantonsteils erklärt sich mit zunächst zögerlich eingehenden genehmigten Gesuchen. Die Arbeitgeber/ innen organisierten zu 44% einen Arbeitseinsatz; in Einzelfällen war es freilich auch möglich, bis zu 23 Einsätze an einem Einsatzort zu organisieren (siehe: Statistik: Befragung der Arbeitgeber in Beilage 3).

Nur durch die gewissenhafte Suche geeigneter Arbeitgeber/ innen und durch einen guten Kontakt zu ihnen besteht die Gewähr, Arbeitseinsätze jeweils nach individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen auswählen zu können. Zudem benötigen Arbeitgeber und GA-Leistende die Bewährungshilfe, um das Einhalten der Vereinbarungen zu sichern und um die Bereitschaft zum Durchhalten zu stärken.

Zu Anfang des Modellversuchs wurde durch die Bewährungshilfe eine Adressliste von möglichen gemeinnützigen Arbeitgebern der Amtsbezirke zusammengestellt und den zuständigen Regierungsstatthaltern zur Genehmigung vorgelegt. Das führte gerade in den ländlichen Amtsbezirken zu wertvollen Anregungen, da die

#### 4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

dortigen Regierungsstatthalter nicht nur sämtliche Institutionen, sondern oftmals auch die verurteilten Personen kannten. Die so ausgewählten Arbeitgeber/innen erhielten dann von der Bewährungshilfe eine schriftliche Kurzinformation und wurden in einem persönlichen Gespräch über die Durchführung und die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten orientiert.

Von Anbeginn gab es ein erstaunlich **grosses Interesse** von angefragten **Arbeitgebern** an der Mitwirkung am Modellversuch. Dies nicht nur aus **Kostenersparnis**, sondern weil sie den konzeptionellen Hintergrund des Modellversuchs für **sinnvoll** hielten, und selbst einen Beitrag zu dem ihnen **unmittelbar einleuchtenden resozialisierenden Wiedergutmachungskonzept** leisten wollten. Mit der Einstellung von GA-Leistenden wurden keine bezahlten Arbeitsplätze gefährdet, da die GA-Einsätze ausschliesslich solche Arbeiten betrafen, die man bislang aus finanziellen Gründen zurückgestellt hatte.

Trotz der erfolgreichen Anwerbung einer Vielfalt geeigneter Arbeitgeber ist der **Bedarf** nach Arbeitsplätzen **für schwer vermittelbare Personen** noch nicht gedeckt.

Zwei Drittel aller Einsätze wurden in Altersheimen, Krankenhäusern und Pflegestationen geleistet. Aber auch Einsätze in der Verwaltung (Gemeinden, Schulen und die Universität) haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Wald- und Forstbereich wurde speziell als Einsatzort für sozial schwache Personen und Problemfälle (Drogenabhängige, Alkoholiker, Aidskranke oder sonst Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Auffälligkeiten) gewählt. Daneben wurden eine Reihe von Problemeinsätzen bei der Bewährungshilfe selber geleistet. Die Arbeitsmöglichkeiten solcher Problemeinsätze sind nach Einschätzung der Bewährungshilfe noch nicht befriedigend; hier bedarf es wohl spezieller Arbeitsbedingungen, die zugleich eine besonders intensive Betreuung erlauben.

**Tabelle 19:**  
**Einsätze nach Branchen (1./2./3. Arbeitseinsatz)**  
**für erfolgreiche Teilnehmer und Abbrecher**

Branchen	N = 543 Erfolgreiche 1./2./3. Einsatz			N = 60 Abbrecher 1./2./3. Einsatz		
	1. in %	2. in %	3. in %	1. in %	2. in %	3. in %
Alters-, Kranken-, Pflege- Wohnheim	49	38	40	50	27	25
Spital, Psychiatrie	16	15	10	12	18	25
Soziale Hilfseinrichtungen	11	16	20	12	9	-
Verwaltung Schule Universität	13	16	20	13	36	25
Forstamt Baumschule Tierpark	8	7	10	7	-	25
Gemeinschaftszentren	3	8	-	7	9	-
gesamt	100	100	100	100	100	100

Auch bei den erfolgreichen Teilnehmern kam es nicht selten zu **Arbeitsplatzwechseln**, zumeist, weil dies - etwa wegen zeitlich begrenzter Arbeitsmöglichkeiten - von Anbeginn so vereinbart wurde. (Tab.18 in Beilage 1).

Die **faktischen Tätigkeiten** bei GA-Einsätzen betrafen überwiegend den Bereich einfacher Hilfen, wie Aushilfe in der Pflege, bei der Reinigung, in der Küche, bei der Gartenarbeit oder in einfacher Wald- oder Landarbeit. Sichtbar herausgehoben sind mit immerhin 20% qualifiziertere Einsatzarbeiten im technischen und handwerklichen Dienst. Sogar quasi wissenschaftliche Arbeiten wie Programmierarbeiten, Unterricht oder archivarische Tätigkeiten wurden ausgeübt.

**Tabelle 20:**  
**Anzahl der Arbeitseinsätze nach Art der Tätigkeit beim**  
**1./2./3. Einsatz bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

Tätigkeiten und deren Anzahl pro Einsatz	N = 543 Erfolgreiche 1./2./3. Einsatz			N = 60 Abbrecher 1./2./3. Einsatz		
	1. in %	2. in %	3. in %	1. in %	2. in %	3. in %
Betreuung, Pflegehilfe	6	5	10	5	9	-
Reinigung, Hausdienst	12	10	10	13	-	-
Kücheneinsatz	15	16	10	11	9	-
Büro, Verwaltung, Lager	8	10	10	1	18	-
Brockenstubeneinsatz	3	1	10	6	-	-
technischer Dienst	20	10	-	16	18	50
Mal-,Renovierungs- ,Tischlerarb.	8	13	20	18	9	-
Transportdienst	2	3	20	-	9	-
Archiv, Labor, EDV, Unterricht	3	10	-	1	9	-
Landwirt, Wald-, Tierpflege	15	16	10	20	9	50
allgemeine Mitarbeit	7	5	-	5	9	-
gesamt	100	100	100	100	100	100

Der deutlich höhere Anteil der Abbrüche bei den forst- und landwirtschaftlichen Einsätzen ist wegen der hier bevorzugt eingesetzten Problemgruppen nicht verwunderlich. Um so bemerkenswerter ist, dass immerhin 84 dieser **Problempersonen** den Einsatz **erfolgreich** abschlossen. Erstaunlicherweise führten gerade die extrem einfachen, mechanisch zu verrichtenden Tätigkeiten eher selten zu einem Abbruch des Einsatzes.

## II. Die Befragung der Betreuer/ innen

In der Bewährungshilfe als der zentralen Organisationseinheit laufen alle Fäden des Modellversuchs zusammen. Sie bildet die Schaltzentrale, in der Kontakte zwischen den übrigen Personen und Institutionen hergestellt oder unterbrochen werden. Die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe haben wie sonst niemand einen Gesamtüberblick. Zudem erfahren sie bei ihrer Tätigkeit oft hinter vorgehaltener Hand Wahrnehmungen und Einschätzungen, die ansonsten für die Auswertung nicht zugänglich wären. Deshalb ist es von Interesse, die Beurteilung des Modellversuchs durch die Bewährungshilfe zu erheben. Schon weil es in dieser Beurteilung auch um die Selbsteinschätzung der eigenen Arbeit geht, ist von den Angaben keine völlige Unbefangenheit zu erwarten.

## 1. **Gesamteindruck**

Die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe sind übereinstimmend von dem Sinn der Strafverbüßung in der Form der GA überzeugt und solidarisieren sich damit mit grossem persönlichen Engagement. Diese Grundtendenz hat sich im Verlaufe der Arbeit zu einem gemeinsamen Credo verfestigt.

Die Betreuer/ innen erachten den Modellversuch als erfolgreich. Sie sind stolz darauf, allen Gesuchstellern, auch solchen aus Problemgruppen, eine Chance zum erfolgreichen GA-Einsatz gegeben zu haben.

Die Betreuer/ innen sind sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit für den Erfolg oder das Scheitern eines Arbeitseinsatzes bewusst. Die daraus resultierende Verantwortung versuchten sie gemeinsam zu tragen, indem sie sich öfters gegenseitig konsultierten. Freilich war ein regelmässiger Erfahrungsaustausch speziell mit der Betreuerin in Biel wegen der räumlichen Entfernung kaum möglich.

Soweit während der Arbeitsleistung Probleme auftraten, seien dies ganz überwiegend solche gewesen, die bereits vor und unabhängig von dem Arbeitseinsatz bestanden hätten.

## 2. **Hauptinteresse**

Als Schwergewicht ihrer Aufgabe sahen sie die Betreuung der GA-Leistenden dergestalt, dass diese trotz mitunter auftretender Beschwerden ihren Einsatz erfolgreich abschliessen konnten. Dementsprechend galt das Hauptinteresse der Schaffung akzeptabler Arbeitsbedingungen für die GA-Teilnehmer. Der Nutzen der Arbeit für die Arbeitgeber/ innen wurde demgegenüber als weiteres, aber durchaus nachrangiges, Ziel betrachtet.

Das hohe Engagement der Betreuer/ innen für die GA-Leistenden brachte es mit sich, dass erfolgreiche Abschlüsse oder Abbrüche auf das Gelingen oder Misslingen der Betreuungsarbeit zurückgeführt wurden. Man freute sich - und feierte es im Stillen -, wenn es wieder einmal gelang, einen Problemfall erfolgreich abzuschliessen; umgekehrt führte ein Arbeitsabbruch zum Grübeln, was man als Betreuer/ in wohl falsch gemacht habe.

### 3. Problemfälle als Nagelprobe

Die Betreuer/ innen sehen in der Hilfestellung beim Einsatz von Personen mit Suchtproblemen, die sie häufig als "Schwache" oder "sozial Schwache" bezeichneten, eine zentrale Aufgabe. Der im Regelfall hohe Aufwand, solche Personen zu einem erfolgreichen Abschluss ihres Arbeitseinsatzes zu bringen, wurde als unbedingt gerechtfertigt eingestuft. Der Beweis der Durchführbarkeit des Modellversuchs auch bei solchen Personen wurde gleichsam als "Nagelprobe" verstanden.

Die im Verlauf des Modellversuchs sich zuspitzende generelle hohe Arbeitsbelastung der Betreuer/ innen durfte nach ihrer Überzeugung auf keinen Fall zu einer Verminderung des Betreuungsaufwandes der "Schwachen" führen. Gegenüber dem Auswertungsteam geäußerte Wünsche nach mehr Betreuungspersonal wurden denn auch weniger mit dem gestiegenen Arbeitsaufwand als solchem als vielmehr mit der Notwendigkeit begründet, trotz dieser Belastung die Betreuung der speziell Hilfebedürftigen nicht zu vernachlässigen.

### 4. Veränderung des Betreuungsverhaltens

Auch wenn die Betreuer/ innen prinzipiell der Überzeugung sind, der Betreuungsaufwand lohne immer, registrierten sie im Einzelfall durchaus ein **Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag**. Es kamen ihnen Zweifel, ob nicht das persönliche Eingehen auf die Verurteilten bei einigen von ihnen eher kontraproduktiv sein könnte, und man stattdessen besser mit Härte, Strenge und Druck vorgegangen wäre.

Auch wenn auf Grund dessen kein völliges Umschwenken auf eine konsequent harte Haltung erfolgte, wurden doch im Verlauf des Modellversuchs die Erwartungen an die GA-Leistenden zunehmend deutlicher und verbindlicher formuliert. Trotz des nach wie vor persönlichen Eingehens bildeten sich durch das Bemühen um mehr Verbindlichkeit **bürokratische Handlungsmuster** des Umgangs mit den GA-Gesuchstellern heraus.

So wurde der erste Kontakt mit der schriftlichen Aufforderung zur persönlichen Vorsprache hergestellt. Wer auf eine zweite, wesentlich bestimmtere Aufforderung noch nicht reagierte, hatte in der Regel mit der Annullierung seines GA-Einsatzes zu rechnen. Manche Gesuchsteller waren nur durch detektivische Recherchen zu

erreichen. Die Bereitschaft zu entsprechenden Ermittlungen war bei den einzelnen Betreuern und Betreuerinnen unterschiedlich.

## 5. Zunehmende Professionalität

Während die Betreuer/ innen zu Anfang eher ängstlich darauf bedacht waren, überhaupt einen Arbeitsplatz für die betreffende Person zu finden, haben sie mit zunehmender Einsatzerfahrung auf die individuelle Angemessenheit des Arbeitsplatzes Wert gelegt. Mit zunehmender Erfahrung wurde auch die **Betreuung** zunehmend intensiviert. Insgesamt entwickelten die Betreuer/ innen im Laufe des Modellversuchs ein stärkeres Engagement und eine erhöhte **Professionalität**.

Zu Gesuchstellern und Arbeitgeber/ innen wurde ein persönlicher menschlicher Kontakt gepflegt. Die Überzeugung herrschte vor, man müsse ein Gespür dafür entwickeln, "wer zu wem passe". Dies setze das Gespräch zwischen Arbeitgebern und GA-Leistenden als Vorbedingung einer möglichen Zusammenarbeit voraus. Hilfreich sei oft auch der Besuch an der Arbeitsstelle.

Die Betreuer berichteten, dass viele Verurteilte auch noch **nach dem Einsatz persönlichen Kontakt** mit dem Arbeitgeber oder Mitarbeitern und Patienten des Betriebes hätten, oder auch in Ferienvertretung fest angestellter Mitarbeiter eingestellt würden. Viele GA-Leistende hätten von dem Einsatz neben einem Mehr an Selbstwertgefühl auch ein Gefühl des Gebrauchtwerdens mitbekommen.

## 6. Arbeitgeber-Kontakte

Insgesamt bewerten die Betreuer/ innen ihren Kontakt zu den Arbeitgeber/ innen als sehr gut. Die meisten Arbeitgeber/ innen zeigten sich bei Arbeitsplatzanfragen kooperativ und flexibel. In Ausnahmefällen gab es Ablehnungen von Einsätzen, z.B. wenn die Gemeindeverwaltung bei gemeinnützigen Arbeitgebern bevorzugt Arbeitslose unterzubringen versuchte.

Den Betreuer/ innen ist bewusst, dass auch die Arbeitgeber einen gewissen Gewinn von der GA haben müssen und nicht ausschliesslich

aus sozialen Motiven am Modellversuch mitwirken können. Andererseits betonten sie die grosse Toleranz der Arbeitgeber/ innen auch gegenüber den problematischen Einsatzleistenden, und dass es erstaunlich sei, wie viele Arbeitgeber sich um diese Personen persönlich bemühten. Speziell auf dieses persönliche Entgegenkommen der Arbeitgeber/ innen führen die Betreuer/ innen die hohe Quote erfolgreich beendeter Einsätze zurück. Nicht selten hätten Arbeitgeber/ innen sich bei der Bewährungshilfe gemeldet, um über ihre Problemfälle zu reden und drohende Abbrüche abzuwenden. Gerade bei den wenigen Arbeitgeber/ innen, die geeignete Arbeitsplätze für Problemgruppen anböten und sich bei drohenden Abbrüchen engagierten, müsse man darauf achten, diese Arbeitgeber/ innen nicht zu überfordern, und ihnen zwischendurch auch einige lohnende Einsätze vermitteln.

## **7. Erwartungen für die Zukunft**

Um die Betreuung generell verbessern zu können, bedarf es in der Einschätzung der Betreuer/ innen deutlich mehr Zeit für den Einzelnen, die aber wegen der zunehmenden Mehrbelastung nur selten zur Verfügung gestanden habe.

Für die Zukunft wird ein vermehrtes Eingehen auf Problemgruppen gewünscht. Um deren Betreuung zu optimieren, bedürfe es freilich mehr Personal.

Die Mehrzahl der Personen aus Problemgruppen seien wegen ihrer geschwächten Gesundheit oder ihres Allgemeinzustandes nicht mehr im üblichen Sinn einsetzbar, und für viele Betriebe - wie Krankenhäuser oder Heime - auch nicht als Arbeitnehmer zumutbar. Daher schlägt man für die Zukunft einen GA-Einsatz solcher Personen in einem speziell geschützten und betreuten Umfeld, etwa innerhalb der Bewährungshilfe selbst oder im Rahmen von Gruppeneinsätzen, vor.

## **III. Die schriftliche Befragung der Arbeitgeber/ innen**

Zu den 689 Einsätzen wurden 652 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schriftlich befragt (Fragebogen-Einsatzstatistik in Beilage 2). Für 37 Einsätze war eine Befragung nicht mehr möglich. 38 Arbeitgeber haben den Fragebogen nicht beantwortet. Mit den 614 beantworteten Fragebogen ist die Rücklaufquote (= 94%) aus-

gesprochen hoch. Aus Gründen der Uebersichtlichkeit haben wir hier im Text auf tabellarische Darstellungen verzichtet. Die Auswertungsergebnisse finden sich insgesamt in Beilage 3 unter Statistik: Befragung der Arbeitgeber.

## 1. Gesamteinschätzung

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber begegneten den zu GA willigen Verurteilten **erfreulich unbefangen und vorurteilsfrei**. Ihr erster Eindruck von den Verurteilten war überwiegend gut (87% eher positiv bzw. ohne Vorbehalte). Auch nach Beendigung der Arbeit blieb dieser Gesamteindruck mit geringen Abstrichen überwiegend (bei 82%) erhalten.

Der zugewiesene **Arbeitsplatz** wurde im Nachhinein ganz überwiegend (zu 94%) als individuell für den Arbeitsleistenden **geeignet** erachtet. Dies deutet auf eine sorgfältige Auswahl von Arbeitsplätzen durch die Bewährungshilfe hin.

## 2. Verlauf des Arbeitseinsatzes

Überwiegend wurde angenommen, der GA-Leistende sei mit seinem Arbeitsplatz **gut zurechtgekommen** (80%). Nur 6% gaben ein schlechtes Zurechtkommen an; für 14% hätte es besser sein können. Die Differenz zu den Antworten nach der Arbeitsplatzeignung lässt den Schluss zu, dass mitunter weniger an Leistung erbracht als erwartet wurde.

**Spannungen** am Arbeitsplatz mit Kollegen wurden **extrem selten** berichtet (10%). Solche Spannungen wurden im wesentlichen zurückgeführt auf das Nichteinhalten der Arbeitsvereinbarung (28%), Probleme mit Mitarbeitern (21%) und die mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz (21%).

Obwohl 70% der Mitarbeiter wussten, dass der Einsatzleistende seine Arbeit als Strafe verrichtet, resultierten daraus aus der Sicht der Arbeitgeber/ innen so gut wie **keine Probleme**; dies auch dann nicht, wenn der Einsatz im Spital oder Altersheim den Kontakt zu den Patienten oder Bewohnern erforderte.

### 3. Belastung

Dies ist um so erstaunlicher, als immerhin 40% der Befragten angaben, der GA-Leistende habe einer **besonderen Betreuung bedurft**. Gleichwohl gaben nur 20% an, der Arbeitseinsatz sei für sie eher mit Aufwand verbunden gewesen; für 73% hingegen hat er sich aus der Arbeitgebersicht als **eher von Nutzen** erwiesen. Als (zu) aufwendig wurden kurze Einsätze (unter einer Woche) taxiert, wobei es keine Rolle spielte, ob die Kürze des Einsatzes auf einen Abbruch, einen vereinbarten Mehrfacheinsatz oder einen erfolgreichen Einsatz zurückging.

Offensichtlich gibt es bei den Arbeitgebern eine **Bewertungsdifferenz** zwischen der **Nützlichkeit** des Einsatzes und der **Eignung** der Person für den Arbeitsplatz. Denn die Eignung der Arbeitsleistenden wird deutlich höher eingeschätzt als die Nützlichkeit der faktischen Einsätze. Dies deutet darauf hin, dass aus Sicht der Arbeitgeber einige Arbeitsleistende zwar an sich gut geeignet gewesen wären, sich aber faktisch nicht genügend engagiert haben und deshalb weniger nützlich waren, als es ihre Eignung erwarten liess.

Nach Angaben der Arbeitgeber wurde die **Arbeitszeit** in 38% der Einsätze **nicht immer eingehalten**. Dies lag überwiegend (34%) an der Unzuverlässigkeit der Arbeitsleistenden, an deren unzureichender körperlicher Verfassung (19%), sowie an Verpflichtungen aus Beruf und Ausbildung (13%).

### 4. Akzeptanz des Modellversuchs

Die **überwältigend hohe** Akzeptanz des Modellversuchs bei den Arbeitgeber/ innen zeigt sich insbesondere bei der Frage nach der Bereitschaft, erneut einen GA-Leistenden bei sich einzustellen. Die auf Ja lautende Antwortquote von 97% der Befragten ist an Eindrücklichkeit kaum zu überbieten. Eine Einschränkung gibt es erwartbarerweise bei der Bereitschaft, einen Drogenabhängigen einzustellen, was jedenfalls bei Arbeitsstellen mit Zugang zu Medikamenten sachlich vertretbar ist. Doch ist immerhin noch ein Drittel der Arbeitgeber/ innen zur Einstellung von Drogenabhängigen bereit, was deren Sympathie für den Modellversuch einmal mehr bestätigt.

## 5. Änderungsvorschläge

Trotz einer insgesamt überaus positiven Gesamtbewertung machen 22% der Arbeitgeber/ innen **Vorschläge für Veränderungen** bei Arbeitseinsätzen. Bei den Einzelschlägen lassen sich drei Schwerpunkte erkennen: An erster Stelle steht mit 18% die Forderung nach einer **besseren Einsatzplanung**. Hierin steckt neben einer Selbstkritik der Hinweis auf eine noch zu verbessernde Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe. Namentlich wird gewünscht, früher in die Einsatzplanung eingebunden zu sein, und Personen auch selbst vermehrt durch Vorstellungsgespräche auswählen zu können. Bislang entscheidet zumeist der Betreuer, wer wo zum Einsatz kommt; der Arbeitgeber sieht die Person erst bei dem Treffen, an dem es zur Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung kommen soll.

Der zweite Kritikbereich ist die als verbesserungsbedürftig erachtete **Arbeitsdisziplin**. Die Arbeitgeber/ innen erwarten eine vermehrte Beachtung dieses Problems durch die Bewährungshilfe. Immerhin 17% der Befragten nehmen an, die Bewährungshilfe solle weniger auf Nachsicht bedacht sein und verstärkt Aufgaben der Kontrolle wahrnehmen.

Die von uns den Stichworten weniger Nachsicht und mehr Kontrolle zugeordneten offenen Antworten spiegeln ein gewisses Unbehagen damit, dass die Bewährungshilfe bei Verstößen gegen Arbeitsvereinbarungen nicht in jedem Falle unnachsichtig den Vorgang zum Widerruf der GA-Genehmigung zurückgab, sondern dem Betreffenden eine weitere Chance gab, den Arbeitseinsatz zu leisten. Gewünscht wurden etwa insbesondere eine unmissverständlichere Vorinformation, dass Nichterfüllung der Arbeit, schlampige Arbeitsweise und Querulantentum zum sofortigen Arbeitsabbruch führen müssten, und eine strengere Ueberprüfung dessen etwa durch unangemeldete Besuche vor Ort.

Ein letzter zentraler Vorschlag zielt auf eine verbindliche Regelung von **Aufwand und Spesen**. Dabei geht es im wesentlichen darum, den GA-Leistenden die Unkosten für die Anfahrt und das Essen in der mittäglichen Arbeitspause zu erstatten.

## IV. Die mündliche Befragung der Arbeitgeber/ innen

Für eine generelle Einschätzung war es wichtig, neben der fallbezogenen Einsatzbewertung aller Arbeitgeber/ innen im Rahmen der schriftlichen Befragung auch deren Erfahrungen und Bewertungen zum Modellversuch insgesamt festzuhalten. Zu diesem Zweck haben wir mit einer Auswahl von Arbeitgeber/ innen eine leitfadengestützte mündliche Befragung zu ihren Motiven, Erfahrungen, praktischen Veränderungsvorschlägen und ihrem Interesse an einer zukünftigen GA durchgeführt. Ausgewählt wurden insgesamt zehn Arbeitgeber/ innen nach den Kriterien genügend breite Einsatzerfahrung, Abdeckung der Regionen Bern und Biel sowie der zentralen Einsatzbereiche Altenpflege, Spital, Forstamt, sozialer Hilfsdienst und freie Träger, Beschäftigung auch von sozial schwachen Arbeitsleistenden.

Alle ausgewählten Arbeitgeber waren auch zu einem Interview bereit. Die Interviews wurden Mitte September bis Anfang Oktober 1994 durchgeführt, dauerten in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten und fanden bei den Arbeitgeber/ innen statt. Die Gespräche wurden auf Tonband mitgeschnitten und für die qualitative Auswertung anschliessend anonym transkribiert.

### 1. Motive für die Teilnahme am Modellversuch

Nach dem Grund für ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dem Modellversuch befragt, erklärten alle Befragten, sie erblickten in der GA eine **sinnvolle Alternative** zum Gefängnis. Sie seien daran interessiert, für die Etablierung der GA persönlich etwas tun zu wollen. Oft seien Verurteilte ohne grosse Schuld in etwas hineingerutscht; diese gehörten dann nicht in das Gefängnis. Manche Arbeitgeber/ innen nannten ausdrücklich das **soziale Mitgefühl** als Motiv ihrer Teilnahme.

Einige verwiesen ergänzend auf die Personalknappheit in ihrem Betrieb und die Möglichkeit der Entlastung durch GA-Leistende. Ein Arbeitgeber erklärte, er habe an dem Versuch teilgenommen, um die Stelle eines ausgefallenen Arbeiters übergangsweise besetzen zu können.

### 2. Aufwand und Ertrag

Die Mehrzahl der Arbeitgeber/ innen beurteilen ihren **Aufwand** für die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes als **gering** und vergleichbar mit dem Aufwand bei der Beschäftigung regulärer Arbeitnehmer.

Die **Leistungen** der Personen im GA-Einsatz werden in der Regel als **erstaunlich und unerwartet gut** bewertet. Die Befragten sind mehrheitlich der Ansicht, dass die Arbeitseinsätze den Betrieben eine merkliche Entlastung gebracht hätten.

**Negative Erfahrungen** wurden bei der Beschäftigung von Drogenabhängigen und Alkoholikern im Wald- und Forstbereich gemacht. Hier kommt in den Antworten nicht selten eine Enttäuschung über die geringen Leistungen dieser Personen zum Ausdruck. Die Arbeitgeber/innen erwarteten unter dem sie ansprechenden Programm "Arbeit statt Gefängnis" motivierte, selbständig und verantwortungsvoll arbeitende Personen. Tatsächlich waren nur wenige Drogenabhängige und Alkoholiker in der Lage, in der Abgeschiedenheit des Waldes auf sich allein gestellt zu arbeiten.

Die Beschäftigung dieser Problemgruppen wird als überaus aufwendig empfunden, weil

- sie auch bei der Arbeit der Betreuung bedürften, was Gruppeneinsätze nötig mache,
- die Personen nicht über ein verlässliches Zeitgefühl verfügten und nicht imstande seien, ihre Arbeit vorausschauend zu planen,
- die Betreffenden insgesamt psychisch und physisch in der Regel mit der zugewiesenen Arbeit überfordert seien.

Ansonsten wurde bei einfachen Hilfsarbeiter-Einsätzen mitunter die Zuverlässigkeit bemängelt. Hingegen waren die Erfahrungen mit anspruchsvolleren Beschäftigungen im technischen und Verwaltungsbereich durchwegs ausgesprochen gut. Schwierigkeiten wurden allenfalls festgestellt, wenn ein längerdauernder Arbeitseinsatz neben der regulären Berufsarbeit abzuleisten war.

### 3. GA als Dauereinrichtung

Alle Befragten plädieren dafür, künftig gesamtschweizerisch Strafe in Form der GA ableisten zu können. Die GA erscheint übereinstimmend als eine sinnvolle Möglichkeit, den Strafvollzug mit einem Dienst an der Gemeinschaft zu verbinden. Einige Arbeitgeber/innen befürworteten die Einführung der GA als Dauereinrichtung nur, falls die Bewährungshilfe künftig zu einem strengeren Umgang mit GA-Gesuchstellern bereit sei.

Im Vergleich zum regulären Vollzug von Freiheitsstrafe erscheint die GA den Befragten deutlich vorzugswürdig. Erwähnt wurden die deutlich höheren Gefängniskosten, die psychische und moralische Belastung sowie die "schlechte Gesellschaft" im Gefängnis.

Die Befragten sind der Ansicht, es sollten noch viel mehr Arbeitgeber/innen Stellen für GA-Einsätze zur Verfügung stellen.

#### 4. Änderungsvorschläge

Die Mehrheit der befragten Arbeitgeber/innen empfindet den **Umrechnungsschlüssel** als viel zu hart oder als in Einzelfällen zu hart. Die Befürworter des Umrechnungsschlüssels argumentieren mit der notwendigen Strafhärte und der motivierenden Freude an der Arbeit. Die Kritiker beanstanden ganz überwiegend, dass die Umrechnung nach fest vorgegebenen Zeiteinheiten zu starr sei und den Belastungen bei langer Arbeitsverpflichtung und Berufstätigkeit nicht angemessen Rechnung trage. Gewünscht wird von ihnen neben einer Ermässigung des Umrechnungsschlüssels die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung, insbesondere ein **Teilerlass** bei guter Arbeitsleistung. Mit dem Teilerlass bei guter Arbeitsleistung wird eine Idee aufgegriffen, die in Art. 34 VE Eingang gefunden hat.

Den Vorschlägen in der schriftlichen Befragung entsprechend wird von den Betreuer/innen der Bewährungshilfe ein **strengeres Vorgehen gegenüber den GA-Gesuchstellern** befürwortet. Die Bewährungshilfe solle insbesondere

- sich weniger lang um Personen bemühen, deren Arbeitseinsatz absehbar nicht erfolgsversprechend sei,
- die Gesuchsteller dazu anhalten, die Arbeit zügig und an einem Stück zu verrichten,
- mehr Härte und Konsequenz bei der Betreuung zeigen,
- einen Arbeitseinsatz abbrechen, wenn wiederholt aufwendige Kontrollen nötig würden,
- auf Wochenend-Einsätze wegen des Mehraufwandes für Arbeitgeber/innen verzichten,
- den Arbeitseinsatz von Drogenabhängigen und Alkoholikern selbst organisieren und die Betreuung allein übernehmen.

## V. Die Befragung der GA-Leistenden

Zu den 689 Einsätzen wurden 604 GA-Leistende befragt (Fragebogen-Einsatzstatistik in Beilage 2). Zu 85 Einsätzen war eine Befragung nicht möglich, weil die GA-Leistenden diese nicht wünschten, nicht erreichbar oder verstorben waren, oder der Einsatz angeblich nicht mehr erinnert wurde. Zu 323 Einsätzen haben die GA-Leistenden trotz telefonischer Rückfrage nicht geantwortet. Demgemäss beträgt die Rücklaufquote der beantworteten Fragebögen nur 47%.

Verglichen mit sonstigen schriftlichen Befragungen auf freiwilliger Basis ist dieser Rücklauf noch gut. Versuche, den Rücklauf durch telefonische Nachfrage zu verbessern, hatten angesichts der heiklen Kontaktaufnahme zu einem womöglich unangenehmen Thema wenig Ertrag. Die Möglichkeit, die Fragebögen quasi offiziell durch die Bewährungshilfe oder die Arbeitgeber/ innen übergeben zu lassen, und die Fragenbeantwortung als Auflage des GA-Einsatzes zu deklarieren, wurde wegen ihres potentiell verfälschenden Einflusses auf die Antworten nicht verfolgt.

Zu vermuten steht, dass die Population derer, die geantwortet haben, nicht ohne weiteres mit der Gesamtgruppe der GA-Leistenden vergleichbar ist. Überwiegend könnten solche Personen den Fragebogen ausgefüllt zurückgereicht haben, die eher geringe Mühe mit dem Arbeitseinsatz hatten.

Wie bei den Ergebnissen zur Befragung der Arbeitgeber, haben wir auch hier bei den GA-Leistenden auf eine tabellarische Darstellung im Text verzichtet und verweisen auf die vollständige Uebersicht im Anhang 3 unter Statistik: Befragung der GA-Leistenden.

### 1. Gesamteinschätzung

Die zusammenfassende Frage nach der spontanen Einschätzung der beim Arbeitseinsatz **gesammelten Erfahrungen** liess freie Antworten zu, die nachträglich in Antwortkategorien zusammengefasst wurden. Insgesamt 81% der Befragten gaben positive Erfahrungen im Einsatz an. Die Antwortkategorien umfassen an erster Stelle als Kernaussagen die Adjektive "**nützlich, sinnvoll, gut**", oft sogar gemeinsam. Zur Erläuterung dieser Qualifikation wurde häufig darauf verwiesen, dass es besser sei, einen sinnvollen Dienst an der Gesellschaft zu leisten, als rein passiv die Strafe im Gefängnis abzusitzen. Auch die zahlreichen Antworten, eine **neue wichtige**

**Erfahrung** gemacht zu haben, deuten auf eine **hohe Akzeptanz der in der GA enthaltenen sozial konstruktiven Strafphilosophie** durch die Arbeitsleistenden. Mitunter wird betont, dass diese neue Art des Strafens gerade auch für die Allgemeinheit wichtig sei, um zu erkennen, dass Straftäter keine Feinde der Gesellschaft seien, und man sie nicht ausgrenzen, sondern im Gegenteil in die Gesellschaft integrieren solle. Deutlich weniger Befragte (6%) sehen demgegenüber den Vorzug ihres GA-Einsatzes schlicht darin, den für sie als belastend empfundenen Gefängnisaufenthalt vermieden zu haben.

Die 16% **negativen Antworten** sind weniger Ausdruck konkreter Belastungen als vielmehr negative Gesamtbewertungen des Umgangs mit den Arbeitsleistenden bzw. des Arbeitseinsatzes als Strafe. So werden Mühsal und Zeitaufwand, der Missbrauch als Gratisarbeit, und die missbräuchliche Anordnung von GA als Strafe bei Zivildienstverweigerung als nachteilig angegeben.

Die insgesamt **klar positive Gesamteinschätzung** ist im Hinblick auf die bescheidene Rücklaufquote der Antworten zu relativieren: Möglicherweise haben die mit ihrem Arbeitseinsatz eher unzufriedenen GA-Leistenden bevorzugt ihre Teilnahme an der Befragung verweigert. Möglich ist aber auch die gegenteilige Annahme, dass die Unzufriedenen den Fragebogen vermehrt ausfüllten, um ihrem Ärger Luft zu verschaffen.

Als Motiv, damals die GA anstelle des normalen Strafvollzuges beantragt zu haben, wird überwiegend (22%) die befürchtete psychische Belastung des Gefängnisaufenthalts genannt, gefolgt von der Einschätzung, GA sei sinnvoller als Gefängnis (16%) und der mit GA verbundene aktive Beitrag zum Nutzen der Allgemeinheit (15%). Der Vergleich zwischen Anfangs- und Schlusseinschätzung zeigt, dass sich nicht nur die Erwartungen an die GA als sinnvolle Beschäftigung bestätigen, sondern die positiven Erfahrungen die ursprünglichen Erwartungen bei weitem übertreffen. Klar zeigt sich, dass sich die positive Grundhaltung zur GA im Verlaufe des Arbeitseinsatzes bei den Arbeitsleistenden verfestigt. Insbesondere sinkt deutlich die Zahl derer, die die GA nur als Ausweg vor dem Gefängnis sehen, während die Akzeptanz der mit GA verbundenen sozial konstruktiven Strafphilosophie **nach dem Erlebnis des Arbeitseinsatzes ansteigt**.

Die Motivation der GA-Wahl mit dem Argument "Ich bin doch nicht kriminell und gehöre deshalb nicht ins Gefängnis" fand sich mehrheit-

lich bei Verurteilten nach dem Strassenverkehrsgesetz. Interessanterweise fühlt dieser Personenkreis sich dennoch von der Tat betroffen und sich in einem untechnischen Sinne als "schuldig"; dementsprechend wird die GA als Chance angesehen, diese Schuld abzutragen.

## 2. Kontakt zur Bewährungshilfe

Die Befragten empfanden ganz überwiegend (93%) den Kontakt zur Bewährungshilfe als gut und fühlten sich von dieser eher betreut als kontrolliert (84%). Der Eindruck herrschte klar vor, dass die Bewährungshilfe bei der Vermittlung des Arbeitsplatzes die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Betroffenen berücksichtigte. 91% der Befragten konnten bei der Auswahl des Arbeitsplatzes mitentscheiden. Nur selten wurden Probleme bei der Findung eines geeigneten Arbeitsplatzes wahrgenommen. Wo es solche Probleme gab, ergaben sich diese eher aus Zeitdruck und strukturellen arbeitsmarktpolitischen Hindernissen als aus individuellen Vermittlungsschwierigkeiten.

## 3. Verlauf des Arbeitseinsatzes

Nach Einschätzung der grossen Mehrheit der befragten Arbeitsleistenden (85%) konnten die Arbeitsvereinbarungen stets eingehalten werden. Soweit Probleme damit angegeben wurden, bezogen sich diese überwiegend auf die Arbeitsaufgabe, die zusätzliche Berufstätigkeit oder auf gesundheitliche Gründe. Der recht geringe Anteil solcher Probleme - auf die gewisse Diskrepanz zur Arbeitgeber-Befragung ist zurückzukommen - hängt damit zusammen, dass die Einsätze häufig bei Berufstätigen im Jahresurlaub erbracht werden konnten. Offenbar gelang dies nicht immer und zureichend: Bei denen, welchen die Integration des Arbeitseinsatzes in ihre Lebensplanung Mühe bereitete, sind die Gründe hierfür zumeist in der Belastung durch Vollerwerbstätigkeit und berufliche Selbständigkeit zu suchen.

Überwältigend hoch (96%) ist der Anteil derer, die mit den **gestellten Aufgaben** gut zurechtkamen. Wo Mühe bekundet wurde, bezog sich diese auf ein breites Spektrum von Gründen wie "körperlich zu anstrengend", "falsche Arbeitszeiteinteilung", "Probleme mit der Arbeit als einer Strafe" und das "nicht akzeptiert am Arbeitsplatz".

Weitaus die meisten fühlten sich von den Kollegen **voll akzeptiert** und vom Arbeitgeber **gleichwertig behandelt**. Dies, obwohl üblicherweise der Grund ihrer Arbeitsleistung den Kollegen bekannt war; häufig haben die Arbeitsleistenden davon selbst berichtet.

Auch die gezielte Frage nach dem Empfinden des Arbeitseinsatzes als einer sinnvollen Beschäftigung wird überwiegend bejaht. Dies entspricht den Antworten auf die offene Eingangsfrage nach der Gesamtbewertung, wo der "sinnvolle Einsatz" explizit hervorgehoben wurde.

#### 4. Auseinandersetzung mit der Straftat

Bemerkenswert ist der **erfreulich hohe Anteil** derer, die sich im Verlaufe ihrer Arbeitsleistung **mit der Straftat aktiv auseinandergesetzt** haben: Bei 40% der Befragten war dies öfters und bei 27% (immerhin noch) selten der Fall. Dieses Ausmass der aktiven Auseinandersetzung bestätigt die **bewusstseinsbildende Kraft** des zugleich als Strafe wie als Dienst an der Gemeinschaft empfundenen Arbeitseinsatzes. Die Arbeitsleistung aktiviert im Sinne eines die manuelle Verrichtung begleitenden Bewusstseins die Einsicht in das Tatunrecht, das zugleich in einer als sinnvoll empfundenen Weise tätig abgetragen wird. Diese konstruktive Auseinandersetzung ist im Sinne der Vermeidung künftigen Straffälligwerdens aus eigener besserer Einsicht bedeutsam und bildet den **Grundstein eines spezialpräventiven Erfolges** der Sanktionierung.

#### 5. Belastung

Der Gedanke an einen **vorzeitigen Abbruch** kam 12% der Befragten. Als Hauptgründe wurden die zusätzliche Belastung neben der Berufsarbeit genannt, der Freizeitverzicht und der Lohnverzicht. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Frage überwiegend von den erfolgreichen Teilnehmern und nur von insgesamt sechs Abbrechern beantwortet wurde.

Von den zahlreichen voll erwerbstätigen Arbeitsleistenden wurde die **Arbeitsleistung neben voller Erwerbstätigkeit** kaum als ausserordentliche Beschwerneis empfunden. Die voll erwerbstätigen GA-Leistenden hatten zwar deutlich häufiger als die arbeitslosen GA-Leistenden, doch absolut eher selten Probleme, die vereinbarte Arbeitszeit

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

einzuhalten. Auch die Belastung des Privatlebens der Vollerwerbstätigen durch den Arbeitseinsatz war zwar deutlich höher als bei Arbeitslosen, hielt sich aber absolut in Grenzen: 12% der Vollerwerbstätigen empfanden ihr Privatleben durch den Arbeitseinsatz als sehr belastet, 38% hingegen als gar nicht belastet (Vergleichszahlen für arbeitslose GA-Leistende: 3% sehr belastet, 65% gar nicht belastet). Die objektive Beschwerneis einer GA-Leistung neben voller Berufstätigkeit, die durch den Umrechnungsschlüssel besonders akzentuiert wird, wird damit von den Akteuren kaum als solche wahrgenommen.

Noch erstaunlicher: Nach der **Belastung** durch die GA-Leistung **im Vergleich zur Strafverbüssung in Halbgefängenschaft** gefragt, qualifizieren 89% der Vollerwerbstätigen - damit weniger ausgeprägt als die Arbeitslosen, aber immer noch deutlich - die GA als die weniger belastende Alternative.

**Tabelle 21:**  
**Belastung durch GA für Vollerwerbstätige und Arbeitslose**

	<b>Vollerwerbstätige N=256</b>	<b>Arbeitslose N=214</b>
Probleme Arbeitszeit	15%	4%
Belastung Privatleben	sehr: 12% wenig: 50% nicht: 38%	sehr: 3% wenig: 32% nicht: 65%
Vergleich Belastung GA zu Strafvollzug	GA grösser: 11%	GA grösser: 2%
künftige Wahl: GA oder Strafvollzug	GA: 97%	GA: 96%

Bei den Antworten zum **Arbeitsplatzwechsel** zeigt sich keine grundsätzlich andere Verteilung als bei den Angaben der Bewährungshilfe. Nur 17% der Befragten geben an, dem Arbeitsplatz **zeitweise ferngeblieben** zu sein. Demgegenüber ist in den Personen-Akten der Bewährungshilfe ein deutlich höherer Anteil (28%) dokumentiert. Diese Differenz erklärt sich aus der geringen Rücklaufquote der Befragung, so dass die Angaben der Bewährungshilfe insoweit verlässlicher sein dürften.

Die häufige GA-Leistung neben der Vollerwerbstätigkeit und das eher geringe Belastungsempfinden vollerwerbstätiger Arbeitsleistender dürften zunächst mit den **besonderen Rahmenbedingungen des Modellversuchs** zusammenhängen. In Bern wurde bei der Aushandlung der individuellen Arbeitsvereinbarung auf einverständliche, vom Arbeitspflichtigen realistisch erbringbare Arbeitsbedingungen Wert gelegt. Dabei wurde - nicht zuletzt dank des auch hier spürbaren Engagements der Bewährungshilfe - auf die beruflichen Verpflichtungen von Vollerwerbstätigen weitgehend Rücksicht genommen. Insbesondere wurde **Berufstätigen** in der Regel gestattet, die **GA während ihres Jahresurlaubs** zu erbringen. Dadurch konnten auch die Berufstätigen faktisch überwiegend während der Woche ihren Einsatz absolvieren (vgl. hierzu auch Tab. 21 in Beilage 1).

Der **Freizeitverzicht** infolge des GA-Einsatzes wurde demgemäss insgesamt als erträglich bewertet. 39% der Befragten, darunter 26% der Vollerwerbstätigen, konnten die Arbeitsleistung so einteilen, dass sie auf nichts verzichten mussten. 20% der Vollerwerbstätigen gaben an, dass die GA für sie Einbussen an Ferien und Urlaub bedeutete; für 56% der Erwerbstätigen war der GA-Einsatz erwartungsgemäss mit weitreichenden Freizeiteinbussen verbunden.

Jedoch sind solche auf individuelle Zumutbarkeit Bedacht nehmende Vorkehrungen allein nicht zureichend, um die besonderen Beschwerden der GA-Leistung für Vollerwerbstätige angesichts des vorgegebenen Umrechnungsschlüssels auszugleichen.

Entscheidend ist, dass der die Vollerwerbstätigen benachteiligende Effekt des Umrechnungsschlüssels infolge der Beschränkung des Modellversuchs auf Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen sich nur begrenzt auswirken kann. Wegen dieser Beschränkung sind im Höchstfall 240 Stunden an GA (30 Tage zu je acht Stunden) abzuleisten, was im Sinne einer **einmaligen, zeitlich begrenzten Anstrengung auch Vollerwerbstätigen bei Verzicht auf ihren Jahresurlaub möglich** ist. Hingegen dürfte es bei der erwünschten künftigen Ausweitung des Anwendungsbereichs der GA als Alternative zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten praktisch keinem Vollerwerbstätigen mehr möglich und zumutbar sein, eine längere Freiheitsstrafe abzarbeiten, sofern der bisherige Umrechnungsschlüssel beibehalten wird.

Der GA-Einsatz wirkte sich für mehr als die Hälfte der Befragten **belastend** auf ihre privaten Verhältnisse aus, wobei die Belastungen als überwiegend weniger stark angegeben wurden. Womöglich spielt bei diesen eher gering eingestuften Belastungen eine Beschönigungstendenz mit, die durch die rückblickend überaus positive Gesamtbewertung des Arbeitseinsatzes bedingt ist. Das gute Gefühl, den als sinnvollen Dienst an der Gemeinschaft empfundenen Arbeitseinsatz erfolgreich hinter sich gebracht zu haben, kann leicht über die damit verbundene Mühsal hinweghelfen und diese in der rückschauenden Betrachtung zusammenschrumpfen lassen.

## 6. Attraktivität der Straphilosophie

Darauf deuten auch die Antworten auf die Frage nach der eventuellen **künftigen Entscheidung für einen Arbeitseinsatz** oder eine Strafverbüßung in Halbgefängenschaft hin: 92% der GA-Leistenden, darunter von den vollerwerbstätigen Personen gar 97%, zögen künftig erneut die GA dem Freiheitsentzug in Halbgefängenschaft vor. Diese **beeindruckende Akzeptanz der GA nach konkreten Erfahrungen mit einem Arbeitseinsatz** ist gewiss nicht darauf zurückzuführen, dass die Arbeitsleistung in der Mehrzahl der Fälle als ein Zuckerschlecken empfunden wurde. Die äusserst hohe Akzeptanz der GA als neue Form des Strafvollzuges trotz der persönlichen Erfahrung damit verbundener Beschwerden und Entbehrungen ist nur erklärlich aus der **Attraktivität der mit ihr verbundenen Straphilosophie**, die als viel sinnvoller eingeschätzt wird als der herkömmliche Strafvollzug. Die GA-Leistenden sind durch die konkreten Erfahrungen ihres Arbeitseinsatzes in der Grundüberzeugung des Sinn-machens eines Abarbeitens der Strafe so bestärkt, dass sie ungeachtet damit verbundener persönlicher Unbill bedenkenfrei erneut diese Form des Strafvollzuges auf sich nehmen würden.

Diese Erklärung findet auch in den Antworten auf die offene Frage, was als gut empfunden wurde, eine Stütze. Das insgesamt sehr homogene Antwortverhalten unterstreicht erneut in erster Linie die Aspekte einer sinnvollen und wichtigen Erfahrung, des Nützlichen, des Helfenkönnens, anstatt die psychisch belastende Situation des Gefängnisses auf sich nehmen zu müssen.

Auch insoweit muss mit einer subjektiv verzerrten Wahrnehmung der Arbeitsleistenden gerechnet werden: Die GA wird durchweg als so

sinnvoll empfunden, dass ihre Erbringung auch unter objektiv beschwerlichen Bedingungen attraktiv erscheint. Die im Gemeinwohl erbrachte eigene Leistung wird rückblickend gleichsam mit einem verklärten Auge wahrgenommen, das über Beschwerden hinwegsieht und sich auf den guten Sinn des Anliegens als solches fixiert.

Vielfach bekannten sich die GA-Leistenden geradezu emphatisch zu dem mit der GA verbundenen sozial konstruktiven Strafverständnis, und nahmen eingedenk dessen die persönlichen Nachteile der GA-Leistung - speziell die Benachteiligung durch den Umrechnungsschlüssel - bewusst auf sich. In zahlreichen Vorgesprächen zu den Interviews wurde die bewusste Entscheidung für die GA ungeachtet der damit verbundenen Belastung sinngemäss in der Standardformulierung deutlich:

**"Ich leiste GA, obwohl mir klar ist, dass das für mich womöglich einen grösseren Aufwand als der normale Strafvollzug bedeutet."**

Die **vollerwerbstätigen GA-Leistenden**, die den regulären Strafvollzug problemlos in der Form der Halbgefängenschaft verbüssen würden, und die deshalb die GA-Leistung mit dem vorgegebenen Umrechnungsschlüssel objektiv am meisten belastet, **bewerten** rückblickend den **Arbeitseinsatz** von allen nach Erwerbsstatus klassifizierten Personen **am positivsten**. Auf die offene Frage nach einer Gesamtbewertung ihres Arbeitseinsatzes qualifizieren Vollerwerbstätige diesen an erster Stelle als nützlich, sinnvoll und gut; am zweithäufigsten findet sich bei ihnen die zusammenfassende Bewertung, eine neue wichtige Erfahrung gemacht zu haben. 79% der vollerwerbstätigen GA-Leistenden empfanden ihren Arbeitseinsatz als unbedingt sinnvoll, nur 0,9% von ihnen als eher nicht sinnvoll (Vergleichszahlen für arbeitslose GA-Leistende: 75% bzw. 4%).

Diese beeindruckend positive Einschätzung des Arbeitseinsatzes auch und ausgerechnet durch diejenigen, die dieser objektiv am empfindlichsten trifft, belegt eindrücklich die Attraktivität der mit der GA verbundenen sozial konstruktiven Strafphilosophie, die (sogar noch) die Bestraften anspricht, indem sie ihnen das (bislang unbekannt) Gefühl vermittelt, dass **Strafe Sinn machen kann**.

Freilich wird damit zugleich deutlich, dass die Attraktivität dieser Strafphilosophie objektive Benachteiligungen erträglich macht, die mit der konkreten Ausgestaltung der Arbeitsleistung als Sanktion

verbunden sind. Die derzeitige Ausgestaltung des GA-Vollzuges spekuliert mit der Attraktivität dieser Strafphilosophie. Wegen der unmittelbar einleuchtenden Strafphilosophie der GA kann deren Vollzug unter rigideren Bedingungen erfolgen, als dies bei der als weniger sinnstiftend empfundenen Sanktionierung mittels Freiheitsstrafe akzeptabel wäre.

## 7. Änderungsvorschläge

Knapp die Hälfte der Befragten sind mit der Durchführung der GA rundweg **zufrieden**; sie wünschen keinerlei Änderungen. Zu vermuten steht, dass bei einer höheren Antwortquote die Zahl der kritischen Stimmen höher ausgefallen wäre.

Änderungsvorschläge sind heterogen. Sie betreffen im wesentlichen die Bereiche der Entschädigung (31%), des Umrechnungsschlüssels (28%) und der besseren Auswahl geeigneter Tätigkeiten (12%). Die **Entschädigungswünsche** beziehen sich auf die eigenen Unkosten für Anfahrt und Essen während des Einsatzes; seltener wird ein Minimallohn verlangt. Der **Umrechnungsschlüssel**, wonach die Ersetzung eines Straftages eine Arbeitsleistung von acht Stunden erfordert, wird als zu hart empfunden. Weitere Monita betreffen etwa die Länge des Bewilligungsverfahrens, die mangelnde Flexibilität der Arbeitszeiteinteilung und die Toleranz der Arbeitgeber. Damit schlagen die GA-Leistenden deutlich mehr und weitreichendere Änderungen als die Arbeitgeber vor.

## VI. Gemeinsamkeiten und Divergenzen der Beurteilungen

Die Betreuungspersonen bei der Bewährungshilfe, die Arbeitgeber/innen und die GA-Leistenden stimmen in der **eindeutig positiven Grundeinschätzung** des Modellversuchs überein. Die GA wird als eine sinnvolle, dem herkömmlichen Strafvollzug im Gefängnis klar vorzuzügswürdige Strafform angesehen, die überdies der Gesellschaft nützt. Das Bekenntnis zur GA als Strafe wird übereinstimmend mit persönlicher Überzeugung und mit grossem Engagement vertreten. Der positive Gesamteindruck der Arbeitgeber von den GA-Leistenden deckt sich mit deren ganz überwiegend positiven Erfahrungen bei ihrem Arbeitseinsatz.

Die Einschätzung des Arbeitseinsatzes als **nützlich** fällt bei den Arbeitgebern etwas weniger deutlich aus als bei den GA-Leistenden. Dies beruht weniger auf einer Diskrepanz der Bewertungen als auf je anderen Nützlichkeitsvorstellungen. Während die GA-Leistenden damit eine Gesamtbewertung im Sinne von sinnvoll, positiv und gut verbinden, steht bei den Arbeitgebern die Nützlichkeit als Gegenbegriff zum Aufwand und meint damit spezifisch ökonomischen Arbeitgeber-Nutzen. Immerhin wird auch dieser Nutzen mit 73% noch beachtlich hoch eingeschätzt.

**Abweichende Nützlichkeitsvorstellungen** sind durch andere Interessenlagen von Arbeitgebern und GA-Leistenden erklärlich. Während die Arbeitgeber die Arbeitsdisziplin und das Einhalten der Zeitvorgaben beim Einsatz betonen, bedeutet für die GA-Leistenden der Einsatz zuvorderst einen Verzicht auf Freizeit. Das zeigt auch die faktisch sehr unterschiedliche Bewertung dieses Freizeiteinsatzes. Durch die GA-Leistenden wird die Freizeiteinbusse deutlich stärker wahrgenommen als durch die Arbeitgeber.

Der **Kontakt** der Betreuer/ innen der Bewährungshilfe mit den Arbeitgeber/ innen und den GA-Leistenden wird einstimmig als eng, intensiv und problemlos bewertet. Das zwischenmenschliche Verhältnis wird von allen Beteiligten als ausgesprochen angenehm bewertet. Freilich wünschen die Arbeitgeber/ innen künftig eine bessere Einbindung in die Einsatzplanung.

4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven

Tabelle 22: Bewertungen durch GA-Leistende und Arbeitgeber

GA-Leistende	N = 281	in %	Arbeitgeber	N = 614	in %
Erfahrungen in GA: sinnvoll, positiv, nützlich und gut		81	Gesamteindruck vom GA-Leistenden: eher positiv und ohne Vorbehalte		82
als eher sinnvoll eingeschätzt haben die GA		96	Wiedereinstellen von GA-Leistenden		97
			- auch wenn sie drogenabhängig sind		32
Guter Kontakt zu Bewährungshilfe		93	Notwendigkeit besonderer Betreuung		39
Betreuung statt Kontrolle		84			
Berücksichtigung der Kenntnisse bei der Arbeitsplatzauswahl		87			
Mitentscheiden bei der Arbeitsplatzauswahl		91			
kein Problem einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden		88			
Probleme am Arbeitsplatz		14	Spannungen am Arbeitsplatz		10
Probleme mit der Arbeitszeit		14	Arbeitszeitprobleme		38
Mühe am Arbeitsplatz		24	Guter Arbeitsplatz-Einsatz		80
Gutes Zurechtkommen mit Aufgaben		96			
Positive Akzeptanz bei Arbeitgeber und Kollegen		95			
Kollegen über Strafe informiert		82	Wissen der Arbeitskollegen vom Arbeitseinsatz als Strafverbüßung		77
Selbst mit Strafe auseinandergesetzt		68			
Freizeitverzicht		56	Freizeitverzicht		38
GA-Arbeit belastend für Privates		52			
GA insgesamt als wenig belastend		87			
Veränderungsvorschläge		42	Veränderungsvorschläge		22

Die Tätigkeiten der Bewährungshilfe bei der **Vermittlung** geeigneter Arbeitsstellen, beim Abschluss einer für alle Beteiligten akzeptablen Arbeitsvereinbarung, bei der individuellen Betreuung und dem Abwenden drohender Abbruchgefahren werden **übereinstimmend hoch geschätzt**. Den GA-Leistenden erscheint die Bewährungshilfe eher als Hilfs- denn als Kontrolleinrichtung. Dies unterstreicht, dass es den Betreuerinnen und Betreuern der Bewährungshilfe gelang, ein echtes Vertrauensverhältnis zu den Verurteilten aufzubauen. Die Bereitschaft zahlreicher Arbeitgeber, künftig erneut GA-Leistende, mitunter sogar auch Drogenabhängige, einzustellen, belegt eindrücklich deren Zufriedenheit mit der von der Bewährungshilfe geleisteten GA-Organisation. Die erfolgreiche Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe zeigt sich an der übereinstimmenden Beurteilung der Eignung der Arbeitsplätze, den geringen Problemen bei der Arbeitsleistung, und der geringen Abbruchneigung.

Die Vorstellungen über die **Aufgaben der Bewährungshilfe** im Modellversuch divergieren zwischen den Funktionen von **Hilfe** und **Kontrolle**. Während die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe ihr Hauptinteresse auf akzeptable Arbeitsbedingungen für die GA-Leistenden legten, hätten die Arbeitgeber/ innen eine deutlich stärkere effizienzorientierte und mehr auf Kontrolle der Arbeitsdisziplin bedachte Haltung der Bewährungshilfe bevorzugt. Das Auseinanderklaffen der Vorstellungen über die Aufgaben der Bewährungshilfe zeigt sich auch bei der Frage der Beschäftigung sozial Schwacher, Drogenabhängiger und Alkoholkranker als Arbeitsleistende. Während die Bewährungshilfe die Integration solcher Personen in den Modellversuch als zentrales Anliegen versteht, sind die Arbeitgeber/ innen diesbezüglich eher zurückhaltend bis ablehnend.

Die Angaben von Arbeitgeber/ innen und GA-Leistenden zum **Einhalten der Arbeitszeiten** divergieren stark. Während die Arbeitgeber/ innen bei 38% der Einsätze Probleme mit der Einhaltung der Arbeitszeit ausmachten, räumen die befragten Personen nur zu 14% solche ein. Die Angaben der Arbeitgeber/ innen dürften insoweit verlässlicher sein.

Nicht nur ist die Rücklaufquote bei der Arbeitgeber-Befragung viel höher. Während kein Anlass zu der Annahme besteht, dass die Arbeitgeber/ innen dieses Problem über Gebühr dramatisieren, ist bei den GA-Leistenden eher eine Tendenz zum Herunterspielen bzw. Verdrängen unzureichend eingehaltener Arbeitszeiten

#### *4. Teil: Der GA-Einsatz aus verschiedenen Perspektiven*

plausibel. Im übrigen entsprechen die Angaben der Arbeitgeber eher den Beobachtungen der Betreuerinnen und Betreuern der Bewährungshilfe.

**Kritik** an der Durchführung des GA-Einsatzes ist bei den Arbeitgeber/innen deutlich seltener als bei den GA-Leistenden. Auch bei diesen ist indes die Kritik erfreulich konstruktiv.

Die **Änderungsvorschläge** der beiden Gruppen gehen stark auseinander, was aus den je anderen Interessenlagen erklärlich ist. Die Arbeitgeber/innen verlangen bürokratische Optimierungen des Arbeitseinsatzes, insbesondere eine bessere Einsatzplanung und eine **strengere Überwachung** des Arbeitseinsatzes durch die Bewährungshilfe im Interesse einer Verbesserung der Arbeitsdisziplin. Dieser Wunsch kollidiert mit dem eher an Betreuung denn an Kontrolle orientierten Konzept der Bewährungshilfe, das bei den GA-Leistenden ausgesprochen gut ankommt. Hier zeichnet sich ein **Konfliktpotential** zwischen Arbeitgeber/innen einerseits und Bewährungshilfe bzw. GA-Leistenden andererseits ab.

Immerhin bestehen hinsichtlich der Änderungswünsche partiell Gemeinsamkeiten. Diese betreffen den **Ersatz der Spesen** für die Anreise zur Arbeitsstelle und die Mahlzeit in der mittäglichen Arbeitspause. Auch wird von Teilen sowohl der Arbeitgeber/innen wie der Arbeitsleistenden der **Umrechnungsschlüssel** als **zu streng** bewertet.

## 5. Teil: **Kriminalpolitische Folgerungen**

### I. **Beibehalt des Betreuungskonzepts der Bewährungshilfe**

Die Aufgaben der Bewährungshilfe als der zentralen Organisationsinstanz der GA im Kanton Bern wurden von Betreuer/ innen und Arbeitgeber/ innen unterschiedlich eingeschätzt. Eine von den Betreuer/ innen bewusst gepflegte Strategie der helfenden Zuwendung zu den GA-Leistenden kontrastierte mit den eher auf rigide Kontrolle bedachten Erwartungen der Arbeitgeber/ innen.

Die Arbeit der zentralen Organisationsinstanz der GA wird sich stets im **Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle** bewegen müssen. Einseitige Akzentuierungen sind dabei zu vermeiden. Die völlig repressionsfreie Atmosphäre freiwilliger Hilfs- und Betreuungsangebote ist im Strafvollzug nicht realisierbar. Andererseits setzt eine Arbeitsleistung, die nach Möglichkeit noch als sinngebend empfunden werden soll, ein gewisses Engagement des Arbeitsleistenden voraus, das nicht mit Repression erzwungen werden kann. Die Frage kann also nur sein, wo zwischen den Polen von Hilfe und Kontrolle das Schwergewicht der Tätigkeit zu lokalisieren ist.

Mit der Wahl der Bewährungshilfe als Organisationsinstanz ist in Bern eine strukturelle Vorentscheidung für die **deutliche Akzentuierung des Hilfs- und Betreuungsangebots** getroffen. Diese Entscheidung hat sich nach den übereinstimmenden Erfahrungen aller Beteiligten bestens bewährt und ist in keiner Weise anzuzweifeln.

Die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe haben sich im Verlaufe des Modellversuchs als fähig erwiesen, aus eigener Einsicht ein ursprünglich zu nachsichtiges, nicht genügend konsequentes Vorgehen zu korrigieren. Von da her ist es berechtigt, den Verantwortlichen der Bewährungshilfe darin zu vertrauen, dass sie auch in Zukunft die Rigidität ihres Vorgehens gegen potentielle Drückeberger selbstkritisch prüfen werden.

Der erstaunlich hohe Anteil von sozial schwächeren Arbeitsleistenden und die beachtliche Abschlussquote auch bei diesem für die GA problematischen Personenkreis ist dem besonderen, durch Zuwendung und

Hilfe geprägten, Engagement der Bewährungshilfe zu verdanken. Es ist unbedingt wünschenswert, diese **Ausrichtung der GA auf sozial minder integrierte Verurteilte** zu erhalten, weil diesen Personen ansonsten nur der reguläre Strafvollzug bleibt. Das Bemühen um Abbau sozialer Ungleichheiten bei der strafrechtlichen Sanktionierung verlangt, die nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen auch für sozial Schwache offenzuhalten. Ein Mehr an Kontrolle und Härte gegenüber GA-Gesuchstellern würde die Anzahl der Abbrüche und Annullierungen speziell bei sozial schwächeren Arbeitswilligen unweigerlich in die Höhe schnellen lassen. Wer nicht will, dass das Gefängnis das Auffangbecken für sozial minder integrierte Verurteilte bleibt, muss dafür Sorge tragen, dass die Alternativen zum regulären Strafvollzug auch - und gerade - für diesen Personenkreis zugänglich bleiben. Das mit der erfolgreichen Bewältigung eines GA-Einsatzes verbundene Erfolgserlebnis ist gerade für diese Personen wertvoll: Es kann ihnen neues Selbstvertrauen vermitteln und Anlass zu einer geplanteren und geordneteren Lebensführung sein.

Ein Betreuungskonzept für den GA-Vollzug, wie dies am ehesten von der Bewährungshilfe auszuüben ist, ist die beste Garantie dafür, dass der GA-Vollzug nicht allein denjenigen vorbehalten bleibt, die den Anforderungen an Pünktlichkeit und penibler Korrektheit von Haus aus problemlos genügen. Bei steigender Arbeitsbelastung der GA-Organisation wird diese ohnehin gezwungen sein, Bemühungen um die Abwendung drohender Arbeitsabbrüche einzuschränken. Eine Preisgabe des Betreuungskonzepts würde hingegen bedeuten, dass man prinzipiell und ohne Not der Arbeitsüberlastung auf Unterstützungshandlungen eines gefährdeten Arbeitseinsatzes verzichtet. Ein Kontrollkonzept für den GA-Vollzug, das der Organisationsinstanz allein die Aufgabe zuweist, vorschriftswidriges Verhalten zu registrieren und darauf - in der Regel durch Rückgabe der Akte zum Widerruf der GA-Genehmigung - zu reagieren, ist sozial ungerechter als das Betreuungskonzept.

Der Grundsatzentscheid für das Betreuungskonzept ist nicht mit Nachsichtigkeit gegenüber den Verurteilten gleichzusetzen. Eine betreuende Unterstützung der GA-Leistung verlangt stets zugleich die Ueberwachung der Einhaltung auferlegter Pflichten und die angemessene Reaktion im Falle ihrer Nichteinhaltung. So gesehen ist die Betreuung im Rahmen des Vollzuges strafrechtlicher Sanktionen notwendig geprägt durch die im Falle des Scheiterns zum Zuge kommenden Repres-

sion. Freilich ist bei dem Betreuungskonzept die Repression subsidiär gegenüber dem vorrangigen Bemühen, durch geeignete Hilfestellung Abbruchgefahren abzuwenden. Ein solches Bemühen ist für einen möglichst sozial gerechten GA-Vollzug geboten.

## **II. Weitere Verringerung der Abbruchquote**

In Anbetracht dessen, dass der Berner Modellversuch grundsätzlich allen GA-Gesuchstellern offensteht, ist die Abbruchquote bemerkenswert niedrig. Dennoch sollte versucht werden, diese Quote weiter zu senken.

Es wäre ein Leichtes, die Abbruchquote weiter zu senken, indem unter den GA-Gesuchstellern eine positive Vorauswahl dergestalt getroffen würde, dass nur Personen mit erwartbar guten Chancen für einen Abschlusserfolg zur Arbeitsleistung zugelassen würden. Eine solche Selektion ist angesichts der erstrebten Einbeziehung sozial minder Integrierter in den GA-Vollzug unerwünscht.

Die Frage kann nur sein, wie unter Beibehalt der - letztlich moralischen - Grundentscheidung, die GA für alle Interessierten anzubieten, die Abbruchquote durch geeignete organisatorische Massnahmen weiter gesenkt werden kann. Dabei gilt es vorab bewusst zu machen, dass der Abschlusserfolg durch wie immer optimal gestaltete organisatorische Bedingungen nur begrenzt beeinflussbar ist.

### **1. Abschlusserfolg und Lebensumstände der GA-Teilnehmer**

Der Abschlusserfolg eines GA-Einsatzes hängt in erster Linie von der durch die individuellen Lebensumstände geprägten Persönlichkeit des Gesuchstellers und erst in zweiter Linie von der Organisation des Einsatzes ab. Gewiss ist die ausgesprochen niedrige Abbruchquote auch den zahlreichen Hilfestellungen der Bewährungshilfe und der verständnisvollen Zuwendung von Arbeitgebern zu verdanken. Indes wird das Abbruchverhalten entscheidend von individuellen Faktoren geprägt, die der Arbeitsleistung vorgängig und durch die Organisation des Einsatzes nur wenig beeinflussbar sind. Immerhin gilt es, diese beschränkten Beeinflussungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Abbruchquote weiter zu senken.

Wir haben deshalb versucht, aufgrund einer Gesamtbewertung aller quantitativen und qualitativen Daten einschliesslich unserer eigenen Beobachtung zu ermitteln, welchen Personen die Bewältigung der Arbeitsaufgabe eher leicht und welchen sie ausgesprochen schwer fällt. Diese Typisierung der GA-Teilnehmer soll es ermöglichen, künftig bei der Organisation von Arbeitseinsätzen abbruchgefährdete Personen frühzeitig zu identifizieren und im Rahmen des Möglichen eine gezielte Hilfestellung anzubieten.

Die GA-Teilnehmer lassen sich hinsichtlich der Ausgangsprognose eines späteren erfolgreichen GA-Abschlusses idealtypisch in **drei Gruppen** aufteilen: Die Gewinnertypen, die Durchschnittstypen und die Versagertypen. Diese - bewusst griffig gewählten - Kennzeichnungen drücken keine Bewertungen aus, sondern bezeichnen unterschiedliche Populationen von GA-Teilnehmern, bei denen die Ausgangsprognose für einen erfolgreichen GA-Einsatz aus in ihren Lebensumständen liegenden Gründen von vornherein gut, neutral oder schlecht ist.

- **Die Gewinnertypen**

Personen, bei denen die Prognose für einen erfolgreichen Abschluss der Arbeitsleistung gut ist, melden sich nach Genehmigung ihres GA-Gesuches oft von sich aus bei der Bewährungshilfe. Sie haben zumeist konkrete Vorstellungen darüber, welche Arbeit sie gerne ausführen würden. Oft kontaktieren sie selbst den ins Auge gefassten Arbeitgeber und schauen sich die Arbeitsstelle an. Dementsprechend ist bei ihnen der **Vermittlungsaufwand** der Bewährungshilfe ausgesprochen **gering**. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht nicht.

Gewinnertypen sind zur GA-Leistung **hoch motiviert**. Sie beziehen ihre Motivation einerseits aus dem Bestreben, den ihnen missliebigen Gefängnisaufenthalt auf jeden Fall vermeiden zu wollen; andererseits verbinden sie mit ihrer GA-Leistung die Vorstellung, etwas Sinnvolles und für die Gesellschaft Nützliches zu bewirken. Das Bestreben nach Vermeidung des sozialen Stigmas des Gefängnisses und der Wunsch, durch Strafe eine nützliche Leistung zu erbringen, zu der man stehen kann, bilden ein zusammenhängendes, nicht streng trennbares Motivationsgeflecht. Dieses Motivationsgeflecht ist am ausgeprägtesten bei

Personen, die wegen Verweigerung des Zivildienstes bzw. Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes verurteilt sind.

Bei Gewinnertypen führt häufig eine Verurteilung aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes zum GA-Vollzug. Vermögens- und Körperverletzungsdelikte sind eher selten, Betäubungsmitteldelikte kommen nicht vor.

Gewinnertypen haben auch sonst mit den gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen, Leistungsanforderungen keine Mühe. Sie sind voll- oder hauptberuflich tätig, haben durchschnittliche bis anspruchsvolle Stellen inne und gelten beruflich als zuverlässig und belastbar.

Gewinnertypen führen die ihnen im Rahmen des GA-Einsatzes übertragenen Aufgaben gewissenhaft und (oft über-)genau aus. Die Arbeitszeiten halten sie akribisch ein. Gewinnertypen erbringen im Rahmen ihrer GA oft Facharbeiten, für die ein besonderes *know how* erforderlich ist.

#### • Die Durchschnittstypen

Personen, bei denen die Prognose für einen erfolgreichen Abschluss der Arbeitsleistung neutral ist, verhalten sich bei der Arbeitsvermittlung kooperationsbereit, aber passiv. Sie warten auf das Aufgebot der Bewährungshilfe zum Eingangsgespräch. Sie folgen willig der Einladung, hören sich interessiert die Vermittlungsvorschläge an und gehen zu- meist bereitwillig darauf ein. Aufgrund ihrer Passivität ist der **Vermittlungsaufwand** der Bewährungshilfe **hoch**; hingegen entfällt in der Regel ein Betreuungsaufwand mangels besonderer Betreuungsbedürftigkeit.

Die **Motivation** der Durchschnittstypen zur GA-Leistung ist ähnlich wie bei den Gewinnertypen, doch deutlich weniger ausgeprägt. Eine gewisse Lethargie, oft verbunden mit Gutmütigkeit und persönlicher Ausgeglichenheit, verhindert allzu dezidierte persönliche Überzeugungen und Einstellungen.

Auch die Durchschnittstypen leisten häufig GA wegen einer Verurteilung aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes oder wegen Verweigerung des Zivildienstes bzw. Nichtbezahlen des

Militärpflichtersatzes. Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz kommen auch bei ihnen nicht vor.

Das berufliche und sonstige soziale Verhalten von Durchschnittstypen ist - abgesehen von der strafrechtlichen Abweichung - unauffällig.

Durchschnittstypen sind bei den Betreuer/ innen der Bewährungshilfe, bei Arbeitgebern und Kollegen beliebt. Sie gelten als problemlos, umgänglich und nett. Ihr Arbeitseinsatz, der zumindest zum Teil auch in anspruchsvolleren Tätigkeiten besteht, wird von Arbeitgeber/ innen geschätzt. Ihre ordentlich, wenn auch nicht speziell engagiert ausgeführte Arbeit erbringt für die Arbeitgeber/ innen einen Ertrag, der deutlich höher als der Leitungsaufwand ist.

- **Die Verlierertypen**

Personen, bei denen die Prognose für einen erfolgreichen Abschluss der Arbeitsleistung schlecht ist, sind häufig obdachlos und leben "auf der Gasse". Mangels fester Wohnanschrift sind sie schlecht erreichbar. Oft reagieren sie nicht auf dienstliche Post und müssen mehrmals schriftlich und telefonisch zum Erscheinen bei der Bewährungshilfe ange-mahnt werden. Beim Eingangsgespräch sind bei Verlierertypen sehr häufig Merkmale **sozialer Schwäche** augenfällig und bedürfen mitunter sofortiger Abhilfe durch Vermittlung an Hilfseinrichtungen: Erscheinungen allgemeiner Verwahrlosung, Übernachtung im Freien mangels Unterkunft, körperliche Gebrechlichkeit infolge Alkohol- und Drogenmissbrauchs, Krankheiten wie AIDS oder Hepatitis.

Mitunter wollen Verlierertypen gar nicht ernstlich arbeiten, sondern stellen das GA-Gesuch zum blossen Hinauszögern der Strafvollstreckung. Sie treten dann ihre Arbeit gar nicht an, so dass die Bewilligung zum GA-Vollzug annulliert wird.

Verlierertypen sind wenig leistungsfähig und gering zur Arbeit motiviert. Geeignete Arbeitsplätze sind schwierig zu beschaffen. Für anspruchsvollere Tätigkeiten kommen Verlierertypen mangels Befähigung nicht in Betracht. Für einfache Hilfsarbeiten **fehlt** oft die **Belastbarkeit** infolge des schlechten körperlichen Zustandes.

Verlierertypen sind beim GA-Einsatz in der Regel zwischen 25 und 35 Jahre alt und ledig. Sie verfügen über eine niedrige Schulbildung, sind häufig arbeitslos oder ungelernte Hilfsarbeiter und haben ein niedriges Einkommen.

Bei Verlierertypen führt oft eine Verurteilung aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes zum GA-Vollzug. Auch Vermögens- und Körperverletzungsdelikte sind häufig.

Nicht selten haben Verlierertypen **Gefängniserfahrung** und stellen das GA-Gesuch, um einer erneuten Inhaftierung zu entgehen. Während des Arbeitseinsatzes wird ihnen dann alsbald bewusst, dass die GA nicht wie erwartet die bequemere Alternative zum Freiheitsstrafvollzug darstellt.

Verlierertypen halten - entsprechend ihren unsteten allgemeinen Lebensbedingungen - den vereinbarten Zeitrahmen des Arbeitseinsatzes häufig nicht ein. Sie schwänzen unentschuldigt oder gebrauchen gegenüber dem Arbeitgeber mitunter fadenscheinige Ausflüchte. Oft fehlt ihnen das Geld, um die Anfahrtskosten zur Arbeitsstelle zu bezahlen.

Der **Vermittlungs-** wie der **Betreuungsaufwand** der Bewährungshilfe ist bei Verlierertypen ausgesprochen **hoch**. Für Arbeitgeber/innen ist der Aufwand deutlich höher als der Arbeitsertrag.

## 2. Zu treffende Massnahmen

Da der Abbruch des Arbeitseinsatzes deutlich mit Lebensumständen und Persönlichkeit des GA-Gesuchstellers zusammenhängt und nur bei der Gruppe der Verlierertypen eine begründete Abbruchgefahr droht, sollten sich Massnahmen zur Prävention von Abbrüchen auf diesen Personenkreis konzentrieren.

Unter den GA-Gesuchstellern sind die abbruchgefährdeten Personen auf Grund unserer Verhaltensbeschreibung leicht und frühzeitig auszumachen. Ihnen ist eine gezielte Hilfestellung anzubieten.

Diese Hilfestellung sollte aus **vier Komponenten** bestehen.

- **Appell an Selbstverantwortung und konsequente Folgetragung**

Dem Gesuchsteller ist deutlich zu machen, dass

- es mit Hilfestellung ohne weiteres möglich ist, auch in seiner Situation einen Arbeitseinsatz erfolgreich abzuschliessen,
- der Erfolg letztlich allein von ihm abhängt,
- dazu gewisse Verhaltenskorrekturen notwendig sind,
- an den Erfolg bestimmte Erwartungen auch an formaler Verhaltenskorrektheit geknüpft sind.

- **Positive Bestärkung**

Der Gesuchsteller sollte dahin bestärkt werden, dass er

- die Arbeitsleistung in ihrem positiven sozialen Sinn wahrnimmt,
- durch das tätige Abarbeiten der Strafe selbst etwas leistet, um einer - bei einem Gefängnisaufenthalt ungleich eher drohenden - sozialen Stigmatisierung entgegenzuwirken,
- den GA-Einsatz als Chance für eine Neuausrichtung seines Lebens erkennt,
- stolz auf das Erbrachte sein kann weil der von ihm erbrachte Gemeinnutzen ein Vorbild für andere in einer zunehmend egoistischer werdenden Gesellschaft ist.

- **Unterstützung bei der Arbeitsleistung**

Dem Gesuchsteller ist Hilfe für die erfolgreiche Bewältigung des Arbeitseinsatzes zu geben, indem

- vorsorglich Arbeitgeber/ innen angeworben werden, die sozial engagiert, hilfsbereit und realistisch genug sind, um von der begrenzten Leistungskraft sozial schwacher Personen nicht enttäuscht zu werden,
- der Arbeitsplatz sorgsam unter Berücksichtigung der Wünsche des Gesuchstellers und nach seinen speziellen Fähigkeiten, Neigungen und Belastbarkeiten gewählt wird,
- bei der Festlegung der Arbeitszeiten auch bei Arbeitslosen auf persönliche Verpflichtungen Rücksicht genommen wird,
- während des Arbeitseinsatzes Kontakt zu dem Arbeitsleistenden und seinem Arbeitgeber gehalten wird, um gegebenenfalls spontan Abbruchgefahren begegnen zu können,
- bei Bedürftigkeit die Kosten für die Anfahrt und die Verpflegung während des Arbeitseinsatzes übernommen werden,

## 5. Teil: Kriminalpolitische Folgerungen

- für sozial ausgesprochen schlecht integrierte Personen, bei denen ein regulärer Arbeitseinsatz nicht vermittelbar ist, Arbeitsmöglichkeiten in einem sozialpädagogisch betreuten Umfeld geschaffen werden.

- **Allgemeine soziale Hilfe**

In der Regel durch Vermittlung an die regulären Institutionen der Sozialhilfe, hilfsweise auch durch unmittelbare Intervention der Bewährungshilfe ist

- Obdachlosen als Sofortmassnahme eine Schlafstelle und mittelfristig eine Unterkunft anzubieten,
- bei Bedürftigkeit eine medizinische Behandlung unter Kostenübernahme zu vermitteln,
- die Möglichkeit einer längerfristigen finanziellen Unterstützung zu prüfen,
- Hilfe bei der Arbeitssuche anzubieten.

Die Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe ist im Prinzip bereits an diesen Leitlinien ausgerichtet. Die Vorschläge zielen darum nicht auf eine Neuorientierung der Betreuungsarbeit, sondern auf ihre bewusste und gezielte Akzentuierung unter Bestätigung der bisherigen Ausrichtung.

### III. Abbau von Haftplätzen und Umverteilung von Haushaltsmitteln vom Strafvollzug auf die GA-Organisation

Bei der Erörterung des Kostenvergleichs des GA-Vollzuges mit dem Gefängnisvollzug wurde deutlich, dass der Kostenvorteil des GA-Vollzuges sich erst umfänglich realisiert, wenn entsprechend der Minderbelastung des regulären Vollzuges kurzer Freiheitsstrafen auch die finanziellen Mittel für den regulären Strafvollzug reduziert werden (3. Teil III.). Die Entscheidung darüber könnte nunmehr in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Fortführung der GA getroffen werden. Zumindest annähernd in demselben Ausmasse, wie die Verurteilten den GA-Vollzug in Anspruch nehmen und damit den Gefängnisvollzug entlasten, sollten dort Plätze für Kurzbestrafte abgebaut und Haushaltsmittel eingespart werden. Diese Mittel sollten zu einem Teil in die Organisation des GA-Vollzuges re-investiert werden. Da der GA-Vollzug ungleich kostengünstiger ist, verbleibt dabei ein deutlicher Überschuss.

Eine Reduktion der Kapazitäten des regulären Vollzuges für kurze Freiheitsstrafen wird weder exakt zeitgleich noch genau proportional zur Umverteilung der Verurteilten auf den GA-Vollzug möglich sein. Institutionen wie der Strafvollzug zeigen eine gewisse Bestandsfestigkeit ihrer Kapazitäten gegenüber schwindender wie wachsender Auslastung.

Entscheidend ist nicht die Bestimmung der exakten Höhe, sondern die Einsicht in die prinzipielle Berechtigung des Abbaus von Haftplätzen und der Umverteilung von Haushaltsmitteln vom Gefängnisvollzug auf den GA-Vollzug. Sollten die Vorschläge des Vorentwurfs der Expertenkommission 1993 zu einer Zurückdrängung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen durch neue ambulante Sanktionen realisiert werden, wäre ohnehin eine grundlegende Neubestimmung der Kapazitäten für den Kurzstrafenvollzug infolge reduzierter Auslastung unumgänglich.

#### **IV. Praktizierung der GA zugunsten hilfsbedürftiger Individuen**

Die im Berner Modellversuch an sich vorgesehene Möglichkeit, die GA nicht nur zugunsten sozialer und öffentlicher Einrichtungen, sondern auch zugunsten hilfsbedürftiger Personen zu erbringen, wurde nur in zwei Fällen genutzt. Diese Variante der GA erschien den Betreuer/innen der Bewährungshilfe als zu aufwendig. Während bei Institutionen regelmässig mehrere Arbeitsleistende beschäftigt werden können, ist dies bei Individuen nicht der Fall. Der Aufwand, geeignete und zur Beschäftigung von GA-Leistenden bereite Hilfsbedürftige für nur einen Einsatz ausfindig zu machen, wurde als zu hoch eingeschätzt, zumal hier die Vorbedingung des persönlichen Miteinander-Auskommens eher noch sorgfältiger abzuklären ist.

Gleichwohl ist nahezu ausgebliebene Vermittlung von Arbeitsleistungen zugunsten hilfsbedürftiger Personen bedauerlich. Dies nicht nur, weil damit das Spektrum der im Modellversuch angelegten Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft wurde. Mehr noch, weil bei der zugunsten konkret Hilfsbedürftiger erbrachten Arbeitsleistung die Grundkonzeption der GA als einer sozial konstruktiven, symbolisch Wiedergutmachung leistenden Sanktion besonders akzentuiert in Erscheinung tritt.

## *5. Teil: Kriminalpolitische Folgerungen*

Dies gilt insbesondere, falls es sich bei der hilfsbedürftigen Person um das Opfer der zu sühnenden Straftat handelt, und eventuell gar noch die Hilfsbedürftigkeit als Folge der Straftat eingetreten ist. Die zugunsten des durch die Straftat Geschädigten angeordnete GA - der selbstverständlich zur Annahme der Arbeitsleistung bereit sein muss - ist zugleich unmittelbare individuelle Wiedergutmachung; ihr Gemeinutzen erschöpft sich in der Genugtuung der Rechtsgemeinschaft über die Schadenswiedergutmachung.

Von da her stellt sich die Frage, ob es überhaupt rechtlich zulässig wäre, die GA als eine durch Arbeit zugunsten des Geschädigten erbrachte Form der individuellen Wiedergutmachung zu praktizieren. Das geltende schweizerische Erwachsenenstrafrecht misst bei der Sanktionierung der zu erbringenden Wiedergutmachung keine Bedeutung bei (anders Art. 56 Vorentwurf Expertenkommission 1993). Andererseits ist der Wortlaut - und wohl auch der Sinn - der einschlägigen Bestimmungen über den Modellversuch mit diesem individualisierten Konzept der GA vereinbar.

Die GA zugunsten des Geschädigten verlangt eine besonders sorgsame Abklärung der beidseitigen Bereitschaft und die Herstellung eines persönlichen Kontakts zwischen Geschädigtem und Täter im Vorfeld der eigentlichen Arbeitsvermittlung. Für die Betreuer/ innen der Bewährungshilfe ist damit nicht nur ein Mehr an Aufgaben, sondern auch eine neue Qualität ihrer Aufgabe verbunden, die nunmehr faktisch in der Organisation eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht.

Gleichwohl sollte die Option für eine Praktizierung der GA zugunsten hilfsbedürftiger Personen, auch zugunsten des Geschädigten, zumindest solange offengehalten werden, wie das Gesetz keine Möglichkeit der Strafbefreiung gegen zu erbringende individuelle Wiedergutmachung bereitstellt. Da hierfür ohnedies nur wenig Fälle in Frage kommen dürften, fällt der dafür erforderliche organisatorische Mehraufwand nicht entscheidend ins Gewicht.

### **V. Erstreckung der GA auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten**

Während die GA im Ausland als Alternative zu unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. einem Jahr praktiziert wird, ist der Modellversuch auf Freiheitsstrafen bis zu einem Monat begrenzt. Damit wird die GA in den Bereich einer Sanktionshärte eingestuft, die

nach geltendem Recht und üblicher Praxis zur Ahndung eher unbedeutender Kleinkriminalität dient. Die Einstufung der GA auf dem Niveau der Sanktionen zur Ahndung eher unbedeutender Kleinkriminalität ist unangemessen niedrig; sie verkennt das **Gewicht des mit der GA verbundenen Strafübels** und lässt zu wenig Raum für der typischen Kleinkriminalität angemessenere Reaktionsformen wie Strafbefreiungsmöglichkeiten unter Gegenleistungen oder Geldstrafe. Daher ist es wünschenswert, dem Vorentwurf der Expertenkommission folgend, die GA ihrem beträchtlichen Übelscharakter entsprechend künftig als Alternative für unbedingte Freiheitsstrafen zumindest bis zu sechs Monaten vorzusehen.

Dies setzt freilich eine **Änderung des Umrechnungsschlüssels** (derzeit: Ersetzung eines Tages Freiheitsstrafe durch acht Stunden GA) voraus. Bei der erwünschten künftigen Ausweitung des Anwendungsbereichs der GA als Alternative zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und gleichzeitigem Beibehalt des derzeitigen Umrechnungsschlüssels dürfte es praktisch keinem Vollerwerbstätigen mehr möglich und zumutbar sein, eine längere Freiheitsstrafe abzuarbeiten: Eine Arbeitsleistung von 1440 Stunden (180 Tage zu je 8 Stunden) ist für einen Vollerwerbstätigen so gut wie unerbringlich. Dies erklärt, warum Anträge der Kantone an den Bund auf Ausweitung der Modellversuche auf längere Freiheitsstrafen sich um einen anderen Umrechnungsschlüssel bemühen. So sieht der derzeit hängige Antrag des Kantons Zürich auf Ausweitung der GA auf Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen vor, dass der Umrechnungsschlüssel von einem bis zu 30 Tagen Freiheitsstrafe bei acht Stunden GA pro Tag Freiheitsstrafe bleibt, und von 31 bis zu 90 Tagen Freiheitsstrafe auf zwei Stunden GA pro Tag Freiheitsstrafe festgesetzt wird.

## VI. **Änderung des Umrechnungsschlüssels**

### 1. **Ausgangsbewertung**

Der den Modellversuchen bundesweit vorgegebene Umrechnungsschlüssel (Ersetzung eines Tages Freiheitsstrafe durch acht Stunden GA) ist grundsätzlich **problematisch**, weil er nicht darauf Bedacht nimmt, dass das Äquivalent der Freiheitsstrafe in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft verbüsst wird, und damit im regulären

Strafvollzug lediglich die tägliche **Freizeit entzogen** wird. Man mag darüber streiten, ob gemäss dem Vorschlag des VE ein Tag Freiheitsstrafe wirklich (nur) zwei Stunden GA entsprechen soll, oder ob die täglich verfügbare Freizeit und damit der Umrechnungsschlüssel auf drei oder allenfalls vier Stunden GA pro Tag Strafvollzug anzusetzen sei. Der mit acht Stunden angesetzte Umrechnungsschlüssel ist jedenfalls in Anbetracht der abzuschöpfenden täglichen Freizeit **überhöht**; er benachteiligt Verurteilte, die GA leisten, im Verhältnis zu Verurteilten, die den regulären Strafvollzug vorziehen.

Dies gilt speziell für vollerwerbstätige Berufstätige: Bei Verbüßung von Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft können diese ihren beruflichen Verpflichtungen problemlos nachkommen. Der vorgegebene Umrechnungsschlüssel nimmt hingegen bei der Bemessung der abzuleistenden GA auf diese Verpflichtungen keine Rücksicht.

## 2. Überprüfung

Infolgedessen war anzunehmen, dass Vollerwerbstätige Mühe haben werden, neben der GA ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Überdies war anzunehmen, dass Vollerwerbstätige sich im Zweifel für die Verbüßung von Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft und gegen die Ableistung von GA entscheiden. Da bezüglich des Erwerbsstatus der Gesamtpopulation der zu unbedingter Freiheitsstrafe bis zu einem Monat Verurteilten keine Angaben verfügbar waren, konnte nur die erste Annahme überprüft werden. Sie hat sich nicht bestätigt. Unter den GA-Leistenden sind Vollerwerbstätige zahlreich vertreten, darunter proportional deutlich mehr bei den erfolgreichen Teilnehmern als bei den Abbrechern. Auch haben vollerwerbstätige GA-Leistende die Arbeitsleistung kaum als ausserordentliche Beschwernis empfunden. Sie qualifizierten ganz überwiegend die GA im Vergleich zum Strafvollzug in Halbgefängenschaft als weniger belastend und würden sich mit deutlicher Mehrheit erneut für eine GA-Leistung entscheiden.

Diese erstaunlich positive Bewertung ausgerechnet derjenigen, die von den Konsequenzen des Umrechnungsschlüssels am härtesten betroffen werden, darf nicht dahin missverstanden werden, dass die Absolvie-

rung des Arbeitseinsatzes unter den derzeitigen Bedingungen sogar für Vollerwerbstätige eine nur geringe Belastung bedeutete.

Die Erträglichkeit der Belastungen durch den GA-Einsatz für Vollerwerbstätige trotz des sie benachteiligenden Umrechnungsschlüssels ist vielmehr wesentlich darauf zurückzuführen, dass

- der Modellversuch auf Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen beschränkt ist, so dass maximal 240 Stunden an GA abzuleisten waren, was im Sinne einer einmaligen, zeitlich begrenzten Anstrengung auch Vollerwerbstätigen bei Verzicht auf ihren Jahresurlaub möglich ist,
- es der Bewährungshilfe durchwegs gelang, die Arbeitseinsätze Vollerwerbstätiger in deren Jahresurlaub zu verlegen,
- das gute Gefühl, den als sinnvoll empfundenen Arbeitseinsatz erfolgreich hinter sich gebracht zu haben, über die objektiv beschwerlichen Bedingungen hinwegsehen liess.

Spätestens bei Realisierung der befürworteten **Ausdehnung** des Anwendungsbereichs der GA auf unbedingte Freiheitsstrafen **bis zu sechs Monaten** ist die Voraussetzung der Ableistbarkeit innerhalb des Jahresurlaubs nicht mehr gegeben. Zumindest dann ist eine **Ermässigung** des Umrechnungsschlüssels **zwingend**.

Jedoch sollte **unabhängig davon eine Abänderung des Umrechnungsschlüssels** in Angriff genommen werden. Der vorgegebene Umrechnungsschlüssel belastet die GA im Vergleich zum Strafvollzug in Halbgefängenschaft mit einer besonderen, sachlich nicht zu rechtfertigenden Beschwerneis. Diese Beschwerneis wurde von den GA-Leistenden angesichts der Attraktivität der mit dem GA-Vollzug verbundenen Strafphilosophie in Kauf genommen.

Offenbar war sich auch der Gesetzgeber der Attraktivität der sozial konstruktiven Strafphilosophie des GA-Vollzuges bewusst, und bemühte sich infolgedessen, diesen Platzvorteil der GA gegenüber dem regulären Strafvollzug durch einen die GA benachteiligenden Umrechnungsschlüssel auszugleichen. Damit dürfte das Ziel verfolgt worden sein, die Nachfrage nach dem GA-Vollzug zu bremsen und - vor allem - in der Öffentlichkeit den **Anschein zu vermeiden**, als ob die GA **gar keine "richtige" Strafe** sei, und jedenfalls im Vergleich zum Gefängnis das deutlich geringere Übel darstelle.

Doch ist dieser Anschein falsch. Ungeachtet ihrer eingängigen sozial konstruktiven Strafphilosophie ist die GA eine empfindliche Sanktion

mit einem der kürzeren bis mittleren unbedingten Freiheitsstrafe entsprechenden Übelscharakter. Ihren Vollzug im Vergleich zum Strafvollzug erschwerenden Bedingungen zu unterwerfen, ist weder geboten noch angezeigt: Nur wenn **die GA in ihrem Übelscharakter dem der Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft angepasst** wird, besteht begründete Aussicht, dass sie die ihr zugedachte kriminalpolitische Rolle als **Alternative** zur Freiheitsstrafe spielen kann und langfristig entscheidend zur quantitativen **Zurückdrängung der unbedingten Freiheitsstrafe** beiträgt.

Darum gilt es, sich mit dem Eindruck, die GA sei keine "richtige" Strafe und jedenfalls schonender als das Gefängnis, in der politischen Diskussion argumentativ auseinanderzusetzen und ihn für die breite Bevölkerung nachvollziehbar zu widerlegen - anstatt diesem objektiv falschen Eindruck vorsorglich durch eine rigide Fassung des Umrechnungsschlüssels Rechnung zu zollen.

### 3. **Ergebnis und Empfehlungen**

Die Angemessenheit des vorgegebenen Umrechnungsschlüssels kann in der Untersuchungsanordnung nur begrenzt überprüft werden. Die Ergebnisse sind nicht geeignet, die kriminalpolitischen Vorbehalte gegen den derzeitigen Umrechnungsschlüssel zu entkräften. Die Befunde sprechen jedenfalls nicht gegen eine (zumindest vorsichtige) **Ermässigung des Umrechnungsschlüssels** zugunsten der GA.

Vergleichsmaßstab für die Quantifizierung des Strafübels der Arbeitsleistung ist der Freiheitsentzug, der sich bei den hier in Betracht stehenden kurzen Freiheitsstrafen bei dem Regelvollzug in Halbgefängenschaft im Entzug der **Freizeit** erschöpft.

Die grössere Attraktivität der sozial konstruktiv ausgerichteten GA im Vergleich zum rein repressiv orientierten Vollzug der (kurzen) Freiheitsstrafe sollte **nicht** dazu verleiten, **erschwerende gesetzliche Rahmenbedingungen** etwa in Form eines Umrechnungsschlüssels vorzusehen, der die GA im Vergleich zum Strafvollzug in Halbgefängenschaft zur beschwerlicheren Alternative macht.

Der gewählte **Umrechnungsschlüssel** ist **abzuändern** in einen Rechnungsmodus, der bei der GA einen dem Strafvollzug in Halbge-

fangenschaft entsprechenden Verlust an täglicher Freizeit abschöpft. Ob diese durchschnittlich verfügbare tägliche Freizeit in zwei, drei oder vier Stunden besteht, ist eine Frage des gesetzgeberischen **Ermessens**.

Sollte der geltende Umrechnungsschlüssel nicht in dem beschriebenen Ausmass generell abgeändert werden, sind um so mehr **Kompensationen** angebracht. Zu erwägen ist insbesondere ein **Teilerlass** der Arbeitsverpflichtung bei guter Arbeitsleistung (vgl. Art. 34 VE), und bzw. oder ein **Umrechnungsschlüssel**, der sich **bei längeren Freiheitsstrafen proportional ermässigt**.

## VII. **Gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion**

Die Rahmenbedingungen des Modellversuchs lassen die GA nur als Modalität des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu. Im Gegensatz zur weitergehenden Gestaltungsmöglichkeit der GA als selbständige Sanktion bleibt bei der im Modellversuch vorgegebenen Vollzugslösung die Fixierung der Gerichte und der Öffentlichkeit auf die Freiheitsstrafe als Kardinalsanktion erhalten. Die Akzeptanz einer auf Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen bedachten Kriminalpolitik ist damit erschwert (1. Teil I. 2.). Freilich war es politisch verständlich, wegen der leichteren Akzeptanz die GA in der Erprobungsphase als Vollzugsmodalität auszugestalten.

Die insgesamt deutlich positive Bewertung des Modellversuchs gibt Anlass zur Prüfung, ob nunmehr der weitergehende Schritt der Einführung der GA als selbständige Sanktion politisch verantwortbar sei. Spätestens nach Auswertung auch der übrigen Modellversuche wird sich diese Frage stellen. Sie sollte im Zusammenhang mit der Revision des Sanktionensystems im Rahmen der Reform des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts aufgegriffen werden.

Im Gegensatz zu den kraft bundesrätlicher Verordnung eingeführten Modellversuchen bedürfte es für die Einführung der GA als selbständige Sanktion eines formellen eidgenössischen Gesetzes. Damit sind die realpolitischen Hürden für die GA als Sanktion deutlich höher als sie es für die probeweise eingeführte Vollzugslösung waren. Freilich wäre für den Fall, dass nach Beendigung der Modellversuche eine Weiterführung der GA - in welcher Form auch immer - erfolgen sollte, ohnedies ein formelles Gesetz als Rechtsgrundlage wünschbar, wenn

nicht notwendig. Auch zwingt die hängige Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts ohnehin zu Modifikationen des Strafgesetzbuches.

Doch wäre es auch denkbar, im Rahmen der Reform die Konzeption der GA als Vollzugsmodalität von Freiheitsstrafen unter Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten beizubehalten. Die Vollzugslösung besitzt gegenüber der Konzeption der GA als selbständige Sanktion den Vorteil, dass sie ausschliesslich anstelle unbedingter Freiheitsstrafen praktiziert wird, wohingegen die GA als selbständige Sanktion auch in Fällen zur Anwendung kommen kann, wo früher eine nichtfreiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist. Ausländische Erfahrungen mit der GA als selbständige Sanktion zeigen, dass diese Gefahr der Verdrängung nichtfreiheitsentziehender Sanktionen durchaus realistisch ist.

Insofern sowohl die Vollzugslösung wie die Konzeption der GA als selbständige Sanktion Vor- und Nachteile aufweisen, ist die Entscheidung für die eine oder die andere Variante noch abklärungsbedürftig.

# Anhang

*Jürg Sollberger / Thomazine von Witzleben*

*Befragung der Bernischen Strafjustiz zur Reform des  
Sanktionenrechts*

**Fragebogen für die Strafrechtspraktiker**

## INHALTSVERZEICHNIS

Ergebnisse auf einen Blick

0. Vorbemerkung
1. Die Ausgangslage
2. Die einzelnen Befragungen
  - 2.1 Die Befragung 1988/1989
  - 2.2 Die Befragung 1993
  - 2.3 Die Befragung 1994
3. Die Ergebnisse zur Befragung der Bernischen Strafjustiz
  - 3.1 Vergleich der Grundtendenzen in den Befragungen 1988/89, 1993 und 1994
  - 3.2 Eine Übersicht der wesentlichen Überlegungen aus den schriftlichen Stellungnahmen in den Fragebogen von 1993 und 1994
4. Fazit und generelle Überlegungen
  - 4.1 Notwendigkeit einer generellen Strafrechtsreform in der Schweiz
  - 4.2 Die Angst vor der Beschneidung der richterlichen Kompetenzen
  - 4.3 Die Angst vor komplizierten und kaum praktikablen Gesetzen
  - 4.4 Persönliche Schlussbemerkungen

Fragebogen für die Strafrechtspraktiker

### **Ergebnisse der Straffjustiz-Befragung auf einen Blick**

- **Die aktuelle Reformentwurfsdebatte hatte einen deutlichen Einfluss auf die Einstellungen der Befragten zur kurzen Freiheitsstrafe und die möglichen Alternativen:**
- **Speziell der GA-Modellversuch wird nicht nur insgesamt positiv bewertet, sondern auch eine Erweiterung auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten wurde überwiegend begrüsst.**
- **Auch die Geldstrafe nach dem neuen Tagessatzsystem hat eindeutig an Attraktivität gewonnen: Zwei Drittel der Richter anerkennen die grössere Effektivität der Geldstrafe gegenüber der Busse.**
- **Obwohl die Reformbestrebungen insgesamt akzeptiert werden, verhängt ein Drittel der Befragten nach wie vor aus Abschreckungsgründen die kurze Freiheitsstrafe, und 40% sehen auch die Reformvorschläge nicht als echte Alternative an.**
- **Die meisten tendieren bei ihren Urteils-Entscheidungen eher zur Einzelfallprüfung und lassen sich weniger auf fiktive Sanktionsalternativen festlegen.**
- **Die Debatte um den Reformentwurf, aber auch die Befragungsergebnisse, verweisen auf gewisse Ängste vor der Beschneidung richterlicher Kompetenzen.**

## **0. Vorbemerkung**

Neben der unmittelbaren GA-Praxisbegleitung haben wir im Rahmen einer **Befragung der Justizpraktikerinnen und -Praktiker im Kanton Bern** auch die Akzeptanz des Modellversuchs, mögliche Einstellungsänderungen und Änderungen der richterlichen Entscheidungspraxis aufgrund des Modellversuchs überprüft. In diesem Zusammenhang interessierten uns die Auswirkungen des Reformentwurfs von Prof. Schultz sowie des Entwurfs der Expertenkommission<sup>1</sup> auf die generelle Einstellung zu den Sanktionsalternativen der kurzen Freiheitsstrafe. Unsere Untersuchung wurde in Anlehnung an die Befragung der Strafrichter/innen und Staatsanwält/innen von 1989 im Kanton Bern<sup>2</sup> durchgeführt.

## **1. Die Ausgangslage**

Bereits nach Vorliegen des VE Schultz zum allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs schien es angezeigt abzuklären, in welcher Weise die Justizpraktikerinnen und -praktiker auf diese Vorschläge reagieren würden. Insbesondere war zu prüfen, welche Einstellung sie gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe und gegenüber einer eventuell künftigen Einführung der GA als primäre strafrechtliche Sanktion jeweils gewonnen haben.

Im Vordergrund standen die neuen Sanktionen, die an die Stelle der auch heute noch dominanten kurzfristigen Freiheitsstrafe als Reaktion auf geringfügige Verstösse im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität treten sollten. Aus diesem Grunde wurde bereits 1988/89 eine Befragung der Richter/innen und Staatsanwält/innen durchgeführt.

---

<sup>1</sup>vgl. dazu Vorentwurf der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bundesamt für Justiz, Bern 1993

<sup>2</sup> vgl. dazu J. Sollberger, Die kurze Freiheitsstrafe aus der Sicht von Strafrichter und Staatsanwalt. In: Kunz, K.-L.(Hg), Die Zukunft der kurzen Freiheitsstrafe, Bern 1989

## **2. Die einzelnen Befragungen**

### **2.1 Die Befragung 1988/1989**

Besonders interessiert hat die Frage, wie die Straffjustiz auf eine eventuelle gesetzliche Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe reagieren würden. In diesem Zusammenhang ging es auch darum zu überprüfen, ob die damals und auch heute noch in der Lehre vertretene Auffassung, die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe würde eine Erhöhung des Strafmasses im Einzelfall zur Folge haben<sup>3</sup>, auf Grund dieser Erhebungen erhärtet oder widerlegt werden könnte. Das Ergebnis der damaligen Befragung liess jedenfalls einen solchen Schluss nicht zwingend zu, wenn auch im Grenzbereich (in der Befragungsanlage wurde die Freiheitsstrafe unter drei Monaten ausgeschlossen) durchaus ein relative Anhebung des Masses der Freiheitsstrafe zum Zwecke deren Aussprechung auszumachen war<sup>4</sup>. Die Befragten hatten seinerzeit neben der konkreten Beurteilung von Fällen nach fiktivem neuen Recht auch standardisierte Fragen zu den Gründen der jeweilige Entscheidung zu beantworten. Ergebnis dieser Untersuchung war die Erkenntnis, dass sich die Justizpraktikerinnen und -Praktiker eigentlich erst in dem der Fallbeurteilung folgenden Gespräch ernsthaft mit ihrer eigenen Einstellung zur kurzen Freiheitsstrafe und zu den alternativen Sanktionen konfrontiert sahen. Ihre vorherige Fallbeurteilung erfolgte eher routinemässig, vorwiegend im Bestreben, nicht aus gewohnten Bahnen ausbrechen zu müssen<sup>5</sup>. **Es wurde daher damals die Schlussfolgerung gezogen, dass bei den Justizpraktiker/innen eine eigentliche Auseinandersetzung mit der Problematik der kurzen Freiheitsstrafe noch gar nicht stattgefunden hatte.**

### **2.2 Die Befragung 1993**

In der Zwischenzeit hat auch die Veröffentlichung des Vorentwurfs der Expertenkommission zur Sanktionenreform und der Bernische Versuch,

---

<sup>3</sup> so etwa M. Killias, Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen: Historische Hintergründe, neue Erwartungen- und die verdrängten Folgen. In: Bauhofer, St./Bolle, P.-H. (Hg), Reform der strafrechtlichen Sanktionen, Chur 1994, S.111-139, sowie Sollberger (1989) a.a.O. S. 64

<sup>4</sup> Sollberger (1989) a.a.O. S. 83

<sup>5</sup> Sollberger (1989) a.a.O. S. 93

im Bereich der kurzen Freiheitsstrafe die Vollzugsform der Gemeinnützigen Arbeit einzusetzen, gerade bei den Berner Justizpraktiker/innen zu einer ersten ernsthaften Befassung neben dieser auch mit den anderen Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe geführt. Daher lag es nahe, die im Dezember 1988 und Januar 1989 durchgeführte Befragung zu wiederholen. Dabei sollte zum einen abgeklärt werden, ob sich die grundsätzliche Einstellung zu den Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe und zu dieser selbst verändert hatte. Gleichzeitig sollte erkundet werden, wie die Praktiker/innen das Verhältnis der alternativen Sanktionen unter sich und zu der kurzen Freiheitsstrafe sehen. Bereits in der Befragung 88/89 war deutlich geworden, dass damals in diesem Bereich ein ausgesprochenes Wissensdefizit bestanden hatte.

Von zentraler Bedeutung war in der früheren Untersuchung, dass bei allem grundsätzlichen Für und Wider die kurze Freiheitsstrafe die meisten Befragten nicht auf diese Sanktionsmöglichkeit verzichten mochten, teilweise diese als letzte - und damit legitime - Möglichkeit ansahen. Das führte damals zu der Schlussfolgerung, dass *de lege ferenda* auf die kurze Freiheitsstrafe als letzte Möglichkeit in besonderen Ausnahmefällen nicht verzichtet werden könnte.

Gestützt auf diese Überlegungen wurden deshalb im Sommer 1993 die Justizpraktiker/innen des Kantons Bern erneut befragt, diesmal mittels eines Fragebogens, der aber auch die Möglichkeit des Anbringens von eigenen und ergänzenden Bemerkungen offen liess. Davon ist rege Gebrauch gemacht worden, und es sind gerade diese Bemerkungen, die einige interessante Schlüsse zulassen (vgl. 3.2). Im Gegensatz zur ersten Umfrage von 1988/89 wurden nun sämtliche im Kanton Bern in der Straffjustiz tätigen Richter beider Instanzen, die Jugendstrafrichter und Staatsanwälte angesprochen. Von den zugestellten 114 Fragebogen sind 81 ganz oder teilweise ausgefüllt zurückgesandt worden.

### **2.3 Die Befragung: 1994**

Da eine erste eigentliche Diskussion um die strafrechtlichen Reformpostulate erst 1994 während des Vernehmlassungsverfahrens zum Expertenentwurf nach Abschluss unserer zweiten Befragung eingesetzt hat, und zwar in einer für schweizerische Verhältnisse unüblichen

Heftigkeit<sup>6</sup>, wollten wir diese Entwicklung durch eine Wiederholungsbefragung erheben. Es erschien uns interessant, den Umstand, dass die Diskussion um die alternativen Sanktionen, die bisher in der Schweiz kaum stattgefunden hatte, plötzlich und heftig geführt worden war, auch für unsere Befragung zu nutzen, zumal die Kritik gerade aus Bereichen der Straffjustiz, namentlich der Bernischen, am vehementesten erfolgte.

Aus diesem Grunde wurden im Sommer 1994 die bereits im Jahre 1993 angeschriebenen Justizpraktiker/innen erneut angeschrieben mit der Bitte, den bereits einmal beantworteten Fragebogen erneut auszufüllen (vgl. den vollständigen Fragebogen im Anhang). Diese Wiederholungsbefragung von 1994 diente somit dem Zweck, den möglichen Einfluss der zeitgleich stattgefundenen Reformentwurfdiskussion auf das Antwortverhalten der Befragten zu prüfen.

Verschickt wurden die Fragebogen 1994 ausschliesslich an diejenigen Adressaten, die bereits in der ersten Runde geantwortet hatten. Von den zugestellten 78 Fragebogen wurden 70 ausgefüllt zurückgesandt. Durch die 3 Befragungswellen liegen uns Ergebnisse vor, die es erlauben, über eine Zeitspanne von 6 Jahren die Einstellung von Justizpraktiker/innenn zu den angesprochenen Reformpostulaten zu untersuchen. Besonders interessant sind diese Ergebnisse, weil sie Aufschluss auch über die Bedeutung der öffentlichen Diskussion zum Expertenentwurf des AT - StGB zulassen.

---

<sup>6</sup> vgl. etwa die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom Februar 1994, publiziert unter dem Namen des Autors B. Schnell: Teilweise quer in der Landschaft. In: Kriminalistik 4/1994, S. 283ff., sowie die Stellungnahme der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft: Vernehmlassung zur Totalrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) 112/1994, S.353ff.

### **3. Die Ergebnisse zur Befragung der Bernischen Straffjustiz** <sup>7</sup>

#### **3.1 Vergleich der Grundtendenzen in den Befragungen 1988/89, 1993 und 1994**

##### **Gründe für das Verhängen der kurzen Freiheitsstrafe**

Die grundsätzliche Frage nach der Relevanz der kurzen Freiheitsstrafe wurde aus der früheren Richterbefragung von 1988/89 übernommen und entspricht den **Fragen 1 und 2** aus der aktuellen Befragung. Hier wurde geprüft, ob sich in der Zwischenzeit gerade im Hinblick auf die im Vollzug eingeführten Neuerungen eine Änderung der Grundeinstellung zu kurzen Freiheitsstrafe ergeben hat.

Die Fragen 1 und 2 ermöglichen somit einen Vergleich über die drei Befragungszeitpunkte.

Die Entwicklung der Beantwortung von **Frage 1 seit 1988 /89** zeigt deutlich, dass eine Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe aus Gründen der Abschreckung kontinuierlich gesunken ist. Waren es 1989 noch 43%, so sank der Anteil 1993 auf 32% und lag 1994 noch bei 31%. **Trotzdem bleibt festzuhalten, dass immerhin knapp ein Drittel aller befragten Justizpraktikerinnen und Praktiker die kurze Freiheitsstrafe als Mittel zur Abschreckung einsetzen, wobei 40% von ihnen nach wie vor nach geltendem Recht keine Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe sehen.**

---

<sup>7</sup> **Anmerkung zum Berechnungsmodus in den Tabellen:**

Im Rahmen der vorliegenden Zusammenstellung wurden die jeweiligen Teilnehmerzahlen bei den Befragungen 1988/89, 1993 und 1994 aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen. Enthaltungen sind in den %-Berechnungen nicht berücksichtigt.

**1. Verhängen oder beantragen Sie nach geltendem Recht unbedingte kurze Freiheitsstrafen?**

a) Abschreckung:	1989:	42,8%
	1993:	32,4%
	1994:	30,9%
b) fehlende Alternativen:	1989:	30,9%
	1993:	33,8%
	1994:	39,7%
c) gezwungenermassen:	1989:	26,2%
	1993:	33,8%
	1994:	29,4%

Diese Tendenz bestätigt sich auch dann noch, wenn die in **Frage 2** geprüfte Chance der Berücksichtigung alternativer Sanktionen insgesamt einbezogen wird. Über die drei Befragungszeitpunkte hinweg zeigt sich hier eine erstaunliche Entwicklung: Während 1993 nur noch 25% der Justizpraktiker/innen gegenüber 52% 1989 die kurze Freiheitsstrafe favorisieren, gibt es 1994 bei der gleichen Population plötzlich einen unerwarteten Anstieg auf jetzt 40%, die weiterhin die kurze Freiheitsstrafe verhängen wollen.

**2. Würden Sie auch dann noch kurze Freiheitsstrafen beantragen oder verhängen, wenn diese obligatorisch in Halbgefängenschaft zu vollziehen wären, und wenn zugleich in sämtlichen Fällen, in denen eine kurze Freiheitsstrafe möglich ist, stattdessen alternativ auf Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit erkannt werden könnte?**

a) eher ja	1989:	52,4%
	1993:	25,3%
	1994:	40,0%
b) eher nein:	1989:	33,3%
	1993:	53,3%
	1994:	40,0%
c) ja, unter best. Voraussetzungen:	1989:	14,3%
	1993:	21,3%
	1994:	20,0%

Die Deutung dieses offensichtlichen Stimmungsumschwungs fällt nicht leicht, da verschiedene Ursachen denkbar sind. Die gerade in der Befragungszeit anlaufende öffentliche Kritik an der Reformvorlage dürfte dabei ebenso bedeutungsvoll sein, wie auch die Tatsache, dass diese Kritik von den eigentlichen Wortführern der Justizpraxis kommt, was bei den Befragten eine ständisch, standespolitische Reaktion ausgelöst haben kann. Denkbar ist aber auch, dass die Befragten angesichts der vorgestellten und diskutierten Alternativen die kurze Freiheitsstrafe tendenziell weniger oft verhängen möchten, jedoch grundsätzlich auf diese Möglichkeit nicht zu verzichten bereit sind. Das Antwortverhalten erklärt sich daher wohl nur aus dem Kontext der hier gestellten Fragen, sondern auch aus dem Wunsch nach einer differenzierteren Stellungnahme in einer hitzig und kontrovers geführten Diskussion des Vorentwurfs der Reformkommission (vgl. hierzu auch die in den Befragungen 1993 und 1994 im einzelnen genannten **Voraussetzungen** unter denen die kurze Freiheitsstrafe nach wie vor zum tragen kommt).

**Befragung 1993: N = 22 \*)**

**c) ja, unter folgenden Voraussetzungen**

\*) + 6 Personen aus Kategorie a) = eher ja

**Art der genannten Voraussetzungen:**

- 009 Wenn Geld oder GA offensichtlich wirkungslos
- 012 Wenn abschreckende Wirkung für den Täter zu erwarten
- 102 Wenn Strafe im konkreten Fall die adäquatere Lösung
- 109 + 438 Je nach Einzelfall (Art der Vorstrafe, mangelnde Einsicht etc)
- 113 Bei FIAZ (...) immer gut, v.a. bei HGF-Vollzug
- 301 Wenn Persönlichkeit + Umstände es erheischen
- 304 Insbesondere, wenn wgn. guter Vermögenslage (...) Geldstrafe nicht verschuldensmässig abzuschrecken vermag ....
- 306 Im Einzelfall ist 1 Nacht im Gefängnis eine heilsame Erfahrung
- 312 Bei Mittellosigkeit und Arbeitsunfähigkeit der Verurteilten.
- 313 (1) Wiederholungsfall (2) Person war noch nicht im Gefängnis  
(3) Aussicht auf heilsame Wirkung
- 434 Wenn die Einbringlichkeit einer Busse u/o der Vollzug einer angemessenen GA wgn. der Verhältnisse u. Persönlichkeit des Täters problematisch erscheint, was bei einer Grosszahl der Kleinkriminellen leider zutreffen dürfte
- 440 Rückfall
- 447 Nicht dann, wenn Geldstrafe keinen besonderen Eindruck macht und GA nicht sinnvoll ist
- 448 Bei Alkoholproblemen (für gewisse Zeit Ausnüchterung)
- 449 Geldstrafe dürfte nicht allein als Alternative in Frage kommen
- 450 Bei mittellosen Sozialhilfebeziehern, die arbeitsunfähig sind
- 455 Sofern arbeitsunwillig und ohne Einkommen
- 456 Wenn Persönlichkeit + aktuelles soziales Umfeld der Verurteilten durch die unbedingte Strafe die grösste Resozialisierung erwarten lässt
- 457 Bei Rückfällen, wo Geld und Arbeitswille fehlt
- 504 Aufenthalt im Gefängnis für viele nachhaltiger als Alltagsarbeit oder Bezahlung einer Geldbusse
- 510 Bei Wiederholungstätern, wenn bei vorgängiger GA das Verhalten zu Klagen Anlass gab

<b>Befragung 1994: N = 14</b>	
<b>c)</b>	<b>ja, unter folgenden Voraussetzungen</b>
<b>Art der genannten Voraussetzungen:</b>	
009	Wenn Alternativen nicht sinnvoll (Fälle von FIAZ, wenn Alternativen abgeklärt, Bussen nicht bezahlt)
102	Wenn sie tat- und täterbezogen am Platz ist
107	Wenn x-ter Rückfall
109	Je nach Einzelfall (Vorstrafen, mangelnde Einsicht)
312	Wenn Verurteilter mittellos und zur GA nicht fähig
422	Je nach Delikt
440	Im Wiederholungsfall
449	Je nach Täter kann die Freiheitsstrafe die richtige Sanktion sein
450	Bei Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit
451	Dass GA und Geldstrafe sich im konkreten Fall nicht eignen, kann es absolut geben
455	1) notorisch uneinsichtige Täter(PW ständig im Parkverbot) 2) weder Geld haben, noch GA wollen oder können
456	1) bei schlechten finanziellen Verhältnissen 2) Angeschuldigter von den intellektuellen Gaben/Möglichkeit. her nur durch eine kurze Freiheitsstrafe zu bessern, d.h. resozialisierbar ist
503	Bei Personen, die weder an einer Erwerbslosigkeit, noch an einem Arbeits einsatz interessiert sind
504	Meiner Meinung nach ist die Geldstrafe zur Freiheitsstrafe oder GA keine gleichwertige Alternative

### **Die Wirksamkeit der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem**

Auch in **Frage 3**, über die Bewertung des Tagessatzsystems als wirksames Geldstrafesystem, zeigt sich 1994 ein Wandel gegenüber der 1. Befragung von 1993. 1994 gab es einen deutlich niedrigeren Anteil von Unsicheren in der Bewertung. Dies führte zu einer jetzt stärkeren Polarisierung bei der Entscheidung für oder gegen das Tagessatzsystem. **1994 bekräftigen zwei Drittel der Justizpraktiker/innen dessen grössere Effektivität gegenüber der fixen Busse**, und zeigen damit eine höhere Akzeptanz der Geldstrafe als 1993. Auch der Anteil der Ablehnungen des Tagessatzsystems ist 1994 geringfügig gestiegen und hat sich auf 10% erhöht. **Ablehnungsgründe** waren u.a., dass das Tagessatzsystem zwar "einkommensentsprechender aber deshalb nicht wir-

kungsvoller" sei und wenn sich die "Einkommensverhältnisse seit dem Urteilsspruch ändern könnten, dies einen zusätzlichen administrativen Aufwand" zur Folge hätte.

**3. Kann Ihres Erachtens die Geldstrafe wirkungsvoller und einkommensentsprechender gestaltet werden, indem sie nach dem Tagessatzsystem verhängt wird, wobei bis zu 360 Tagessätze (Nettoeinkommen pro Tag) möglich sind?**

a) ja, Tagessatzsystem:	1993:	62,2%
	1994:	67,1%
b) nein, kein Tagessatzsystem:	1993:	5,3%
	1994:	10,0%
c) unsicher, ob Tagessatzsystem:	1993:	31,6%
	1994:	22,9%

**Die Relevanz der Einzelfallprüfung**

Ob die Alternativen Geldstrafe und GA im Verhältnis zur kurzen Freiheitsstrafe eine Chance haben und welche Bedeutung die Justizpraktiker/innen hierbei der Einzelfallprüfung zumessen, wurde in **Frage 4** geprüft.

Erwartungsgemäss sind hier die Antworten über die beiden Zeitpunkte stabil geblieben. Die Justizpraktiker/innen behalten sich nach wie vor bei der Abwägung von Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe **insgesamt ganz klar eine Prüfung des Einzelfalles** vor.

In den offenen Bemerkungen zu dieser Frage wird dies auch nochmals deutlich unterstrichen: So wird u.a. betont "der Richter müsse im Einzelfall unbedingt über Spielraum verfügen. Beispielsweise, wenn es vom erzieherischen Standpunkt aus betrachtet sinnvoller erscheint, anstatt einer hohen Busse, die Verurteilung zu einer GA auszusprechen". Oder aber, wenn zu bedenken gegeben wird, dass " die Wahl der Sanktion sehr

stark von den konkreten Umständen abhängt". Ein weiterer Kommentar sieht in der Geldstrafe eher ein problematisches Sanktionsmittel, wenn betont wird "die Geldstrafe aufzuwerten ist für unsere Gesellschaft, in welcher sowieso die Meinung vorherrscht, mit Geld sei alles wieder gut zu machen, äusserst problematisch".

Die Beibehaltung der Einzelfallprüfung kann insgesamt nicht überraschen. So dürften alle Richter/innen überall antworten: Maximaler Sanktionierungsspielraum verbürgt maximalen Einfluss der Tatgerichte. Die Justiz ist sensibel gegenüber Beschränkungen ihres Entscheidungsermessens, weil dies eine Machtbeschränkung enthält - die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten notwendig ist.

***4. Sofern das Gesetz die Möglichkeit vorsehen würde, alternativ statt auf eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten auf eine Geldstrafe oder auf gemeinnützige Arbeit zu erkennen, würden Sie***

a) generell eine Freiheitsstrafe beantragen oder aussprechen:	1993:	1.3%
	1994:	1,4%
b) sich im Einzelfall auf eine der drei möglichen Sanktionen festlegen:	1993:	98,7%
	1994:	98,6%

**Die GA als eigenständige Sanktion**

In welchem Masse die GA als selbständige Sanktion akzeptiert wird, haben wir in **Frage 5 geprüft**: Wird die GA bloss als Alternative angesehen für Fälle, in denen die kurze Freiheitsstrafe nicht angezeigt ist und eine Busse nur aus praktischen Erwägungen (wie Einbringlichkeit) nicht sinnvoll erscheint?

Das Beantwortungsergebnis zeigt bei der 2. Befragung 1994 eine deutlich positivere Bewertung der Geldstrafe. **Obwohl die GA bei den meisten Justizpraktiker/innenn als Sanktions-alternative eine positive Akzeptanz genießt, würden 1994 nur noch knapp 77% gegenüber 83% in 1993 auch dann noch GA beantragen, wenn die Geldstrafe**

**bezahlbar wäre. Somit hat die Geldstrafe gegenüber der GA heute eindeutig an Attraktivität gewonnen.** Auch dies weist auf eine Folge der VE-Diskussion hin. Man vergleiche nur die zentrale Bedeutung des Instituts der Geldstrafe im Reform-Entwurf. In einigen offenen Kommentaren zu dieser Frage wird die GA vor allem "im Bereich der Vermögensstrafe als sinnvoll angesehen"; in zwei Kommentaren werden auch Bedenken laut hinsichtlich der "konkreten Durchführbarkeit der GA".

<i>5. Würden Sie die Sanktion GA im Einzelfall beantragen oder aussprechen?</i>		
a) auch wenn eine Geldstrafe möglich und deren Bezahlung wahrscheinlich wäre:	1993:	83,3%
	1994:	76,5%
b) nur wenn eine Busse uneinbringlich erschiene:	1993:	16,2%
	1994:	23,5%

Antworten zur Bewertung des GA-Modellversuchs als alternativer Vollzugsform zur kurzen Freiheitsstrafe und einer möglichen Ausweitung auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr finden sich in **Frage 6**.

Trotz der höheren Attraktivität der Geldstrafe gegenüber der GA zeigt die Entwicklung der Antworten, dass der GA-Modellversuch nicht nur akzeptiert, sondern auch eine **Ausweitung der GA an Stelle der bisher einmonatigen auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten begrüsst** wird: Waren es 1993 noch 63% so sind es 1994 bereits 67% der Justizpraktiker/innen, die diese Ausweitung unterstützen würden. Auch in den offenen Kommentaren wird die Ausweitung nochmals bekräftigt, wenn auch mit der Einschränkung, dass eine Ausweitung neben eventuellen Engpässen bei GA-Arbeitsplätzen, eine zu lange GA-Dauer auch negative Auswirkungen haben könnte.

**6. Derzeit wird im Kanton Bern die GA als alternative Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu einem Monat erprobt. Sollte Ihres Erachtens im künftigen Recht die GA als Alternative für Freiheitsstrafen nur bis zu einem Monatbeschränkt bleiben, oder sollte sie auch anstelle von längeren Freiheitsstrafen (bis zu welcher Höhe) möglich sein?**

a) Alternative für FrStr bis 1 Monat:	1993:	21,1%
	1994:	23,2%
b) Alternative für FrStr bis 6 Monate:	1993:	63,2%
	1994:	66,7%
c) Alternative für FrStr bis 1 Jahr:	1993:	15,8%
	1994:	10,1%

Beim Umrechnungsschlüssel aus **Frage 7**, der das Verhältnis von Freiheitsstrafe und Bussen umwandlung in GA angibt, zeigt sich in der zeitlichen Entwicklung bei der Beantwortung der Frage eine ganz **deutliche Verschiebung zugunsten eines vier stündigen GA-Einsatzes, vor allem bei denjenigen, die für eine Erweiterung der Freiheitsstrafen von 1 auf 6 Monate votiert haben:**

Von den drei alternativen Umrechnungsschlüsseln für die GA 1:8h / 1:4h / 1:2h wird 1993 noch klar mit 73% der zeit- und sanktionenintensivere Umrechnungsschlüssel 1:8h im Sinne des Modellversuchs gewählt, während es 1994 nur noch 56% sind. Diese Entwicklung scheint plausibel, denn bis 1994 konnten die Justizpraktiker/innen ihre Erfahrungen mit der GA sammeln und hatten Gelegenheit, sich mit den Folgen des Umrechnungsschlüssels in der GA-Praxis vertraut zu machen. Daher halten 1994 immerhin 44% der Justizpraktiker/innen einen Schlüssel von 1:4h für angemessener, wohl weil ihnen inzwischen deutlich wurde, dass bei einer Erhöhung der GA auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten auch der Umrechnungsschlüssel dementsprechend angepasst werden muss, damit die GA auch weiterhin für Berufstätige durchführbar bleibt. Der Alternativvorschlag der Reformkommission mit einer 1:2h Lösung wird hingegen von den Praktiker/innenn gar nicht erst in Betracht gezogen. (Dies zeigen auch die ergänzenden Kommentare.)

Zudem wird beim Umrechnungsschlüssel ähnlich der Bewertung des

Tagessatzsystems, die steril und schematisch vorgegebene Anweisung kritisiert: "Es kann doch nicht angehen, dass der Richter bloss als verlängerter Arm des Staates mechanisch Tarife anwendet".

<b>7. Als Umrechnungsschlüssel im Verhältnis Freiheitsstrafe zu Geldstrafe und GAerschiene Ihnen angezeigt:</b>		
a) 1 Tag Freiheitsentzug: 1 Tagessatz Busse = 8h GA	1993: 1994:	73,0% 55,9%
b) 1 Tag Freiheitsentzug: 1 Tagessatz Busse = 4h GA	1993: 1994:	25,7% 44,1%
c) 1 Tag Freiheitsentzug: 1 Tagessatz Busse = 2h GA	1993: 1994:	1,4% 0,0%

Eine Prüfung des in **Frage 8** erhobenen Wissensstandes zum Institut der GA und seine Veränderung über die zwei Zeitpunkte ist nur bedingt möglich: Da die Wissensfrage nach der GA als Freizeitentzug durch die Wiederholungsbefragung bereits allen Befragten bekannt war, kann der deutlich höhere Anteil derer, denen der Freizeitbezug der Strafe bekannt war, nicht weiter überraschen.

<b>8. Wussten Sie, dass im Zusammenhang mit der GA auch von einer Freizeitentzugsstrafe gesprochen wird?</b>		
a) Ja:	1993: 1994:	10,7% 41,4%
b) Nein:	1993: 1994:	89,3% 58,6%

Die abschliessend in **Frage 9** gesammelten offenen Kommentare der Justizpraktiker/innen thematisch gegliedert nach Für- und Wider-Ge-

sichtspunkten hinsichtlich einer Reform des Strafrechts haben wir anschliessend auf einer Seite zusammengefasst (vgl. 3.2).

Hatte 1993 noch jeder zweite Justizpraktiker/innen Kommentierungsbedarf, so waren es bei der Wiederholungsbefragung 1994 erwartungsgemäss deutlich weniger, die jetzt noch etwas anzumerken hatten.

**9. Persönliche Anmerkungen zu einzelnen Fragen oder zum Gesamtkontext:**

a) offene Bemerkungen:	1993:	50,6%
	1994:	24,7%
b) keine Angaben:	1993:	49,3%
	1994:	75,3%

### **3.2 Wesentliche Überlegungen aus den schriftlichen Stellungnahmen in den Fragebogen von 1993 und 1994**

<p><i>Argumente und Vorschläge für eine Reform des Strafrechts:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die <b>Reformbestrebungen werden 1993 und 1994 insgesamt begrüsst</b>, weil die bestehenden Sanktionsformen den Anforderungen an ein modernes Strafrecht nicht mehr zu genügen vermögen.</li><li>• Die Reform wird unterstützt, weil dem Richter zumindest im Bereiche der weniger bedeutsamen Kriminalität eine breitere Sanktionspalette zur Verfügung stehen muss, neben der kurzen Freiheitsstrafe, die auch in Zukunft in Einzelfällen möglich sein soll.</li><li>• Vereinzelt wird <b>1993</b> die Reform nicht nur begrüsst, sondern es werden sogar Stimmen laut, die eine weitergehende Lockerung des Sanktionssystems nach US-Amerikanischem Vorbild verlangen.</li><li>• <b>Hinsichtlich der GA</b> wird <b>1993</b> auch Gewicht darauf gelegt, dass der/die Richter/in die Form der GA mitbestimmen kann (z. B. Arbeit mit Asylanten bei rassistisch motivierten Straftaten). <b>1994</b> wird angemerkt, dass die gegenwärtige Höchstdauer der GA zu niedrig sei und ausgebaut werden solle.</li></ul>
<p><i>Argumente und Vorschläge gegen die Reform und Ansatzpunkte der Kritik:</i></p> <p>Die Kritikpunkte <b>1993</b> richten sich auf das allgemeine <b>Reformkonzept</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die <b>Reform ist gesamthaft gesehen zu kompliziert</b>. Dem Bürger ist es nicht möglich, die Überlegungen des entscheidfindenden Richters nachzuvollziehen. Die Verfahren werden über Gebühr verlängert und sind nicht innert einer vernünftigen Frist zum Abschluss zu bringen. Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind zu weit gefasst. Man rechnet mit einem Anstieg des Aufwandes staatlicher Vollzugsbehörden.</li><li>• <b>Es gibt keine hinreichende Begründung für die Notwendigkeit der Reform</b>. Durch die Kombination von verschiedenen Theorien über den Zweck und die Grundlage von Sanktionen wird in Tat und Wahrheit nur der untaugliche Versuch unternommen, die eigene Ratlosigkeit zu verschleiern.</li></ul> <p>Die Kritikpunkte <b>1994</b> befassen sich überwiegend und differenzierter mit der <b>GA-Sanktion</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Der Reformentwurf zur GA</b> trägt die Handschrift von "Rechtsgelehrten", die sich kaum je mit den kleinen, vielfach labilen und nicht gerade arbeitsfreudigen "Sündern" herumschlagen. Der Kreis der Arbeitsunwilligen und -unfähigen wird nicht erfasst.</li><li>• Grosse Schwierigkeiten werden sich bei der Suche nach geeigneter Arbeit einstellen. Lange nicht alle Angeschuldigten eignen sich für einen Einsatz im Rahmen der GA.</li><li>• In Zeiten knapper Arbeit erscheint Arbeit als Strafe besonders widersprüchlich. Die GA kann daher keine Lösung sein.</li><li>• GA als Vollzugsform darf nicht dazu führen, dass gemeinnützige Institutionen ordentliche Arbeitnehmer entlassen oder nicht anstellen, weil sich mit dem GA-Einsatz günstiger arbeiten lässt.</li><li>• Langjährige Erfahrung lehrt, dass sämtliche <b>Erleichterungen im Strafvollzug</b> keinen Erfolg im Sinne der Verbrechensbekämpfung gebracht haben, ganz im Gegenteil!</li></ul>

#### 4. Fazit und generelle Überlegungen

Die drei Befragungswellen unserer kleinen Justizpraktiker/innen-Studie zeigen neben der grundsätzlichen Begrüssung der Reformbestrebungen eines recht deutlich:

- Die **kurze Freiheitsstrafe** wird noch immer als im Prinzip unerlässlich erachtet. Nicht so sehr, weil man sich davon eine abschreckende Wirkung verspricht, sondern deutlicher noch als 1989, weil man auch in den angebotenen Alternativen Geldstrafe und GA sowie in der Liberalisierungsidee der kurzen Freiheitsstrafe als bedingter Verurteilung keine wirkliche Alternative sieht.
- Trotzdem wird der Reformentwurf, soweit er die Sanktionen betrifft im einzelnen begrüsst, speziell der Wirksamkeit der **Geldstrafe** nach dem Tagessatzsystem wird insgesamt zugestimmt.
- Auch die **GA und der Modellversuch** geniessen insgesamt eine grosse Akzeptanz bei den meisten. Der Umstand, dass 1994 vermehrt Geldstrafen befürwortet wurden, spricht nicht dagegen.
- Nach wie vor ein stabiles Anliegen ist das Festhalten der Justizpraktiker/innen an der **Einzelfallprüfung**, d.h. der Berücksichtigung der konkreten Umstände bei der Festlegung des Strafmasses und das Insistieren auf dem **eigenen Ermessensspielraum**.

Diese insgesamt eher verhaltene Reformneigung der Bernischen Straffjustiz wird plausibel, wenn man sich die Bedeutung der Strafrechtsreform für die Justizpraxis nochmals vergegenwärtigt.

##### 4.1 Notwendigkeit einer generellen Strafrechtsreform in der Schweiz

Der am 1.1.1940 in Kraft gesetzte Allgemeine Teil des StGB hat die folgenden Jahrzehnte weitgehend unbeschadet überstanden. Mit Ausnahme einiger weniger zentraler Bestimmungen haben letztlich die seinerzeit geradezu revolutionären Ideen von Stooss, die weitgehend und

fast umfassend Gesetz geworden sind, problemlos ein halbes Jahrhundert überstanden, ja mehr noch, eine eigentliche Diskussion um eine Reform mochte bei dieser Ausgangslage gar nicht aufkommen. Der Entwurf von Stooss war seiner Zeit weit voraus und auch bei Inkrafttreten der letztlich zur Norm gewordenen Ideen von Stooss war dieses Gesetzeswerk das wohl fortschrittlichste im damaligen westlichen Europa. Während in anderen Ländern Diskussionen über Veränderungen einsetzten, war in der Schweiz bereits Gesetz, was in anderen Ländern erst angestrebt wurde. Entscheidend dürfte nun aber auch gewesen sein, dass sich in der Schweiz während der letzten 50 Jahre die sozialen Verhältnisse jedenfalls nicht in dem Masse verändert haben, wie dies in den umliegenden Ländern, die sich ja vorerst von den Kriegsfolgen zu erholen hatten, der Fall gewesen ist. Ein ausgesprochen fortschrittliches Gesetz in einem stabilen sozialen Umfeld konnte so gar nie zum Gegenstand einer umfassenden Kritik werden, die nach neuen Ideen und Vorschlägen verlangt hätte. Soweit sich aber im Laufe der Jahre Veränderungen aufgedrängt haben, geschah dies zudem mindestens teilweise im Rahmen des Gesetzes durch Praxisänderung, eingeleitet teils durch Kantonale Gerichte und letztlich bestätigt durch das höchste Bundesgericht. Zudem hat der Gesetzgeber selbst, wenn auch nur in Teilbereichen des Sanktionenrechts, teilweise Änderungen vorgenommen, so insbesondere bei Art.41 StGB.

Der Druck nach Veränderung bei den Justizpraktiker/innen ist mithin ein geringer. Zudem sind die Verhältnisse im Strafvollzug auch nicht derart im Argen, dass schon von daher eine grundsätzliche Änderung des Sanktionensystems unumgängliche wäre, wenn auch in den letzten Jahren eine zunehmende Belastung und teilweise Überlastung der Gefängnisse auszumachen war. Aber Verhältnisse, wie etwa in Grossbritannien, wo übervolle Gefängnisse alternative Sanktionen schlicht unumgänglich machten, liegen in der Schweiz noch lange nicht vor. Zudem werden die für den Bau neuer Gefängnisse benötigten Finanzmittel vom Stimmbürger in der Regel auch bereitwillig bewilligt (vgl. etwa Neubauten Witzwil, Regensdorf etc.).

Fazit aus all diesen Überlegungen: die Diskussion um Reformpostulate hat zu einer tendenziellen Verhärtung der Positionen bei den Reformbefürwortern und Gegnern geführt. Die Urheber des Reformentwurfs sehen sich einer Ablehnungsfront konfrontiert.

So wehren sich die Justizpraktiker/innen gegen eine ihrer Ansicht nach zu starke Reglementierung ihrer Kompetenzen, und die Politiker funktionalisieren die Debatte durch den Zeitgeist huldigende Statements zur inneren Sicherheit, und setzten damit die Praktiker/innen unter Druck. Eine ähnliche Tendenz lässt sich denn auch aus den durchgeführten Umfragen herauslesen.

Ein generelles und anhaltendes Bedürfnis nach wesentlichen Reformen in der Schweiz konnte bei den Justizpraktiker/innen kaum ausgemacht werden:

1988 war die Reform noch kein Thema bei den Justizpraktiker/innen. 1993 war der Reformentwurf zwar mehr oder weniger bekannt, aber es gab noch keine öffentliche Debatte, so dass die Auseinandersetzung um die Bewertung der Sanktionsalternativen eher individuell rational je nach Informationsstand erfolgte, während 1994 nach der eher polemisch geführten öffentlichen Diskussion zumindest teilweise eine Verhärtung der Standpunkte in Richtung status quo erfolgte. Die sich aufdrängende Kompromisslösung besteht für viele Praktiker/innen offenbar darin, dass auf einfache Art und Weise und unter Beibehaltung des Bewährten durch kleine Teilrevisionen die offensichtlichsten Mängel des geltenden Rechts behoben werden sollten. Für einen radikalen Kurswechsel besteht somit kein wirklicher Bedarf.

#### **4.2 Die Angst vor der Beschneidung der richterlichen Kompetenzen**

Unmittelbar anschliessend an diese Feststellungen gilt es eine andere Besonderheit des Schweizerischen Strafrechtes zu betonen. Das richterliche Ermessen, die Möglichkeit des Richters innerhalb einer grossen Spanne selber die im konkreten Fall richtig scheinende Entscheidung zu treffen, dominiert den schweizerischen Strafrechtsalltag. Es mag Ausfluss des föderalistischen Systems sein, dass auch in der Umsetzung von Bundesstrafrecht regionale Unterschiede deutlich auszumachen sind. Verstärkt wird dieses Moment noch dadurch, dass ja die Strafprozessordnungen der Kantone selbst in den wesentlichen Bereichen der Grundmaximen des Prozessrechtes unterschiedliche Bedeutung haben.

Der Richter ist einmal bereits von der gesetzlichen Vorgabe her, zum anderen aber auch begünstigt durch kantonal unterschiedliche Prozessbestimmungen daran gewöhnt, über ein weites Ermessen zu verfügen, und davon wird denn auch Gebrauch gemacht.

Es kann darum nicht erstaunen, dass bei der nun geführten Diskussion gerade hier eine besondere Empfindlichkeit der Richter und Staatsanwälte auszumachen ist. Dort wo der Expertenentwurf - wenn auch nur scheinbar - diese weiten Kompetenzen des Richters zu beschneiden scheint, ist denn auch die Opposition am grössten. Das wird etwa bei der Frage nach dem Umrechnungsschlüssel von Freiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit deutlich. "Lasst doch diese Kompetenz uns Richtern, wir sind am ehesten in der Lage beurteilen zu können, wie im konkreten Fall dieser Umrechnungsschlüssel aussehen muss". Dieser Einwand ist denn auch keineswegs an den Haaren herbeigezogen. Tatsächlich weiss der/die Praktiker/in sehr genau, dass nur individuelle Zumessung der Sanktion eine Einzelfallgerechtigkeit überhaupt erst möglich macht. Und dass dies gerade für die Dauer der GA durchaus auch zutreffen könnte, wird deutlich, wenn etwa die normalen Gesamtarbeitsleistungen eines Arbeitnehmers mit vertraglich garantierter Maximalarbeitszeit mit der eines selbständigen Kleinhandwerkers verglichen wird.

#### **4.3 Die Angst vor komplizierten und kaum praktikablen Gesetzen**

Es ist auch eine Eigenheit des Schweizerischen Strafrechtsalltages, dass viele in der Straffjustiz tätigen Richter echte Laienrichter sind. Der Berufsrichter, der täglich oder doch mindestens regelmässig mit diesen Laienrichtern zusammen zu arbeiten hat, und der weiss, wie anspruchsvoll es ist, Laienrichtern schwierige rechtliche Zusammenhänge klar zu machen, ist demzufolge daran interessiert, dass nicht schwierige gesetzliche Vorgaben seine Arbeit noch komplizierter machen. Abgesehen davon, dass eine ganze Zahl von Justizpraktiker/innen das Strafrecht quasi im "Nebenamt" neben zahlreichen anderen Funktionen, etwa der Tätigkeit im Zivilprozess, umzusetzen haben, wird dieses Wissen um die Schwierigkeit, anspruchsvolle Gesetzesbestimmungen in Laiengerichten

anzuwenden, seine Abneigung gegen alles Neue wohl eher steigern denn abnehmen lassen.

#### **4.4 Persönliche Schlussbemerkungen**

Die Umfrage hat bereits früher getroffene Erkenntnisse bestätigt:

Nun sind die Justizpraktiker/innen gefordert, und so ist die durchgeführte Umfrage bei diesen auch zu verstehen. Aus den Aussagen der Befragten lässt sich als dominante Tendenz herauslesen, dass die Grundidee, von der der Reformvorschlag geprägt ist, die Idee des ultima ratio - Gebotes, auf weite Zustimmung gestossen ist und nicht verdrängt werden sollte. Hieran gilt es festzuhalten. Dass in der konkreten Umsetzung in Teilbereichen (gedacht sei da etwa an die Bestimmungen über die Strafzumessung, insbesondere die Strafmilderung und die Umrechnungsschlüssel ) andere Meinungen mehr als nur möglich sind, ist ebenfalls eine Erkenntnis nicht erst dieser Umfrage. Wünschenswert wäre eine Diskussion auf der Basis gesicherter Erkenntnisse aus unserer Befragung. Dass vordergründig betrachtet die Reformen auch zusätzliche Kosten verursachen werden, wie dies in der Reformkommission auch vorgebracht worden ist, kann sicher nicht bestritten werden. Es gilt aber auch hier eine Gesamtrechnung im Auge zu behalten. Sicher werden neue Aufgaben den Gerichtspersonen aufgebürdet, die Auswahl der adäquaten Sanktion im Einzelfall benötigt Zeit. Dem steht aber gegenüber, dass anstelle des teuren Vollzugs der Freiheitsstrafe in den Bereichen der nicht allzu schwerwiegenden Kriminalität nicht nur sinnvollere, sondern auch kostengünstigere Alternativen treten. Es gilt vor allem, die vorhandenen Mittel richtig einzusetzen.

FB-Nr.:

## Befragung der Strafrechtspraktiker im Kanton Bern

### Fragebogen

#### 0. Zur Person

a) Alter

b) Wieviele Jahre sind Sie schon auf dem Gebiet des Strafrechts tätig ?

c) Tätigkeit im Strafrecht:

als Untersuchungsrichter

als urteilender Richter - erster Instanz

- zweiter Instanz

als Staatsanwalt

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 1. Verhängen oder beantragen Sie nach geltendem Recht unbedingte kurze Freiheitsstrafen

a) weil Sie sich davon eine abschreckende Wirkung versprechen?

b) weil Sie das Gefühl haben, dass es zu den nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen des geltenden Rechts keine hinreichenden Alternativen gibt ?

c) weil das Gesetz Sie - allenfalls auch gegen Ihre Ueberzeugung - dazu zwingt ?

Antwort:

- eher a)  
 eher b)  
 eher c)

#### 2. Würden Sie auch dann noch kurze Freiheitsstrafen beantragen oder verhängen, wenn diese obligatorisch in Halbgefangenschaft zu vollziehen wäre, und wenn zugleich in sämtlichen Fällen, in denen kurze Freiheitsstrafe möglich ist, stattdessen alternativ auf Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit erkannt werden könnte?

Antwort:

- a) eher ja  
 b) eher nein  
 c) ja, unter folgenden Voraussetzungen:

.....  
.....

- 3. Kann Ihres Erachtens die Geldstrafe wirkungsvoller und einkommensentsprechender gestaltet werden, indem sie nach dem Tagessatzsystem verhängt wird, wobei bis zu 360 Tagessätze (Nettoeinkommen pro Tag) möglich sind ?**

**Antwort:**

- a) ja  
 b) nein  
 c) unsicher

- 4. Sofern das Gesetz die Möglichkeit vorsehen würde, alternativ statt auf eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten auf eine Geldstrafe oder auf gemeinnützige Arbeit zu erkennen, würden Sie**

- a) generell eine Freiheitsstrafe beantragen oder aussprechen ?  
b) sich im Einzelfall auf eine der drei möglichen Sanktionen festlegen ?

**Antwort:**

- eher a)  
 eher b)

- 5. Würden Sie die Sanktion gemeinnützige Arbeit im Einzelfall beantragen oder aussprechen**

- a) auch wenn eine Geldstrafe möglich und deren Bezahlung wahrscheinlich wäre ?  
b) nur wenn eine Busse uneinbringlich erschiene ?

**Antwort:**

- eher a)  
 eher b)

- 6. Derzeit wird im Kanton Bern die gemeinnützige Arbeit als alternative Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu einem Monat erprobt. Sollte Ihres Erachtens im künftigen Recht die gemeinnützige Arbeit als Alternative für Freiheitsstrafen nur bis zu einem Monat beschränkt bleiben, oder sollte sie auch anstelle von längeren Freiheitsstrafen (bis zu welcher Höhe) möglich sein ?**

**Antwort:**

- a) als Alternative für Freiheitsstrafen nur bis zu 1 Monat  
 b) als Alternative für Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten  
 c) als Alternative für Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr

**7. Als Umrechnungsschlüssel im Verhältnis Freiheitsstrafe zu Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit erschiene Ihnen angezeigt:**

- a) 1 Tag Freiheitsentzug : 1 Tagessatz Busse : 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit
- b) 1 Tag Freiheitsentzug : 1 Tagessatz Busse : 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit
- c) 1 Tag Freiheitsentzug : 1 Tagessatz Busse : 2 Stunden gemeinnütziger Arbeit

**Antwort**

- eher a)
- eher b)
- eher c)

**8. Wussten Sie, dass im Zusammenhange mit der gemeinnützigen Arbeit auch von einer Freizeitentzugsstrafe gesprochen wird ?**

**Antwort:**

- a) Ja
- b) Nein

**9. Persönliche Anmerkungen zu einzelnen Fragen oder zum Gesamtkontext:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen in dem beiliegenden adressierten Freiumschlag zur anonymisierten Auswertung an die Universität.**

**Vielen Dank für Ihre Mühe!**

# Beilage 1

## Tabellen

**Beilage 1: Tabellen**

**Tabelle 1:  
Art der Verurteilung**

**N = 603**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Haft	176	29
Gefängnis	371	62
Busse	56	9
gesamt	603	100

**Tabelle 2:  
Bussenbetrag und Anzahl der Bussenumwandlungen\***

**N = 56**

	<b>Anzahl</b>
bis 160,-	13
200 bis 285,-	9
300 bis 360,-	13
400 bis 470,-	5
500 bis 580,-	5
650,- bis 690,-	3
1360 bis 2400,-	5
gesamt	56
* für die Abbrecher gab es 4 Bussenumwandlungen mit Bussen-Beträgen bis zu 500,- sfr	

**Tabelle 3:  
Art der Bussenumwandlung**

**N = 56**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Abverdienen des Bussenbetrages nach 2 versch. Umrechnungsschlüsseln:		
Stundensatz: 20.- sfr pro Stunde	44	79
Tagessatz: 30.- sfr pro Tag	12	21
gesamt	56	100

Beilage 1: Tabellen

Tabelle 4: Dauer der Vorstrafen/ Bussenbetrag

<b>letzte Vorstrafe:</b>	<b>in Tag/Monat/Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis zu 30 Tagen	277	71.2
	>1 bis 3 Monate	47	12.1
	>3 Mo bis 1 Jahr	45	11.6
	>1 Jahr	15	3.9
	keine Angaben	4	1.1
		-----	-----
Minimum 1 Tag Maximum 7 Jahre	<b>Gesamt</b>	<b>389</b>	<b>100.0%</b>
	<b>Bussenbetrag</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis 300	45	42.9
	>300 bis 600	28	26.7
	> 600	32	30.4
		-----	-----
Minimum 10 Maximum 3800	<b>Gesamt</b>	<b>105*</b>	<b>100.0%</b>
* von den 105 Bussen wurden 5 Bussen zusammen mit Straftagen verhängt			
<b>mind. 2 Vorstrafen:</b>	<b>in Tag/Monat/Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis zu 30 Tagen	177	75.3
	>1 bis 3 Monate	34	14.5
	>3 Mo bis 1 Jahr	14	6.0
	>1 Jahr	9	3.8
	keine Angaben	1	.4
		-----	-----
Minimum 1 Tag Maximum 3 Jahre	<b>Gesamt</b>	<b>235</b>	<b>100.0%</b>
	<b>Bussenbetrag</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis 300	37	50.7
	>300 bis 600	20	27.4
	> 600	16	21.9
		-----	-----
Minimum 20 Maximum 1800	<b>Gesamt</b>	<b>73*</b>	<b>100.0%</b>
* ausschliesslich Bussenverurteilungen			
<b>mind. 3 Vorstrafen:</b>	<b>in Tag/Monat/Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis zu 30 Tagen	124	70.9
	>1 bis 3 Monate	30	17.1
	>3 Mo bis 1 Jahr	17	9.7
	>1 Jahr	4	2.3
		-----	-----
Minimum 2 Tage Max. 2 Jahre	<b>Gesamt</b>	<b>175</b>	<b>100.0%</b>
	<b>Bussenbetrag</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
	bis 300	20	50.0
	>300 bis 600	11	27.5
	> 600	9	22.5
		-----	-----
Minimum 30 Maximum 1600	<b>Gesamt</b>	<b>40*</b>	<b>100.0%</b>
* ausschliesslich Bussenverurteilungen			

Beilage 1: Tabellen

Tabelle 5: mindestens 2 Vorstrafen: Haupt-Delikt

Straftat	Artikel	Anzahl	in %
• Militär-/Zivilschutzverweigerung	1081-19011	42	13.6
• Fahren im angetrunkenen Zustand	2091	52	16.9
Verletzung der Verkehrsregeln	2090	18	5.8
pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	2092	1	.3
nicht betriebssicheres Fahrzeug	2093	1	.3
Fahrzeugentwendung z. Gebrauch	2094	2	.6
Fahren ohne Führerausweis	2095	13	4.2
Fahren ohne Fahrzeugausweis	2096	2	.6
Missbr. v. Ausweis u. Schildern	2097	33	10.7
Verstoss geg. Zulassung SVO	51011-5107	14	1.2
Schwarzfahren	151	8	2.6
Fälschung von Ausweisen	252	1	.3
• Diebstahl	137	38	12.3
Raub	139	1	.3
Betrug	148,144	10	3.2
• Handel mit Drogen	13019	33	10.7
Konsum von Drogen	130191	18	5.8
leichte Körperverletzung	123	1	.3
Gefährdung des Lebens	129	2	.6
Verfügung über gepfändete Sachen	169	5	1.6
Hausfriedensbruch	186	2	.6
Nötigung unzüchtiger Handlung	188	1	.3
Vernachlässigung Unterhaltspflichten	217	2	.6
Brandstiftung/Fahrl.Verurs.Feuersbr	221,122	2	.6
Störung eines allgm. Betriebes	239	1	.3
Urkundenfälschung	251	3	1.0
Gewalt u.Drohung geg. Beamte	285	1	.3
Verstoss gegen Betreibungsverfahren	323	1	.3
Verstoss geg. Haftpflicht VO	5103,5146	2	.6
Verstoss gegen AHV	32001,32011	5	1.6
Verstoss geg. Lotto/Wett BG	4401	1	.3
Verstoss gegen Radio/Fernseh VO	3011	2	.6
		---	----
	<b>Gesamt</b>	<b>308</b>	<b>100.0 %</b>
<b>mindestens 2 Vorstrafen: Haupt-Delikte (gruppiert)</b>			
Straftat		Anzahl	in %
• Militär-/Zivilschutzverweigerung		42	13.6
• FIAZ und sonst. SVG		135	43.8
• Diebstahl und sonst. StGB		80	6.0
• Handel mit Drogen		33	10.7
Konsum von Drogen		18	5.8
		-----	-----
	<b>Gesamt</b>	<b>308</b>	<b>100.0 %</b>

**Tabelle 6: mindestens 3 Vorstrafen: Haupt-Delikt**

<b>Straftat</b>	<b>Artikel</b>	<b>Anzahl</b>		<b>in %</b>
• Militär-/ Zivilschutzverweigerung	1081	27		12.5
• Fahren im angetrunkenen Zustand	2091	30		14.0
Fahrzeugentwendung zum Gebrauch	2094	1		.5
Fahren ohne Führerausweis	2095	7		3.3
Fahren ohne Fahrzeugausweis	2096	2		.9
Missbrauch v. Ausweis und .Schildern	2097	22		10.2
Verstoss g. Zulassung Strassenverk	51011	1		.5
Verletzung der Verkehrsregeln	2090	9		4.2
Schwarzfahren	151	5		2.3
• Diebstahl	137	29		13.5
Raub	139	1		.5
Hehlerei	144	3		1.4
Sachbeschädigung	145	1		.5
Betrug	148	10		4.7
• Handel mi Drogen	13019	29	13.5	
Konsum von Drogen	130191	11	5.1	
leichte Körperverletzung	125	1		.5
Verfügung über gepfändete Sachen	169	9		4.2
Beschimpfung	177	1		.5
Hausfriedensbruch	186	3		1.4
Nötigung zu / unzüchtiger Handlung	188	2		1.0
Vernachlässig. von Unterhaltspflichten	217	2		.9
Fahrlässige Verursachung Feuersbrunst	222	1		.5
Herstellung gesundheitsschädl. Futters	235	1		.5
Urkundenfälschung	251	1		.5
Gewalt u. Drohung gegen Beamten	285	1		.5
Verstoss gegen AHV	32001	4	1.9	
Verstoss gegen Radio/Fernseh VO	3011	1		.5
		-----		-----
	<b>Gesamt</b>	<b>215</b>		<b>100.0 %</b>
<b>mindestens 3 Vorstrafen: Haupt-Delikte (gruppiert)</b>				
<b>Straftat</b>		<b>Anzahl</b>		<b>in %</b>
• Militär-/ Zivilschutzverweigerung		27		12.6
• FIAZ und sonst. SVG		77		35.8
• Diebstahl und sonst. StGB		71		33.0
• Handel mit Drogen		29		13.5
Konsum von Drogen		11		5.1
		-----		-----
	<b>Gesamt</b>	<b>215</b>		<b>100.0 %</b>

*Beilage 1: Tabellen*

**Tabelle 7: Verteilung der Vorbestraften auf die GA-Hauptdelikte**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Militär/Zivilschutzverw.	56	12.7
FIAZ u. sonst. SVG	229	52.0
Diebstahl u. sonst. StGB	98	22.3
BetmG-Delikte	32	7.3
Bussenersatz	25	5.7
	49	Missing
<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0%</b>

**Tabelle 8 : Anzahl der Vorstrafen in Abhängigkeit vom GA-Delikt**  
N=489

<b>Anzahl Vorstrafen</b>	<b>Militär/ Zivilsch.</b>	<b>FIAZ und sonst.SVG</b>	<b>Diebstahl sonst.StGB</b>	<b>BetmG Delikte</b>	<b>Bussen- ersatz</b>
1	15	117	26	8	6
2	7	50	19	3	6
3	5	24	17	10	4
4	7	9	12	1	1
5	9	9	9	-	-
6	3	8	5	4	4
7	5	5	5	1	-
8	4	2	2	3	1
9	-	4	3	-	1
11	-	-	-	1	1
12	1	1	-	-	-
16	-	-	-	1	-
18	-	-	-	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>56</b>	<b>229</b>	<b>98</b>	<b>32</b>	<b>25</b>

Missing = 49

*Beilage 1: Tabellen*

**Tabelle 9: Verteilung der Vorbestraften auf die Altersgruppen**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
unter 25	53	10.8
25 bis unter 35	241	49.3
35 bis unter 45	104	21.3
45 und älter	91	18.6
	-----	-----
<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0%</b>

**Tabelle 10: Verteilung der Vorbestraften auf den Zivilstand**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
ledig	254	56.4
verheiratet	127	28.2
geschieden/getrennt	69	15.3
	39	Missing
	-----	-----
<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0%</b>

**Tabelle 11: Verteilung der Vorbestraften auf den Erwerbsstatus**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
voll erwerbstätig	221	46.5
zeitw. erwerbstätig	55	11.6
arbeitslos	169	34.9
Rentner/Schüler	33	7.0
Hausfrau/mann	11	Missing
	-----	-----
<b>Gesamt</b>	<b>489</b>	<b>100.0%</b>

*Beilage 1: Tabellen*

**Tabelle 12:**  
**Zeit Urteil / GA-Beginn, nach Monaten gruppiert**

**N = 603**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
bis zu 6 Monaten	327	54.2
7 Monate bis 1 Jahr	161	26.7
über 1 bis 2 Jahre	77	12.8
mehr als 2 Jahre	38	6.3
<b>gesamt</b>	<b>603</b>	<b>100</b>
Mean	8.690	
Std Dev	8.985	
Minimum	-6.000	
Maximum	67.000	

**Tabelle 13:**  
**Zeitraum zwischen Bewilligung und  
 Arbeitsbeginn in Monaten**

**N = 603**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
unter 1 Monat	193	23.3
1 - 3 Monate	293	45.0
4 - 6 Monate	80	16.7
7 Monate bis 1 Jahr	37	15.0
<b>gesamt</b>	<b>603</b>	<b>100</b>
Mean	1 Monat	
Std Dev	2 Monate	
Minimum	5 Tage	
Maximum	14 Monate	

**Tabelle 14:**  
**Zeitspanne zwischen GA-Anfang und Ende in Monaten**  
**(erfolgreiche Teilnehmer)**

**N = 543**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
unter 1 Monat	211	38.9
1 bis unter 2 Monate	110	20.3
2 bis 3 Monate	113	20.8
4 bis 6 Monate	68	12.5
7 bis 12 Monate	35	6.4
13 bis 18 Monate	6	1.1
gesamt	543	100
Mean	2 Monate	
Std Dev	2.8 Monate	
Minimum	1 Tag	
Maximum	18 Monate	

Beilage 1: Tabellen

**Tabelle 15:**  
**Demografischer Vergleich: Erfolgreiche Teilnehmer und Abbrecher**

	N = 543 Erfolgreiche		N = 60 Abbrecher	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Geschlecht</b>				
Männer	481	89	53	88
Frauen	62	11	7	12
	$\chi^2=3.03$ ; DF=1; p=0.95			
<b>Alter</b>				
unter 25	65	12	11	18
25 bis unter 35	257	47	34	57
35 bis unter 45	115	21	10	17
45 und älter	106	19	5	8
	$\chi^2=6.91$ ; DF=3; p=0.07			
<b>Zivilstand</b>				
ledig	287	53	37	62
verheiratet	147	27	5	8
geschieden/getrennt	74	14	5	8
keine Angaben	35	6	13	22
	$\chi^2=9.36$ ; DF=2; p<0.01			
<b>Nation</b>				
Schweizer	465	86	52	87
Ausländer (Wohns.CH)	71	13	8	13
Asylsuchende	7	1	--	--
	$\chi^2=0.78$ ; DF=2; p=0.67			
<b>Sprachregion</b>				
Deutsch-Schweiz	452	83	49	82
Franz.-Schweiz	91	17	11	18
<b>Strafdauer</b>				
1 bis 7 Tage	130	24	6	10
8 bis 14 Tage	127	23	18	30
15 bis 21 Tage	137	25	20	33
22 bis 30 Tage	149	28	16	27
	$\chi^2=7.01$ ; DF=3; p=0.71			
<b>Schulabschluss</b>				
obligatorische Schule	81	15	8	13
Lehre, Berufsausbildung	278	51	35	59
höh.Berufsausbildung/Uni	67	12	--	--
keine Angaben	117	22	17	28
	$\chi^2=8.29$ ; DF=4; p=0.08			
<b>Lehre</b>				
mit Abschluss	327	60	35	58
ohne Abschluss	57	10	4	7
keine Lehre	53	10	4	7
keine Angaben	106	20	17	28
	$\chi^2=0.91$ ; DF=2; p=0.631			

Beilage 1: Tabellen

Tabelle 15: Fortsetzung

	N = 543 Erfolgreiche		N = 60 Abbrecher	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>erlernter Beruf</b>				
Land-,Forst-,Gartenarbeiter	16	3	3	5
Bäcker, Koch, Metzger	48	9	3	5
Schreiner, Maler, Restaurator	51	9	6	10
Metall-, Elektrotechniker	132	24	10	17
Büro, Verkauf, Transport	60	11	5	8
Gastronomie	5	1	--	--
Krankenpflege, Massage	11	2	1	2
Wissenschaft, Medien, Lehre	26	5	--	--
Unternehmer	8	2	1	2
Baugewerbe	24	4	9	15
keine Angaben	162	30	22	36
	$\chi^2=19.07$ ; DF=9; $p<0.05$			
<b>Wohnort</b>				
Lausanne + Umgebung	3	1	--	--
Fribourg + Umgebung	5	1	--	--
Biel + Umgebung	93	17	12	20
Bern + Umgebung	271	50	27	45
Burgdorf + Umgebung	42	7	3	5
Thun + Umgebung	97	18	12	20
Basel + Umgebung	27	5	5	8
Luzern + Umgebung	5	1	1	2
	$\chi^2=3.53$ ; DF=7; $p=0.83$			
<b>Arbeitsort</b>				
Lausanne + Umgebung	1	.2	--	--
Fribourg + Umgebung	4	1	--	--
Biel + Umgebung	90	17	11	18
Bern + Umgebung	298	55	32	54
Burgdorf + Umgebung	35	6	4	7
Thun + Umgebung	91	17	11	18
Basel + Umgebung	24	4	2	3
Luzern + Umgebung	--	--	--	--
	$\chi^2=0.90$ ; DF=6; $p=0.98$			
<b>Erwerbslage</b>				
Vollerwerb	242	44	14	23
Teilzeitarbeit	63	11	7	12
arbeitslos	182	34	32	53
Hausarbeit, Rente, SchülerIn	42	8	3	5
keine Angaben	14	3	4	7
	$\chi^2=11.28$ ; DF=2; $p<0.01$			

Beilage 1: Tabellen

Tabelle 15: Fortsetzung

	N = 543 Erfolgreiche		N = 60 Abbrecher	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Beruf (letzte Tätigkeit)</b>				
Land-,Forst-,Gartenarbeiter	14	3	4	7
Bäcker, Koch, Metzger	24	4	2	3
Schreiner, Maler, Restaurator	46	8	5	9
Metall-, Elektrotechniker	114	21	9	15
Büroangestellte	36	7	1	2
Verkäufer, Vertreter, Transport	59	11	4	7
Gastronomiegewerbe	22	4	3	5
Krankenpflege, Massage	14	3	1	2
Baugewerbe	32	6	7	12
Hilfsarbeit, Reinigung	61	11	16	27
Wissenschaft, Medien, Lehre, Kunst	44	8	--	--
Unternehmer, Selbständige	32	6	--	--
keine Tätigkeit ausgeübt	29	5	2	3
keine Angaben	16	3	5	8
	$\chi^2=28.44$ ; DF=12; $p<0.01$			
<b>Berufsstand</b>				
selbständig	106	19	6	10
leitende Angestellte	48	9	4	7
untere Angestellte	151	28	11	18
an-/ungelernte Arbeiter	194	36	32	53
keine Angaben	44	8	7	12
	$\chi^2=9.82$ ; DF=3; $p<0.05$			
<b>Einkommen</b>				
unter 2000	130	24	27	45
2000 bis 4000	261	48	26	43
über 4000	105	19	2	3
keine Angaben	47	9	5	9
	$\chi^2=17.20$ ; DF=2; $p<0.001$			

**Tabelle 16:**  
**Geleistete Arbeitsstunden bis zum Abbruch**

<b>Arbeitsstunden</b>	<b>1 Arbeitsplatz</b>	<b>2 Arbeitsplätze</b>	<b>3 Arbeitsplätze</b>
	<b>N = 49</b>	<b>N = 7</b>	<b>N = 4</b>
Minimum	3 Stunden	33 Stunden	47 Stunden
Maximum	221 Stunden	171 Stunden	208 Stunden
Durchschnitt	29 Stunden	78 Stunden	111 Stunden

**Tabelle 17:**  
**Probleme am Arbeitsplatz (1-3) bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

	<b>N = 543 Erfolgreiche</b>		<b>N = 60 Abbrecher</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>in %*</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Probleme, ja	141	26.1	60	100.0
Probleme, nein	402	73.9	--	--
gesamt	543	100.0	60	100.0

\* Der Prozentanteil bezieht sich auf alle 3 Arbeitsplätze und zeigt den durchschnittlichen Anteil

**Tabelle 17a:**  
**Problemart am Arbeitsplatz (1-3) bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

	<b>N = 141 Erfolgreiche</b>		<b>N = 60 Abbrecher</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>in %*</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Probleme bei Vereinbarung	37	26.2	--	--
Probleme im Verlauf	104	73.8	60	100.0
gesamt	141	100.0	60	100.0

*Beilage 1: Tabellen*

**Tabelle 17b:**  
**Problemnennungen bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

Mehrfachnennungen	N = 141 Erfolgreiche		N = 60 Abbrecher	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Angemessenheit des Arbeitsplatzes	26	18.4	12	20.0
Zeitprobleme	56	39.7	7	11.7
Probleme mit Arbeitskollegen	12	8.5	1	1.7
Persönliche Probleme	55	39.0	28	46.7
Sonstige Probleme	79	56.0	59	98.3

**Tabelle 18:**  
**Gründe für den Arbeitsplatzwechsel bei erfolgreichen Teilnehmern und Abbrechern**

Gründe für den Wechsel	Erfolgreiche		Abbrecher	
	1.Wechse l N = 61	2.Wechse l N = 10	1.Wechse l N = 11	2.Wechse l N = 4
	in %	in %	in %	in %
Von Anfang an so vereinbart	43	50	--	25
Nicht Einhalten der Arbeitsvereinbarung (u.a. unregelmässiges Erscheinen, Kündigung Arbeitgeber)	29	30	64	75
Arbeitsplatz entsprach nicht den Vorstellungen	18	20	27	--
Unfall, Krankheit, psych. Probleme, Drogenprobleme	7	--	9	--
Wohnortwechsel	3	--	--	--
gesamt	100	100	100	100

**Tabelle 19:**  
**GA-Teilnehmer nach Regierungsbezirken**

**N = 603**

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
AB Aarberg	23	4
AW Aarwangen	12	2
BE Bern	256	43
BI Biel	51	9
BR Büren	2	.3
BU Burgdorf	24	4
CO Courtelary	6	1
ER Erlach	2	.3
FB Fraubrunnen	8	1
FR Frutigen	5	1
IN Interlaken	22	3
KO Konolfingen	19	3
LF Laufen	4	.7
LP Laupen	4	.7
MO Moutier	14	2
NE La Neuveville	1	.2
NI Nidau	30	5
NS Nidarsimmental	5	1
OS Obersimmental	2	.3
SA Saanen	3	.5
SB Schwarzenburg	1	.2
SE Seftigen	8	1
SI Signau	5	.8
TH Thun	77	13
TR Trachselwald	11	2
WA Wangen a.A.	8	1

*Beilage 1: Tabellen*

**Tabelle 20:**  
**GA-Teilnehmer nach Sprachregion**

**N = 603**

	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
<b>Sprachregion</b>		
Deutsch-Schweiz	501	84
Franz.-Schweiz	102	16

**Tabelle 21:**  
**Wahl der Arbeitstage an den Arbeitsplätzen 1-3**

<b>Ueberwiegende Wahl der Arbeitstage (Mehrfachnennung)</b>	<b>N = 543</b>	<b>N = 60</b>
	<b>Erfolgreiche in %</b>	<b>Abbrecher in %</b>
Wochentags-Einsatz	98	97
Samstages- Einsatz	30	12
Sonntags-Einsatz	15	7

## **Beilage 2**

### **Fragebogen-Einsatzstatistik**

**Beilage 2: Fragebogen-Einsatzstatistik**

<b>Fragebogen-Einsatzstatistik</b> <b>Zeitraum: Juli 1991-Februar 1994</b>					
Arbeitgeber (AG)-Einsätze		689	Arbeitsleistende (AL)-Einsätze		689
davon <b>Nichtbefragte</b>		<b>37</b>	davon <b>Nichtbefragte</b>		<b>85</b>
Gründe:			Gründe:		
- kein Ansprechpartner mehr <sup>1</sup>		3	- AL will nicht an der Befragung teilnehmen		40
- Einsatz war zu kurz, AG will keinen FB		20	- Einsatz war zu kurz <sup>3</sup>		9
- AL verstorben, AG will keinen FB		2	- AL verstorben		7
- Andere Gründe: doppelter Einsatz beim gleichen AG, Einsatz zu lange her <sup>2</sup>		12	- Post nicht zustellbar		20
			- Andere Gründe: doppelter Einsatz beim gleichen AG, Einsatz zu lange her <sup>2</sup>		9
davon <b>Befragte</b>		<b>652</b>	davon <b>Befragte</b>		<b>604</b>
- nicht beantwortet		38	- nicht beantwortet		323
- beantwortet		614*	- beantwortet		281*

\*diese 614 AG-Antworten sind die Basis der AG-Befragungsauswertung

\*diese 281 AL-Antworten sind die Basis der AL-Befragungsauswertung

<sup>1</sup> 2 Institutionen wurden geschlossen; bei 1 AG ist die damals verantwortliche Person für GA nicht mehr im Betrieb tätig

<sup>2</sup> Die Anzahl der Nichtbefragten AG und AL differiert an dieser Stelle, weil die betreffenden Personen vor Versenden des Fragebogens jeweils angefragt wurden, ob sie den GA-Einsatz noch gut genug in Erinnerung haben, um den Fragebogen auszufüllen

<sup>3</sup> Einsatz war kürzer als 8 Stunden

## **Beilage 3**

**Statistik: Befragung der Arbeitgeber**

**Statistik: Befragung der GA-Leistenden**

Statistik: Befragung der Arbeitgeber

Stand: 28. Februar 1994

Sprachregion		
N=614	Anzahl	in %
Deutsche-Schweiz	579	94.3
Französische-Schweiz	35	5.7
	-----	-----
Gesamt	614	100.0

Arbeitgeber nach Anzahl der Einsätze			
N=196	Einsatzort	Anzahl	in %
1 Einsatz	alle Branchen	86	43.9
2 Einsätze	diverse Branchen	29	14.8
3 Einsätze	diverse Branchen	25	12.8
4 Einsätze	Altersheim, Heim, Verwaltung, Spital, Brockenstube, Seelsorge	16	8.2
5 Einsätze	Alters-, Krankenheim, Spital, Verwaltung	7	3.6
6 Einsätze	Alters-, Pflege-, Wohnheim, Spital, Forstamt, Tierpark	13	6.6
7 Einsätze	Altersheim, Spital	6	3.1
8 Einsätze	Forstamt, Heilsarmee	2	1.0
9 Einsätze	Altersheim, Spielplatz	2	1.0
10 Einsätze	Pflegeheim, Spital	2	1.0
11 Einsätze	Altersheim	2	1.0
13 Einsätze	Altersheim, Behinderten-Taxi	2	1.0
16 Einsätze	Altersheim	1	.5
17 Einsätze	Altersheim	1	.5
18 Einsätze	Forstamt	1	.5
23 Einsätze	Bewährungshilfe	1	.5
		-----	-----
Gesamt		196	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber

1. Was war Ihr erster Eindruck von dem oder der GA-Leistenden?		
N=614	Anzahl	in %
eher positiv	380	61.9
ohne Vorbehalte	153	24.9
eher negativ	78	12.7
<u>keine Angaben</u>	3	.5
	-----	
Gesamt	614	100.0

2. Wie ist Ihr Gesamteindruck von dem oder der GA-Leistenden jetzt, nach Beendigung der Arbeit?		
N=614	Anzahl	in %
eher positiv	425	69.2
ohne Vorbehalte	78	12.7
eher negativ	108	17.6
<u>keine Angaben</u>	3	.5
	-----	
Gesamt	614	100.0

3. War der zugewiesene Arbeitsplatz geeignet für die Person?		
N=614	Anzahl	in %
geeignet	577	94.0
eher ungeeignet	36	5.9
<u>keine Angaben</u>	1	.1
	-----	
Gesamt	614	100.0

4. Wie kam die Person mit dem Arbeitsplatz zurecht?		
N=614	Anzahl	in %
gut	492	80.1
hätte besser sein können	84	13.7
schlecht	37	6.0
<u>keine Angaben</u>	1	.2
	-----	
Gesamt	614	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber

5. Gab es Spannungen am Arbeitsplatz mit Kollegen?		
N=614	Anzahl	in %
ja	61	9.9
nein	551	89.7
<u>keine Angaben</u>	2	.4
	-----	
Gesamt	614	100.0

5.1 Wenn ja, welche Probleme gab es?		
N=61 von 614	Anzahl	in %
diverse persönliche Probleme	10	17.1
ungeeignet für den Arbeitsplatz	12	20.7
Nichteinhalten der Arbeitsvereinbarung	16	27.6
Probleme mit hausinternen Regeln	3	5.2
Probleme mit Vorgesetzten	5	8.6
Probleme mit Mitarbeitern	12	20.7
Probleme mit Insassen	2	3.4
Probleme wegen Entschädigung	1	1.7
	-----	
Gesamt	61	100.0

6. Wussten die anderen Mitarbeiter, dass die Person Ihre Arbeit als Strafe verbüsst?		
N=614	Anzahl	in %
ja	430	70.0
nein	133	21.7
teilweise bekannt	42	6.8
<u>keine Angaben</u>	9	1.5
	-----	
Gesamt	614	100.0

6.1 Falls der oder die GA Leistende bei der Arbeit mit Personen zusammenkam, für die Ihre Einrichtung Leistungen erbringt (z.B. Spitalpatienten, Schwimmbadbenutzer), wie war dann der Kontakt zu diesen?		
N=481 von 614 = 78,3%	Anzahl	in %
eher unproblematisch	436	90.6
eher problematisch	29	6.0
<u>keine Angaben</u>	16	3.4
	-----	
Gesamt	481	100.0

*Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber*

6.2 Wussten diese Personen, dass der oder die GA-Leistende die Arbeit als Strafe verbüsst?		
N=481 von 614	Anzahl	in %
ja	109	22.7
nein	372	77.3
	-----	
Gesamt	481	100.0

7. Wurde der oder die GA-Leistende besonders betreut?		
N=614	Anzahl	in %
ja	242	39.4
nein	367	59.8
<u>keine Angaben</u>	5	.8
	-----	
Gesamt	614	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber

8. War für Sie der Einsatz des oder der GA-Leistenden eher mit Aufwand verbunden oder eher von Nutzen?		
N=614	Anzahl	in %
eher mit Aufwand verbunden	120	19.5
eher von Nutzen	449	73.1
beides, Aufwand und Nutzen	42	6.8
<u>keine Angaben</u>	3	.5
	-----	
Gesamt	614	100.0
8.1 Warum eher mit Nutzen/ Aufwand?		
N=614	Anzahl	in %
<u>eher mit Nutzen:</u> (N=449 von 614) = 73,1%		
Entlastung v.a. von Routinearbeiten	93	20.7
gute, motivierte Arbeit	117	26.1
vielseitiger Einsatz	8	1.8
besonders qualifizierter Einsatz	50	11.1
finanzieller Nutzen	14	3.1
Einsatz für Mitarbeiter	11	2.4
sonstiger Nutzen ohne Angaben	156	34.7
	-----	
Gesamt	449	100.0
<u>eher mit Aufwand:</u> (N=120 von 614) = 19,5%		
finanzielle Kosten	1	.8
Einarbeitungsaufwand	8	6.7
Betreuungsaufwand	12	10.0
Kontrollaufwand	28	23.3
Transportaufwand	2	1.7
Verwaltungsaufwand	3	2.5
unregelmässiger, kurzer Einsatz	7	5.8
geringe Arbeitsleistung	45	37.5
sonstiger Aufwand ohne Angaben	14	11.7
	-----	
Gesamt	120	100.0
<u>eher mit Aufwand + Nutzen:</u> (N=42 von 614) = 6,8%		
allgm. Nutzen + Einarbeitung + Betreuung	17	40.5
allgm. Nutzen + Kontrollaufwand	6	14.3
Nutzen + Aufwand ohne nähere Angaben	11	26.2
qualifiziert + Betreuung + Kontrolle	6	14.3
zu Beginn motiviert, dann geringe Arbeitsleistung	2	4.7
	-----	
Gesamt	42	100.0

*Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber*

9. Würden Sie wieder eine oder einen GA-Leistenden bei sich einstellen?		
N=614	Anzahl	in %
ja	596	97.1
nein	13	2.1
<u>keine Angaben</u>	5	.8
	-----	
Gesamt	614	100.0
9.1 Falls ja: Auch dann, wenn es sich bei der Person um einen oder eine Drogenabhängige handelt?		
N=596 von 614	Anzahl	in %
j	193	32.4
nein	382	64.1
<u>keine Angaben</u>	21	3.5
	-----	
Gesamt	596	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber

10. Der oder die GA-Leistende musste die GA-Arbeitsstunden ja neben der sonstigen beruflichen Arbeit in der Freizeit absolvieren. Hat denn da die vorab vertraglich festgelegte Arbeitszeit immer eingehalten werden können?		
N=614	Anzahl	in %
immer	377	61.4
nicht immer	230	37.5
<u>keine Angaben</u>	7	1.1
	-----	
Gesamt	614	100.0
10.1 Wenn die Arbeitszeit nicht immer eingehalten wurde, woran lag es?		
N=230 von 614 = 37,5%	Anzahl	in %
selbständig Erwerbender	17	7.4
berufliche-, Studien-Verpflichtungen	30	13.1
familiäre,persönliche Gründe	26	11.3
Unzuverlässigkeit, Motivationsprobleme	78	33.9
Krankheit,schlechte körperl.Verfassung	43	18.7
Ermüdungserscheinungen gegen Ende	4	1.7
unregelmässiger Arbeitsanfall	6	2.6
sonstige Probleme mit der Arbeitszeit	19	8.3
<u>keine Angaben</u>	7	3.0
	-----	
Gesamt	230	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der Arbeitgeber

11. Haben Sie hinsichtlich der Durchführung und zum praktischen Einsatz von GA-Arbeit Vorschläge für eine Veränderung?		
N=614	Anzahl	in %
ja	133	21.7
nein	481	78.3
	-----	
Gesamt	614	100.0

11.1 Wenn ja, welche Veränderungsvorschläge? (gruppiert)		
N=133 von 614	Anzahl	in %
positive Gesamtbewertung	28	21.1
bessere Einsatzplanung	32	24.1
Kurzeinsätze+WoEndEinsatz nicht sinnvoll	7	5.3
bessere Infos zu Person, Delikt, Strafe	9	6.8
Vorstellungsgespräch obligatorisch	9	6.8
Arbeitsdisziplin durch mehr Kontrolle		
der Bewährungshilfe + weniger Nachsicht	22	16.5
Regelung von Aufwand, Spesen+Belohnung	15	11.3
Umrechnungsschlüssel zu streng	7	5.3
spezielle Programme bei		
Schwachen, Drogen- + Aidskranken	4	3.0
	-----	
Gesamt	133	100.0

Statistik: Befragung der GA-Leistenden

Stand: 28. Februar 1994

Sprachregion		
N=281	Anzahl	in %
Deutsche-Schweiz	256	91.1
Französische-Schweiz	25	8.9
	-----	
Gesamt	281	100.0%

1. Wenn Sie an die Verbüßung Ihrer Strafe als Gemeinnützige Arbeit denken, was fällt Ihnen dazu spontan ein: welche Erfahrungen haben Sie gemacht?		
N=281	Anzahl	in %
positive Erfahrungen im Einsatz (einzeln aufgeschlüsselt):	226	80.5
Einsatz war nützlich, sinnvoll, gut	138	49.1
neue wichtige Erfahrung	39	13.9
nicht ins Gefängnis zu müssen	18	6.4
besser für die Gesellschaft	13	4.6
lieber helfen statt nichts tun	10	3.6
viel geschwitzt, trotzdem bereichert	3	1.1
die wechselseitige Akzeptanz	3	1.1
normales Familienleben war möglich	2	.7
<u>einzelne negative Erfahrungen:</u>		
belastend und zeitaufwendig	10	3.6
gegen Haft bei SVG-Delikten	3	1.1
zu Unrecht zur Busse verurteilt	1	.4
echter Bussen-Einsatz	7	2.5
Missbrauch von Gratisarbeit	8	2.8
Missbrauch von GA bei Ziviverweigerung	6	2.1
kaum Erfahrung, Einsatz zu kurz	3	1.1
Misstrauen und keine Akzeptanz	2	.7
lange Zeit kein Lohn	2	.7
Aufwand bei Stellenvermittlung zu gross	1	.4
zu viele Stunden im Vergleich zu HGF	1	.4
vergeudete Zeit	1	.4
Atmosphäre am AP war grau	1	.4
AP entsprach nicht Vereinbarung	1	.4
<u>keine Angaben</u>	8	2.8
	-----	
Gesamt	281	100.0

*Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden*

**1.1 Was war damals Ihr Grund, Gemeinnützige Arbeit zu beantragen anstelle des normalen Strafvollzugs?**

N=281	Anzahl	in %
Ich bin doch nicht kriminell	29	10.3
Beruf, Arbeitsplatzgefährdung	19	6.8
familiäre Gründe, Privatleben	20	7.1
GA ist sinnvoller als Gefängnis	44	15.7
aktiv zum Nutzen der Allgemeinheit	42	14.9
wgn. psychischer Belastung im Gefängnis	62	22.1
freier zu sein als im Gefängnis	28	10.0
HGF war nicht möglich	13	4.6
Busse abverdienen	13	4.6
Schulbesuch	1	.4
unkonventionelle Bestrafung	2	.7
Selbständigkeit behalten	3	1.1
wgn. des Militär-Einsatzes	1	.4
<u>keine Angaben</u>	4	1.4
	-----	
<b>Gesamt</b>	<b>281</b>	<b>100.0</b>

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

2. Wie war Ihr Kontakt zum Schutzaufsichtsamt, das Ihnen auch Ihre Stelle vermittelt hat und Sie auf Ihre Rechte und Pflichten hingewiesen hat? Wie ist man dort auf Sie eingegangen?		
N=281	Anzahl	in %
gut	262	93.2
hätte besser sein können	13	4.6
schlecht	5	1.8
<u>keine Angaben</u>	1	.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

2.1 Fühlten Sie sich durch die Schutzaufsicht eher kontrolliert als betreut?		
N=281	Anzahl	in %
eher kontrolliert	27	9.6
eher betreut	235	83.6
<u>keine Angaben</u>	18	6.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

3. Wie lief das ab bei der Vermittlung des Arbeitsplatzes? Wurden Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt?		
N=281	Anzahl	in %
ja	244	86.8
nein	35	12.5
<u>keine Angaben</u>	2	.7
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

4. Konnten Sie bei der Auswahl des Arbeitsplatzes mitentscheiden, oder lief das ohne Sie ab?		
N=281	Anzahl	in %
ich konnte mitentscheiden	255	90.7
die Auswahl lief ohne mich ab	26	9.3
	-----	
Gesamt	281	100.0

5. Gab es Probleme, einen geeigneten Arbeitsplatz für Sie zu finden?		
N=281	Anzahl	in %
ja	34	12.1
nein	246	87.5
<u>keine Angaben</u>	1	.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

5.1 Wenn ja, welche Probleme gab es?		
N=34 von 281	Anzahl	in %
eine berufsangemessene Stelle zu finden	9	26.5
Zeitdruck wegen des Berufs	9	26.5
schwierig, akzeptable Stelle zu finden	6	17.6
im Kanton geeignete Stelle zu finden	7	20.6
Misstrauen wegen Methadonprogramm	2	5.9
keine für Behinderte gerechte Stelle	1	2.9
	-----	
Gesamt	34	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

6. Konnten Sie die beim Schutzaufsichtsamt getroffenen Arbeitsvereinbarungen immer in allen Punkten einhalten oder gab es da Probleme?		
N=281	Anzahl	in %
konnte eingehalten werden	238	84.7
gab Probleme	39	13.9
<u>keine Angaben</u>	4	1.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

Falls es Probleme gab, was waren das für welche? (Mehrfachantworten)	
N=39	Anzahl
Probleme mit der Arbeitsaufgabe	9
Probleme mit der Arbeitsanweisung	3
Probleme mit der tägl. Arbeitskontrolle	4
<u>Sonstige Probleme und zwar:</u>	
Arbeitsbeginn zu früh	2
als Krimineller behandelt	2
unsicher, ob AG zufrieden	2
Arbeitsweg zu lang	1
Berufsarbeit liess kaum Zeit	6
Todesfall	2
arbeiten überhaupt war hart	2
Einsatzdauer überschritten	2
gesundheitliche Gründe	6
Probleme mit Chef/Kollegen	3
kein Mittagessen	1
Ignoranz der Bewhi	1
	-----
Gesamt	46

7. War es schwierig, die vereinbarte Arbeitszeit immer einzuhalten?		
N=281	Anzahl	in %
ja	38	13.5
nein	241	85.8
<u>keine Angaben</u>	2	.7
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

7.1 Wenn ja, woran lag das nach Ihrer Meinung?		
N=38 von 281	Anzahl	in %
Wochenend- u. Ferien-Einsatz	3	7.9
ungünstige Verkehrsverbindungen	3	7.9
familiäre Belastungen	4	10.5
berufliche Selbständigkeit	5	13.2
finanzielle Probleme	1	2.6
Vollzeitarbeit	12	31.6
zu arbeiten, nicht mehr gewohnt	3	7.9
mühsam morgens aufstehen	3	7.9
musste Überstunden machen	1	2.6
Fehlplanung des AG's	2	5.3
Klima am AP	1	2.6
	-----	
Gesamt	38	100.0

8. Wie kamen Sie mit den Aufgaben am Arbeitsplatz zurecht?		
N=281	Anzahl	in %
gut	269	95.7
hätte besser sein können	11	3.9
schlecht	-	-
<u>keine Angaben</u>	1	.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

8.1 Was machte Ihnen Mühe am Arbeitsplatz?		
N=281	Anzahl	in %
gesundheitliche Probleme	4	1.4
körperlich zu anstrengend	8	2.8
Arbeit zu anspruchsvoll	1	.4
Probleme mit Computer	1	.4
keine Aufwandentschädigung	2	.7
Arbeit als Strafeinsatz	8	2.8
isoliert am Arbeitsplatz	2	.7
überhaupt wieder arbeiten	7	2.5
nicht akzeptiert zu werden	8	2.8
früh aufstehen	4	1.4
Sonn-/ Feiertags-Einsatz	3	1.1
autoritäres Gehabe am AP	2	.7
nicht darauf eingestellt		
mit Behinderten zu arbeiten	5	1.8
arbeiten ohne Lohn	3	1.1
Arbeitszeiteinteilung	7	2.5
Regenwetter bei Aussenarbeit	1	.4
uninteressante Arbeit	2	.7
nichts	111	39.5
<u>keine Angaben</u>	102	36.3
	-----	
Gesamt	281	100.0

9. Wie wurden Sie von den Kollegen am Arbeitsplatz akzeptiert?		
N=281	Anzahl	in %
gut	265	94.3
hätte besser sein können	9	3.2
schlecht	2	.7
<u>keine Angaben</u>	5	1.8
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

9.1 Wussten die Kollegen, warum Sie hier gearbeitet haben?		
	Anzahl	in %
ja	211	75.1
nein	39	13.9
zum Teil informiert	20	7.1
<u>keine Angaben</u>	11	3.9
	-----	
Gesamt	281	100.0

10. Wie hat der Arbeitgeber Sie behandelt?		
N=281	Anzahl	in %
wie die anderen Kollegen	272	96.8
ich wurde weniger akzeptiert	7	2.5
<u>keine Angaben</u>	2	.7
	-----	
Gesamt	281	100.0

11. Haben Sie Ihre Arbeitsleistung als eine sinnvolle Beschäftigung empfunden?		
N=281	Anzahl	in %
unbedingt ja	213	75.8
eher ja	56	19.9
eher nein	11	3.9
<u>keine Angaben</u>	1	.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

12. Haben Sie sich im Verlaufe Ihrer Arbeit mit der Strafe, derentwegen Sie Arbeit leisten mussten, auseinandergesetzt?		
N=281	Anzahl	in %
öfters	113	40.2
selten	77	27.4
nie	84	29.9
<u>keine Angaben</u>	7	2.5
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

13. Hatten Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit daran gedacht, nicht mehr weiterzumachen, also einfach abzubrechen?		
N=281	Anzahl	in %
ja, häufig	2	.7
ja, manchmal	33	11.7
nie	246	87.5
	-----	
Gesamt	281	100.0
13.1 Wenn ja, was war der Grund? N=35 von 281		
	Anzahl	in %
Verzicht aufs Wochenende	2	5.7
besonders eintönige Arbeit	2	5.7
nicht akzeptiert	1	2.9
zu hart neben dem Beruf	10	28.6
Krankheit	2	5.7
als Straffälliger bevormundet	2	5.7
körperlich überfordert	2	5.7
wegen der Straftat selbst	1	2.9
nicht berufsangemessen	3	8.6
arbeiten überhaupt	3	8.6
als Zivi missbraucht	1	2.9
Verzicht aufs Privatleben	2	5.7
zu Unrecht bestraft	1	2.9
lange Dauer des GA-Einsatzes	1	2.9
kein Lohn	1	2.9
hineinwachsen müssen in die Arbeit	1	2.9
	-----	
Gesamt	35	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

14. Haben Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit den Arbeitsplatz gewechselt?		
N=281	Anzahl	in %
ja	32	11.4
nein	249	88.6
	-----	
Gesamt	281	100.0
14.1 Wenn ja, was war der Grund?		
N=32 von 281	Anzahl	in %
mehrere Einsätze geplant	17	53.1
Krankheit	5	15.6
Kücheneinsatz, Putzen wenig sinnvoll	1	3.1
persönliche Gründe	2	6.3
Arbeitszeit	2	6.3
<u>keine Angaben</u>	5	15.6
	-----	
Gesamt	32	100.0
15. Sind Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit dem Arbeitsplatz zeitweise ferngeblieben?		
N=281	Anzahl	in %
ja	49	17.4
nein	230	81.9
<u>keine Angaben</u>	2	.7
	-----	
Gesamt	281	100.0
15.1 Wenn ja, was war der Grund?		
N=49 von 281	Anzahl	in %
Krankheit	14	28.6
private Angelegenheiten	8	16.3
Terminkollisionen	7	14.3
Witterung	2	4.1
Ferien, Urlaub	5	10.2
Arbeitsplatzsuche	1	2.0
Arztbesuch	2	4.1
berufliche Pflichten	5	10.2
Stempelkontrolle AA	1	2.0
nicht akzeptiert	1	2.0
verschlafen	1	2.0
<u>keine Angaben</u>	2	4.1
	-----	
Gesamt	49	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

16. Durch die Gemeinnützige Arbeit waren Sie ja in Ihrer Freizeit stark eingeschränkt. Worauf mussten Sie in dieser Zeit verzichten?		
N=281	Anzahl	in %
auf Nicht	109	38.5
auf Alles	21	7.9
Ferien,Urlaub,Freizeit	25	8.9
Freizeitaktivitäten	30	10.7
Schlaf,Erholung	14	5.0
Freizeit mit Partner	18	6.4
Ausgehen mit Freunden, Kollegen	6	2.1
Wochenende	3	1.1
Geld,Lohn	14	5.0
Arbeit in der Familie	7	2.5
Einschränkung der Erwerbsarbeit	14	5.0
Stellensuche	3	1.1
Studium	2	.7
<u>keine Angaben</u>	15	5.3
	-----	
Gesamt	281	100.0

16. Durch die Gemeinnützige Arbeit waren Sie ja in Ihrer Freizeit stark eingeschränkt. Worauf mussten Sie in dieser Zeit verzichten?		
N=281	Anzahl	in %
auf Nichts	109	38.7
keine Angaben	15	5.3
Freizeitverzicht mit Angabe von Gründen	157	55.8
	-----	
	281	100.0
N= 157 Gründe für den Freizeitverzicht:		
Ferien,Freizeit,Schlaf,Erholung	87	55.4
Freizeit mit Partner	18	11.5
Ausgehen mit Freunden, Kollegen	6	3.8
Wochende	3	1.9
Geld,Lohn	14	8.9
Arbeit in der Familie	7	4.4
Einschränkung der Erwerbsarbeit	14	8.9
Stellensuche	3	1.9
Studium	2	1.2
	-----	
Gesamt	157	100.0

*Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden*

17. Wie belastend wirkte sich die Zeit in der Gemeinnützigen Arbeit auf Ihre privaten Verhältnisse aus?		
N=281	Anzahl	in %
sehr belastend	29	10.3
wenig belastend	117	41.6
gar nicht belastend	134	47.7
<u>keine Angaben</u>	1	.4
	-----	
Gesamt	281	100.0

18. Wenn Sie gesamthaft den Aufwand für die erbrachte Arbeit betrachten: Hätte es Sie da weniger belastet, Ihre Strafe im Gefängnis in Halbgefangenschaft, bei der Sie nur während Ihrer Freizeit eingesperrt sind, zu verbüßen?		
N=281	Anzahl	in %
ja, in der Halbgefangenschaft wäre es weniger belastend gewesen	28	10.0
nein, in der Gemeinnützigen Arbeit ist es weniger belastend	244	86.8
keine Entscheidung möglich	1	.4
<u>keine Angaben</u>	8	2.8
	-----	
Gesamt	281	100.0

18.1. Künftig vor die Alternative gestellt, eine Freiheitsstrafe in Halbgefangenschaft oder als Gemeinnützige Arbeit verbüßen zu müssen, wie würden Sie sich da entscheiden?		
N=281	Anzahl	in
für Gefängnis in Halbgefangenschaft	16	5.7
für Gemeinnützige Arbeit	256	91.1
<u>keine Angaben</u>	9	3.2
	-----	
Gesamt	281	100.0

Beilage 3: Statistik- Befragung der GA-Leistenden

19. Alles in allem, was fanden Sie gut an der Gemeinnützigen Arbeit?		
N=281	Anzahl	in %
alles war gut, von allen akzeptiert	38	13.5
Dienstleistung statt kosten	8	2.8
sinnvolle Verbüßung	30	10.7
sinnvolle Beschäftigung	51	18.1
Gefängnis zu vermeiden	16	5.7
humaner als Knast	11	3.9
frei zu sein, abends zuhause	23	8.2
zeigen, dass man kein Krimineller ist	7	2.5
Arbeitszeit mitzubestimmen	6	2.1
helfen zu können	15	5.3
neue zwischenmenschliche Erfahrungen	21	7.5
dass Familie und Nachbarn nichts erfahren	1	.4
bessere Auseinandersetzung mit der Tat	1	.4
man ist wertvoller, nützlicher, lernt dazu	38	13.5
GA ist rasch und unkompliziert	3	1.1
<u>keine Angaben</u>	12	4.3
	-----	
	281	100.0

20. Alles in allem, was sollte Ihrer Meinung nach in Zukunft bei der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit anders laufen?		
N=281	Anzahl	in %
alles soll so bleiben/ Nichts	138	49.1
Veränderungsvorschläge	118	42.0
<u>keine Angaben</u>	25	8.9
	-----	
Gesamt	281	100.0

N=118		
Minimallohn, Entschädigung, Spesen	36	30.5
Umrechnungsschlüssel, Umsetzung zu hart	33	28.0
bessere Auswahl geeigneter Arbeiten	14	11.9
ohne langes Bewilligungsverfahren,weniger bürokr.	6	5.1
GA sollte gesamtschweizerisch möglich sein	6	5.1
GA sollte besser bekannt sein	6	5.1
mehr Verantwortung und Mitsprache	5	4.2
bess.Betreuung der Bewhilfe auch nach Abschluss	3	2.5
bessere Arbeitseinteilung	3	2.5
mehr Toleranz der AG und Bevölkerung	3	2.5
Zivis entkriminalisieren	2	1.7
Chancen einer Weiterbeschäftigung	1	.8
	-----	
Gesamt	118	100.0

## **Beilage 4**

**Fragebogen zur Gemeinnützigen Arbeit**

**Fragebogen für Arbeitgeber der Gemeinnützigen Arbeit**

**Fragebogen an die Personen in Gemeinnütziger Arbeit**

# FRAGEBOGEN AN DIE PERSONEN IN GEMEINNÜTZIGER ARBEIT

Personen-Nr. 2/

--	--	--	--

AG-Nr.

--	--	--	--

1. Wenn Sie an die Verbüßung Ihrer Strafe als Gemeinnützige Arbeit denken, was fällt Ihnen dazu spontan ein: Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

.....  
.....

- 1.1 Was war damals Ihr Grund, Gemeinnützige Arbeit zu beantragen anstelle des normalen Strafvollzugs?

.....  
.....

2. Wie war Ihr Kontakt zum Schutzaufsichtsamt, das Ihnen auch Ihre Stelle vermittelt hat und Sie auf Ihre Rechte und Pflichten hingewiesen hat? Wie ist man dort auf Sie eingegangen?

gut   
hätte besser sein können   
schlecht

- 2.1 Fühlten Sie sich durch die Schutzaufsicht eher kontrolliert als betreut?

eher kontrolliert  eher  
betreut

3. Wie lief das ab bei der Vermittlung des Arbeitsplatzes?  
Wurden Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt?

ja   
nein

- 
4. Konnten Sie bei der Auswahl des Arbeitsplatzes mitentscheiden, oder lief das ohne Sie ab?
- ich konnte mitentscheiden
- die Auswahl lief ohne mich ab

- 
5. Gab es Probleme, einen geeigneten Arbeitsplatz für Sie zu finden?
- ja
- nein

5.1 Wenn ja, welche Probleme gab es?

.....

- 
6. Konnten Sie die beim Schutzaufsichtsamt getroffene Arbeitsvereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber immer in allen Punkten einhalten oder gab es da Probleme?

- konnte eingehalten werden
- gab Probleme

- 6.1 Falls es Probleme gab, was waren das für welche?  
(Hier sind Mehrfachantworten möglich)
- Probleme mit der Arbeitsaufgabe

Wenn ja, welche? .....

Probleme mit der Arbeitsanweisung

Wenn ja, welche? .....

Probleme mit der täglichen Arbeitskontrolle

Wenn ja, welche? .....

Sonstige Probleme und zwar

.....

- 
7. War es schwierig, die vereinbarte Arbeitszeit immer einzuhalten?      ja   
nein

7.1 Wenn ja, woran lag das nach Ihrer Meinung?

.....

- 
8. Wie kamen Sie mit den Aufgaben am Arbeitsplatz zurecht?        
gut   
hätte besser sein können   
schlecht

---

8.1 Was machte Ihnen Mühe am Arbeitsplatz?

.....

- 
9. Wie wurden Sie von den Kollegen am Arbeitsplatz akzeptiert?        
gut   
hätte besser sein können   
schlecht

- 9.1. Wussten die Kollegen, warum Sie hier gearbeitet haben?        
ja   
nein

---

10. Wie hat der Arbeitgeber Sie behandelt?

- wie die anderen Kollegen
- ich wurde weniger akzeptiert

---

11. Haben Sie Ihre Arbeitsleistung als eine sinnvolle Beschäftigung empfunden?

- unbedingt ja
- eher ja
- eher nein

---

12. Haben Sie sich im Verlaufe Ihrer Arbeit mit der Straftat, deretwegen Sie Arbeit leisten mussten, auseinandergesetzt?

- öfters
- selten
- nie

---

13. Hatten Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit daran gedacht, nicht mehr weiterzumachen, also einfach abzubrechen?

- ja, häufig
- ja, manchmal
- nie

13.1 Wenn ja, was war der Grund?

.....

---

14. Haben Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit den Arbeitsplatz gewechselt?

- ja
- nein

14.1 Wenn ja, was war der Grund?

.....

---

15. Sind Sie während Ihrer Gemeinnützigen Arbeit dem Arbeitsplatz zeitweise fern geblieben? ja   
nein

15.1 Wenn ja, was war der Grund?

.....

---

16. Durch die gemeinnützige Arbeit waren Sie ja in Ihrer Freizeit stark eingeschränkt. Worauf mussten Sie in dieser Zeit verzichten?

.....

---

17. Wie belastend wirkte sich die Zeit in der Gemeinnützigen Arbeit auf Ihre privaten Verhältnisse aus? sehr belastend   
wenig belastend   
gar nicht belastend
- 

18. Wenn Sie gesamthaft den Aufwand für die erbrachte Arbeit betrachten: Hätte es Sie da weniger belastet, Ihre Strafe im Gefängnis in Halbgefangenschaft, bei der Sie nur während Ihrer Freizeit eingesperrt sind, zu verbüssen?

- ja, in der Halbgefangenschaft wäre es weniger belastend gewesen   
 nein, in der gemeinnützigen Arbeit ist es weniger belastend
- 

- 18.1 Künftig vor die Alternative gestellt, eine Freiheitsstrafe in Halbgefangenschaft oder als Gemeinnützige Arbeit verbüssen zu müssen, wie würden Sie sich da entscheiden?

- für Gefängnis in Halbgefangenschaft   
 für Gemeinnützige Arbeit



# FRAGEBOGEN FÜR ARBEITGEBER DER GEMEINNÜTZIGEN ARBEIT

Personen-Nr. :3/

--	--	--	--

AG-Nr :

--	--	--	--

---

1. Was war Ihr erster Eindruck von dem oder der GA-Leistenden?

eher positiv

eher negativ

ohne Vorbehalte

---

2. Wie ist Ihr Gesamteindruck von dem oder der GA-Leistenden jetzt, nach Beendigung der Arbeit?

eher positiv

eher negativ

ohne Vorbehalte

---

3. War der zugewiesene Arbeitsplatz geeignet für die Person?

geeignet

eher ungeeignet

---

4. Wie kam die Person mit dem Arbeitsplatz zurecht?

gut

hätte besser sein können

schlecht

---

5. Gab es Spannungen am Arbeitsplatz mit Kollegen?

ja

nein

5.1 Wenn ja, welche Probleme gab es?

.....

---

6. Wussten die anderen Mitarbeiter, dass die Person Ihre Arbeit als Strafe verbüsst?

ja

nein

---

6.1 Falls der oder die GA Leistende bei der Arbeit mit Personen zusammenkam, für die Ihre Einrichtung Leistungen erbringt (z.B. Spitalpatienten, Schwimmbadbenutzer), wie war dann der Kontakt zu diesen?

eher unproblematisch

eher problematisch

6.2 Wussten diese Personen, dass der oder die GA-Leistende die Arbeit als Strafe verbüsst?

ja

nein

---

7. Wurde der oder die GA-Leistende besonders betreut?

ja

nein

---

---

8. War für Sie der Einsatz des oder der GA-Leistenden eher mit Aufwand verbunden oder eher von Nutzen?

eher mit Aufwand verbunden

eher von Nutzen

8.1 Warum?

.....

---

9. Würden Sie wieder eine oder einen GA-Leistenden bei sich einstellen?

ja

nein

9.1 Falls ja:

Auch dann, wenn es sich bei der Person um einen oder eine Drogenabhängige handelt?

ja

nein

---

10. Der oder die GA-Leistende musste die GA-Arbeitsstunden ja neben der sonstigen beruflichen Arbeit in der Freizeit absolvieren. Hat denn da die vorab vertraglich festgelegte Arbeitszeit immer eingehalten werden können?

immer

nicht immer

10.1 Wenn die Arbeitszeit nicht immer eingehalten wurde, woran lag es?

.....

---

---

11. Haben Sie hinsichtlich der Durchführung und zum praktischen Einsatz von GA-Arbeit Vorschläge für eine Veränderung?

ja

nein

11.1 Wenn ja, welche? .....

.....

.....

.....

.....

Herzlichen Dank für Ihre Mühe!

# Fragebogen zur Gemeinnützigen Arbeit (standardisiert)

Stichtag: 1. Juli 1991

Personen-Nr. 1/

## Daten zur Person (beim Eintritt in Gemeinnützige Arbeit)

### 1. Geschlecht:

- 1 männlich
- 2 weiblich
- 9 keine Angaben

### 2. Geburtsdatum:

99 keine Angaben

Tag Monat Jahr

### 3. Zivilstand:

- 1 ledig
- 2 verheiratet
- 3 geschieden/getrennt/verwitwet
- 9 keine Angaben

### 4. Nationalität:

- 1 Schweizer
- 2 Ausländer (nicht Asylsuchender)
- 3 Asylsuchender
- 9 keine Angaben

### 5. Regierungsstatthalter-Bezirk:

..... (siehe Liste 1)

99 keine Angaben

### 6. Wohnort:

..... (siehe Liste 2)

9999 keine Angaben

### 7. Schulabschluss (höchster Schulabschluss):

.....

9 keine Angaben

**8. Berufslehre absolviert**

- 1 Ja, mit Abschluss
- 2 angefangen ohne Abschluss
- 3 Nein **- weiter mit Frage 10**
- 9 keine Angaben

**9. Falls Berufslehre zumindest begonnen wurde:**

Erlerner Beruf:

..... (siehe Liste 3)

999 keine Angaben

**10. Erwerbssituation:**

- 1 voll erwerbstätig
- 2 Teilzeit erwerbstätig
- 3 temporär oder zeitweise erwerbstätig
- 4 arbeitslos
- 5 Hausfrau / Hausmann
- 6 RentnerIn
- 7 SchülerIn/ StudentIn
- 9 keine Angaben

**11. Zur Zeit bzw. ,falls arbeitslos,  
zuletzt ausgeübte Tätigkeit:**

..... (siehe Liste 3)

998 keine Tätigkeit ausgeübt

999 keine Angaben

**12. Berufliche Position:**

- 1 Selbständigerwerbende/r
- 2 Direktor
- 3 Leitende/r Angestellte/r
- 4 Untere/r Angestellte/r
- 5 Gelemte/r Arbeiter/in
- 6 An/Ungelemte/r Arbeiter/in
- 7 Heimarbeiter/in
- 8 Lehrling
- 9 keine Angaben

**13. Monatliches Einkommen in Fr.: (netto)**

- 1 unter 2000
- 2 2000 bis 4000
- 3 über 4000
- 9 keine Angaben

Delikt und Strafen	
<b>14. Einweisungsdelikt</b> (bei mehreren Delikten: alle angeben)	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. .... 99 keine Angaben
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. .... 99 keine Angaben
<input type="checkbox"/>	3. .... 99 keine Angaben
<b>15. Art des Einweisungsdelikts:</b> (bei mehreren Delikten: alle angeben)	
<input type="checkbox"/>	1 Militär- bzw. Zivilschutzdienstverweigerung
<input type="checkbox"/>	1 FiAZ (Alkohol am Steuer)
<input type="checkbox"/>	1 sonstiges SVG-Delikt
<input type="checkbox"/>	1 Diebstahl
<input type="checkbox"/>	1 Betrug
<input type="checkbox"/>	1 sonstiges Vermögensdelikt
<input type="checkbox"/>	1 Körperverletzung
<input type="checkbox"/>	1 sonstiges StGB-Delikt
<input type="checkbox"/>	1 BetrG - Delikt
	9 keine Angaben
<b>16. Verurteilende Instanz (Gericht):</b>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	..... (siehe Liste 4)
	999 keine Angaben
<b>17. Urteilszeitpunkt:</b>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	99 keine Angaben
Tag	Monat
Jahr	
<b>18. Art der Verurteilung :</b>	
<input type="checkbox"/>	1 Haft
	2 Gefängnis
	9 keine Angaben
<b>19. Anzahl der Straftage:</b>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	99 keine Angaben
in Tagen	

20. Dauer der als GA zu vollziehenden Freiheitsstrafe:

in Stunden

999 keine Angaben

21. Vorstrafen (laut Strafregisterauszug):

1 ja

2 nein - weiter mit Frage 24

9 keine Angaben

22. Wenn Vorstrafen vorliegen, die Anzahl:

99 keine Angaben

23. Wenn Vorstrafen vorliegen, die Bezeichnung der Strafe  
laut Strafregisterauszug (bei mehreren alle angeben)

1. ....

99 keine Angaben

2. ....

99 keine Angaben

3. ....

99 keine Angaben

### Durchführung und Verlauf der Gemeinnützigen Arbeit

24. Datum der Gewährung des Vollzugs  
durch den Regierungsstatthalter:

Tag Monat Jahr

99 keine Angaben

25. Datum des Abschlusses des Arbeitsvertrages in GA:

	Tag	Monat	Jahr	
1. Arbeitsvertrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	99 keine Angaben
2. Arbeitsvertrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	99 keine Angaben
3. Arbeitsvertrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	99 keine Angaben

wenn nur 1. Arbeitsvertrag

- weiter mit Frage 26

25a. Wenn mehr als ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde,  
Grund für den Arbeitsplatzwechsel

Grund 1. Arbeitsplatzwechsel:  .....  
99 keine Angaben

Grund 2. Arbeitsplatzwechsel:  .....  
99 keine Angaben

**26. Datum des Beginns der GA-Arbeit:**1. Arbeitsplatz

Beginn:  
 Tag    Monat    Jahr  
             
 99 keine Angaben

2. Arbeitsplatz

Beginn:  
 Tag    Monat    Jahr  
             
 99 keine Angaben

3. Arbeitsplatz

Beginn:  
 Tag    Monat    Jahr  
             
 99 keine Angaben

**27 - 29 GA-Arbeitsplatz:**1. Arbeitsplatz

27  
 AG - Nr.    Institution:  
   .....  
 99 keine Angaben

2. Arbeitsplatz

AG - Nr.    Institution:  
   .....  
 99 keine Angaben

3. Arbeitsplatz

AG - Nr.    Institution:  
   .....  
 99 keine Angaben

28

Branche:  
  .....  
 99 keine Angaben

Branche:  
  .....  
 99 keine Angaben

Branche:  
  .....  
 99 keine Angaben

29

Ort:  
    (Liste 5)

Ort:  
    (Liste 5)

Ort:  
    (Liste 5)

.....  
9999 keine Angaben.....  
9999 keine Angaben.....  
9999 keine Angaben**30. Konkreter Arbeitsplatzesatz (Art der Tätigkeit):**1. Arbeitsplatz  .....  
99 keine Angaben2. Arbeitsplatz  .....  
99 keine Angaben3. Arbeitsplatz  .....  
99 keine Angaben**31- 32 Arbeitszeiten:**

überwiegend gearbeitet wurde

1. Arbeitsplatz

Mehrfachnennungen möglich  
 1 Wochentags  
 1 Samstags  
 1 Sonntags  
 9 keine Angaben

2. Arbeitsplatz

Mehrfachnennungen möglich  
 1 Wochentags  
 1 Samstags  
 1 Sonntags  
 9 keine Angaben

3. Arbeitsplatz

Mehrfachnennungen möglich  
 1 Wochentags  
 1 Samstags  
 1 Sonntags  
 9 keine Angaben

32

Arbeitsstunden insgesamt:  
    
 999 keine Angaben

Arbeitsstunden insgesamt:  
    
 999 keine Angaben

Arbeitsstunden insgesamt:  
    
 999 keine Angaben

**33. Probleme beim Arbeitseinsatz:**1. Arbeitsplatz

- 1 ja  
 2 nein -weitere Frage 44  
 9 keine Angaben

2. Arbeitsplatz

- 1 ja  
 2 nein -weitere Frage 44  
 9 keine Angaben

3. Arbeitsplatz

- 1 ja  
 2 nein -weitere Frage 44  
 9 keine Angaben

**34. wenn ja, Art der Probleme**1. Arbeitsplatz

- 1 bei der Vereinbarung  
 2 im Verlauf der GA  
 9 keine Angaben

2. Arbeitsplatz

- 1 bei der Vereinbarung  
 2 im Verlauf der GA  
 9 keine Angaben

3. Arbeitsplatz

- 1 bei der Vereinbarung  
 2 im Verlauf der GA  
 9 keine Angaben

**35 - 43**

Wenn Probleme beim Arbeitseinsatz auftauchen,  
 genauere Bestimmung der Probleme:  
 (bei mehreren, alle angeben)

1. Arbeitsplatz:

35.  1 Angemessenheit des Arbeitsplatzes   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
37.  1 zeitliche Probleme   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
39.  1 Probleme mit Arbeitskollegen   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
41.  1 persönl. Probleme des GA-Leistenden   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
43.  1 Sonstige Probleme, und zwar .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben

2. Arbeitsplatz:

35.  1 Angemessenheit des Arbeitsplatzes   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
37.  1 zeitliche Probleme   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
39.  1 Probleme mit Arbeitskollegen   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
41.  1 persönl. Probleme des GA-Leistenden   genauer: .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben
43.  1 Sonstige Probleme, und zwar .....  
 9 keine Angaben   99 keine Angaben

Wenn Probleme beim Arbeitseinsatz auftauchen,  
genauere Bestimmung der Probleme:  
(bei mehreren, alle angeben)

**3. Arbeitsplatz:**

35.  1 Angemessenheit des Arbeitsplatzes 36.   genauer: .....  
9 keine Angaben 99 keine Angaben
37.  1 zeitliche Probleme 38.   genauer: .....  
9 keine Angaben 99 keine Angaben
39.  1 Probleme mit Arbeitskollegen 40.   genauer: .....  
9 keine Angaben 99 keine Angaben
41.  1 persönl. Probleme des GA-Leistenden 42.   genauer: .....  
9 keine Angaben 99 keine Angaben
43.  1 Sonstige Probleme, und zwar .....  
9 keine Angaben 99 keine Angaben

44. Beratungsbedarf des/der GA-Leistenden  
im Schutzaufsichtsamt (offen anzugeben):

.....

99 keine Angaben

45. Art der Hilfestellung für den GA-Leistenden  
im Schutzaufsichtsamt (offen anzugeben):

.....

.....

99 keine Angaben

Erfolgreicher Abschluss/ Abbruch der Gemeinnützigen Arbeit

46. Art der Beendigung der GA

- 1 erfolgreich abgeschlossen - weiter mit Frage 47  
2 vorzeitig abgebrochen - weiter mit Frage 48  
9 keine Angaben

47. Wenn GA erfolgreich abgeschlossen,  
Datum für den Abschluss der GA-Arbeit:

99 keine Angaben - Ende des Fragebogens  
Tag Monat Jahr

48. Wenn vorzeitig abgebrochen,  
Datum des Abbruchs der GA-Arbeit: (Datum des Schreibens vom SchutzAA  
an den Regierungsstatthalter)

99 keine Angaben  
Tag Monat Jahr

49. Abbruchgrund laut Angaben des Arbeitgebers (falls im Dossier angegeben)

.....

.....

99 keine Angaben

50. Abbruchgrund laut Angaben der/des GA-Leistenden (she. Personen-FB)

.....

.....

99 keine Angaben

51. Wenn vorzeitig abgebrochen,  
Datum des Widerrufs durch den Regierungsstatthalter

99 keine Angaben  
Tag Monat Jahr

52. Grund für den Widerruf laut Regierungsstatthalter

.....

.....

99 keine Angaben